
Ausserordentliche Sitzung vom 6. Februar 2019

Vorsitz:	Kantonsratspräsident Peter Steinegger, Schwyz
Entschuldigt:	Ganztags: KR Thomas Büeler, KR Prisca Bünter, KR Adrian Dummermuth, KR Dr. Peter Meyer Nachmittags: KR Ivo Husi, KR Dr. Alexander Lacher
Protokoll:	Dr. Paul Weibel, Priska Fassbind (Protokollniederschrift)
Sitzungsdauer:	09.00 Uhr bis 16.45 Uhr

Geschäftsverzeichnis

1. Erhaltung der Ersatzwahl und Inpflichtnahme von zwei Mitgliedern des Kantonsrates:
 - a. aus der Gemeinde Schübelbach (RRB Nr. 788/2018);
 - b. aus der Gemeinde Wollerau (RRB Nr. 29/2019).
2. Kommission für Bildung und Kultur:
 - a. Ersatzwahl des Kommissionspräsidenten;
 - b. Ersatzwahl eines Mitglieds.
3. Transparenzgesetz (TPG) (RRB Nr. 785/2018 und RRB Nr. 942/2018)
4. Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) (RRB Nr. 708/2017 und RRB Nr. 911/2018; Natur- und Heimatschutzgesetz)
5. Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Verwaltungsstandortes Biberbrugg (RRB Nr. 831/2018)
6. Motion M 5/18: Anpassung der Konkordatsvereinbarung betreffend das Laboratorium der Urkantone (RRB Nr. 862/2018)
7. NFA-Gerechtigkeit bei Grundstück-Vermögenswerten der Kantone, Bericht zu Postulat P 3/15 (RRB Nr. 959/2018)
8. Festlegung der Richtzahlen für Klassengrössen in die Kompetenz des Kantonsrates, Bericht zu Postulat M 13/14 (RRB Nr. 985/2018)

Vorstösse

9. Interpellation I 3/18 von KR Leo Camenzind und KR Dr. Guy Tomaschett: Wie viel vom Einkommen bleibt uns Schwyzerinnen und Schwyzern eigentlich übrig? (RRB Nr. 533/2018)
10. Interpellation I 32/18 von KR Leo Camenzind und KR Dr. Guy Tomaschett: Die Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens soll nicht bedeutsam sein? (RRB Nr. 914/2018)

11. Interpellation I 30/18 von KR Paul Furrer: HZI Neubau für den zukünftigen Nutzen geeignet? (RRB Nr. 830/2018)
12. Interpellation I 23/18 von KR Bettina Eschmann, KR Patrick Schnellmann und KR Thomas Büeler: Live-in-Betreuung von älteren Menschen in Privathaushalten: Schutz für Betreuerinnen und Haushalte mit neuem Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft (RRB Nr. 835/2018)
13. Postulat P 6/18 von KR Mathias Bachmann und acht Mitunterzeichnenden: Mögliche Kostensenkung aufgrund der rückläufigen Asylgesuche im Kanton Schwyz (RRB Nr. 837/2018)
14. Interpellation I 14/18 von KR Albin Fuchs, KR Bruno Nötzli und Mitunterzeichnenden: Verbesserung der Zielerreichung der Veterinärkontrolle (RRB Nr. 861/2018)
15. Interpellation I 20/18 von KR Christian Schuler: Unterschiedliche Erhebungssysteme bei landwirtschaftlichen Kontrollen (RRB Nr. 915/2018)
16. Interpellation I 22/18 von KR Andreas Marty und KR Jonathan Prelicz: Wer profitiert von der Steuerkraft-Steigerung Freienbachs? (RRB Nr. 918/2018)
17. Interpellation I 24/18 von KR Jonathan Prelicz, KR Thomas Büeler und KR Alex Keller: Wie geht es für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Kanton Schwyz weiter? (RRB Nr. 957/2018)
18. Interpellation I 15/18 von KR Dr. Michael Spirig: Wildwuchs bei Konzessionen und Abgaben (RRB Nr. 958/2018)
19. Interpellation I 25/18 von KR Jonathan Prelicz und KR Andreas Marty: Sind 30 Millionen für den Autobahn-Halbanschluss Arth angebracht? (RRB Nr. 984/2018)
20. Interpellation I 27/18 von KR Wendelin Schelbert, KR Peter Dobler und KR Marco Lüönd: Kantonale Nutzungsplanung – Wirkungsvolles Instrument oder nur unnötige Zeitverzögerungen? (RRB Nr. 39/2019)

Verhandlungsprotokoll

KRP Peter Steinegger: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüsse Sie ganz herzlich zur heutigen Kantonsratssitzung. Bevor wir zu debattieren beginnen, erheben wir uns, wie es Brauch und Ordnung ist, zum stillen Gebet. Danke.

Eine Mitteilung: Wir haben heute ein Fernseheteam zu Gast. Tele 1 wird zu Traktandum 4, Denkmalschutzgesetz, Aufnahmen machen und anwesend sein. Gibt es Wortmeldungen zum Geschäftsverzeichnis? Wenn nicht, dies ist der Fall, dann ist das Geschäftsverzeichnis genehmigt und wir werden entsprechend vorgehen.

-
- 1. Erhaltung der Ersatzwahl und Inpflichtnahme von zwei Mitgliedern des Kantonsrates:**
 - a. aus der Gemeinde Schübelbach (RRB Nr. 788/2018)**
 - b. aus der Gemeinde Wollerau (RRB Nr. 29/2019) (Anhang 1)**
-

KRP Peter Steinegger: Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 hat KR Andreas Meyerhans seinen Rücktritt per Ende 2018 mitgeteilt. Andreas Meyerhans nahm seit 2004 im Kantonsrat als Mitglied der CVP aus der Gemeinde Wollerau Einsitz. In diesen 14 Jahren als Kantonsrat amtierte er von 2006 bis 2012 als Kommissionsmitglied in der KonKo (Konkordatskommission) und von 2012 bis 2017 in der STAWIKO. Zudem präsierte er von 2006 bis 2009 die RUVKO. Bis 2010 war er zudem auch Fraktionspräsident der CVP-Fraktion und hatte Einsitz in der Ratsleitung. Wir alle danken KR Andreas Meyerhans im Namen des Kantonsrates ganz herzlich für seinen grossen Einsatz für den

Kanton Schwyz und wünschen ihm privat und für seine neue berufliche Zukunft als Gemeindegeschreiber der Gemeinde Wollerau alles Gute.

RR André Rüeggsegger: Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Anlässlich der ordentlichen Erneuerungswahlen vom 20. März 2016 sind KR Bettina Eschmann und KR Andreas Meyerhans für die Legislatur 2016–2020 in den Kantonsrat gewählt worden. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 hat KR Bettina Eschmann ihren Rücktritt als Kantonsrat per 31. Dezember 2018 und mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 hat KR Andreas Meyerhans seinen Rücktritt ebenfalls per 31. Dezember 2018 erklärt. Gemäss § 21 des Kantonsratswahlgesetzes erklärt der Regierungsrat den ersten Ersatz der gleichen Liste als gewählt, wenn ein Mitglied des Kantonsrates vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet. Bettina Eschmann ist in der Gemeinde Schübelbach aus dem Wahlvorschlag der SP, Grünen und Unabhängigen und Andreas Meyerhans in der Gemeinde Wollerau aus dem Wahlvorschlag der CVP gewählt worden. Die nicht gewählten Kandidaten der gleichen Liste, die jeweils am meisten Stimmen erzielt haben, sind Philip Cavicchiolo respektive Rolf Sigrüst. Philip Cavicchiolo hat sich mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 und Rolf Sigrüst mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 bereit erklärt, das Mandat als Kantonsrat für den Rest der Legislatur anzunehmen. Der Regierungsrat hat Philip Cavicchiolo mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 und Rolf Sigrüst mit Beschluss vom 15. Januar 2019 als gewählt erklärt. Ich ersuche Sie, diese Ersatzwahlen zu erwahren.

Ich bitte, die beiden Herren vor das Rednerpult zu treten – Blick gegen die Regierungsbank. Erheben Sie sich bitte von Ihren Sitzen. Ich bitte den Staatsschreiber um die Verlesung der Eidesformel.

KR Philip Cavicchiolo und KR Rolf Sigrüst leisten das Amtsgelübde. (Applaus)

KRP Peter Steinegger: Ich heisse Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen alles Gute.

2. Kommission für Bildung und Kultur:
a. Ersatzwahl des Kommissionspräsidenten
b. Ersatzwahl eines Mitglieds

KRP Peter Steinegger: KR Adrian Dummermuth tritt als Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (BKK) zurück und verlässt die Kommission. Dadurch werden zwei Ersatzwahlen notwendig: Es muss ein neuer Kommissionspräsident gewählt werden. Vorgeschlagen wird seitens der CVP-Fraktion KR Mathias Bachmann als neuer Präsident der Kommission für Bildung und Kultur. Ohne anderslautenden Antrag, dies ist nicht der Fall, ist KR Mathias Bachmann als neuer Präsident der BKK gewählt. Als neues Mitglied der BKK wird von der CVP-Fraktion KR Dr. Daniel Woodtli vorgeschlagen. Auch hier entnehme ich Ihrem Schweigen Zustimmung. Damit ist KR Dr. Daniel Woodtli als neues Mitglied der BKK gewählt.

3. Transparenzgesetz (TPG) (RRB Nr. 785/2018 und RRB Nr. 942/2018) (Anhang 2)

KRP Peter Steinegger: Eine kleine Vorbemerkung meinerseits: Wir haben hier ein anspruchsvolles Geschäft mit vielen Anträgen und einer reichhaltigen Synopse vor uns. Ich erwarte von Ihnen eine sachliche und aufmerksame Diskussion, damit wir hier speditiv, sachlich und konsistent vorankommen. Vielen Dank zum Voraus.

Eintretensreferat

Kommissionssprecher KR Dr. Roger Brändli: Sehr geehrter Herr Ratspräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. In der Volksabstimmung vom 4. März 2018 hat der Schwyzer Souverän die Initiative „Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)“ von der Juso mit einem Ja-Anteil von 50.3 % angenommen. Die konkrete Umsetzung der angenommenen Verfassungsbestimmung erfolgt mit dem vorliegenden Transparenzgesetz, das wir heute zu beraten haben. Die Verfassungsbestimmung (§ 45a KV) stellt vier Grundsätze bzw. vier Forderungen auf:

1. Offenlegung von der Finanzen: Alle Parteien und politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton, Bezirken und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offenlegen.
2. Offenlegung der Interessenbindungen: Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantons- und Bezirksebene sowie für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene müssen ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offenlegen. Die gewählten Amtsträger müssen jeweils zu Beginn von eines Kalenderjahres ihre Interessenbindungen offenlegen.
3. Einführung eines öffentlichen Registers: Die Angaben bezüglich Finanzierung und Interessenbindungen sollen in einem öffentlichen Register zugänglich gemacht werden.
4. Sanktionierung: Wer gegen Offenlegungspflichten verstösst, ist mit Busse zu bestrafen.

Das ist die verfassungsrechtliche Ausgangslage, die es umzusetzen gilt. Die Meinungen über das vorliegende Transparenzgesetz gehen naturgemäss diametral auseinander. Alle betonen zwar, es gelte den Verfassungsauftrag umzusetzen. Während den einen die Gesetzesvorlage aber zu wenig weit geht, überall Schlupflöcher und Umgehungsmöglichkeiten geortet werden, und deshalb schon vor der Kantonsratsdebatte - entsprechend der Parteifarbe – rote Linien gezogen werden, wird für die anderen mit dieser Vorlage zu weit gegangen und eine Bürokratie produziert, welche die ohnehin schon schwierige Suche nach Kandidierenden für öffentliche Ämter im Milizsystem weiter unnötig erschwere, sodass es am Schluss auch noch dem Letzten oder der Letzten verleide, sich für die Öffentlichkeit zu engagieren. Das ist in etwa der Spannungsbogen, welcher sich in der Kommission auftat. Die Rechts- und Justizkommission hat sich bei der Beratung vom Gesetzesentwurf von zwei Maximen leiten lassen:

1. Der Verfassungsauftrag mit den vier Punkten, die ich erwähnt habe, ist umzusetzen.
2. Die Umsetzung muss mit Blick auf die in unserem Kanton bestehenden Parteistrukturen mit Kantonal-, Bezirks- und vielen Ortsparteien alltagstauglich und praktikabel sein.

Nebst formellen und unbestrittenen Anpassungen haben in der Kommission insbesondere vier Themen zu kontroversen Diskussionen geführt, zu denen auch Minderheitsanträge vorliegen:

1. Umgang mit anonymen Spenden? Obergrenze pro Spende oder pro Kalenderjahr?
2. Für welche öffentlichen Ämter sind die Interessenbindungen offenzulegen? Für alle öffentlichen Ämter oder nur für Regierungsrats- und Kantonsratswahlen?
3. Welche Interessenbindungen sind von Kandidierenden für öffentliche Ämter anzugeben? Auch der Arbeitgeber und Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen wie AG, GmbH?
4. Sollen mit dem Transparenzgesetz die wilden Listen und die wilden Kandidaturen bei Majorzwahlen abgeschafft oder beibehalten werden?

Ich werde zu diesen Themen in der Detailberatung bei den Minderheitsanträgen weitere Ausführungen machen. An dieser Stelle möchte ich auf die wilden Listen bzw. wilden Kandidaturen näher eingehen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, die wilden Listen und Kandidaturen bei den Majorzwahlen entgegen dem Antrag des Regierungsrates beizubehalten. Dies aus folgenden Überzeugungen:

1. Der Verfassungstext verlangt in § 45a Abs. 2, dass die Interessenbindungen bei der Anmeldung einer Kandidatur offenzulegen sind. Er verlangt aber nicht, dass eine Anmeldung einer Kandidatur erfolgen muss. Der Verfassungsbestimmung lässt sich nicht entnehmen, dass neu für alle Wahlen ein Anmeldeverfahren zwingend eingeführt werden muss.

2. Mit der Abschaffung der wilden Listen und Kandidaturen würde nach Meinung der Kommissionsmehrheit die Wahlfreiheit und das Demokratieprinzip – oder kurzum der Volkswille – ohne Not eingeschränkt. Warum?
- Nehmen wir als Beispiel eine Gemeinderatswahl. Dort wird eine wilde Liste erstellt und der wilde Kandidat erreicht das notwendige Quorum. Dieser ist bereit, das Amt anzutreten. Was spricht dagegen, dass diese Person nicht gültig gewählt werden kann? Die Argumentation lautet, dass der Betreffende vor der Wahl seine Interessenbindungen nicht offengelegt hat. Hier gilt es abzuwägen, was ist wichtiger: Die Transparenz, weil nicht angegeben wurde, dass der Kandidierende im Vorstand des Turnvereins amtiert und deswegen nicht gewählt werden kann, oder der Volkswille, dass die Mehrheit der Stimmenden die Kandidatur unterstützt hat. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, der Volkswille ist in diesem Fall höher zu gewichten. Dies umso mehr, als der Gewählte nach der Wahl seine Interessenbindungen offenlegen muss. Wenn die Stimmbürger einen Kandidierenden nicht wählen wollen, weil er seine Interessenbindungen nicht offengelegt hat, vertritt die Kommissionsmehrheit die Auffassung, dass dies zu respektieren ist.
 - Nur bei den Majorzwahlen (Ständeratswahlen, Regierungsratswahlen, Bezirksratswahlen und Gemeinderatswahlen) gibt es kein zwingendes Anmeldeverfahren. Ein freiwilliges Anmeldeverfahren besteht bereits. Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen werden sich die Kandidierenden, die eine Chance haben wollen, freiwillig innert Frist anmelden, um auf die amtlichen Wahlzettel zu kommen. Ohne auf den amtlichen Wahlzetteln aufgelistet zu sein, dürfte ein Kandidierender keine Chance haben, gewählt zu werden. Höchstens auf Gemeinde- oder Bezirksebene dürfte eine wilde Kandidatur eine gewisse Bedeutung erlangen.
 - Es wird nicht sauber zwischen wilden Kandidaten und wilden Kandidaturen getrennt. Wilde Listen kann es auch mit angemeldeten Kandidaten geben. Solche Listen sind nach dieser Vorlage auch nicht mehr zulässig. Also auch mit jenen Kandidaten, die sich freiwillig angemeldet und ihre Interessenbindungen offengelegt haben, gibt es keine wilden Listen mehr. Gewerkschaften, Bauernverband, Gewerbeverband, Hauseigentümergebieterverband, all diese Verbände dürfen keine Listen mehr drucken und mit der Aufforderung ihren Mitgliedern versenden, die betreffenden Personen zu wählen. Gültig sind nur noch die amtlichen Wahlzettel. Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, dass dies einmal mehr dem Bürger das Gefühl gibt, die Parteien machen, was sie wollen. Der Bürger kann am Schluss keine anderen Kandidierenden, die z.B. von einem Verband unterstützt werden, wählen, oder umgekehrt kann sich ein Verband nicht mehr für Kandidierende unterschiedlicher Parteien einsetzen. Damit kann ein gewisses Frustrationspotenzial produziert werden. Die wilden Listen sind für alle, die nicht zufrieden sind, ein gutes Ventil, welches ermöglicht, selber Listen mit Kandidierenden zusammenzustellen, die sich innert Frist nicht freiwillig gemeldet haben.

Zusammengefasst ginge mit der Abschaffung der wilden Listen nicht nur eine lang anhaltende Tradition verloren, sondern auch ein gutes Stück direkter Demokratie, wie sie bis anhin in unserem Kanton gelebt wurde. Aus den genannten Gründen will die Rechts- und Justizkommission die Möglichkeit von wilden Listen und wilden Kandidaturen nicht abschaffen, sondern an der heute geltenden bewährten Regelung festhalten. Ich habe es eingangs gesagt: Die Meinungen zum Transparenz-Regulierungsbedarf im Kanton Schwyz gehen weit auseinander. Damit, und weil es in einem Wahljahr natürlich auch um Profilschärfung geht, erklärt sich die Vielzahl von Anträgen, die im Vorfeld der heutigen Sitzung in eifriger Betriebsamkeit angekündigt worden sind. Die wenigsten Anträge sind aber wirklich neu. Die meisten sind bereits in der Kommission ausgiebig diskutiert worden und haben weder eine Mehrheit, noch eine Unterstützung für einen Minderheitsantrag gefunden. Es ist deshalb aus meiner Sicht nicht notwendig – aber selbstverständlich erlaubt –, dass wir zu jedem Antrag eine Kommissionssitzung veranstalten. Die Meinungen sind, so meine ich, ohnehin bereits gemacht. Soweit notwendig, werde ich mich für die Kommission bei der Detailberatung zu den einzelnen Anträgen äussern. Ich danke RR André Rügsegger sowie Dr. Urs R. Beeler für das Vorstellen der Vorlage in der Kommission, den Mitgliedern der Rechts- und Justizkommission für die engagierte und kontroverse Diskussion sowie unserem Sekretär Dr. Paul Weibel für das tadellose Protokoll.

Eintretensdebatte

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich spreche für die FDP-Fraktion. Wir haben hier im Rat bereits intensiv über die Transparenzinitiative diskutiert und auch über die Frage, ob wir überhaupt Transparenzregelungen brauchen. Die FDP war bereits damals klar und grundsätzlich gegen solche Regelungen zur Transparenz, und zwar deshalb, weil wir diese im Kanton Schwyz für unnötig erachten. Und unnötige Gesetze sollen und müssen wir nicht machen. Wir haben im Kanton Schwyz keine Probleme mit der Politikfinanzierung. Bei uns entscheiden die guten Argumente und nicht das Geld. Wer in einem Parteivorstand ist, der weiss, dass bescheidene oder sogar gar keine Beträge im Spiel sind, wenn es um Wahlen- und Abstimmungen geht. Das Transparenzgesetz bringt keinen Mehrwert für die Demokratie, sondern verursacht nur Aufwand für die Parteien und auf Seiten des Staates Bürokratie. Trotzdem wurde die Initiative angenommen, wenn auch mit einer hauchdünnen Mehrheit von 305 Stimmen. Diesen Volksentscheid gilt es zu akzeptieren und die FDP-Fraktion steht dazu, dass der Verfassungsauftrag umzusetzen ist. Die knappen Mehrheitsverhältnisse im Volk bei dieser Abstimmung widerspiegeln sich aber auch innerhalb der FDP-Fraktion. Wir sind gespalten. Das dürfen wir zugeben. Und eine knappe Mehrheit wird heute hier im Rat dem Gesetz zustimmen können. Was sind unsere Überlegungen? Insgesamt ist die Fraktion wenig begeistert vom Vorschlag des Regierungsrates. Zugegeben, gewisse Punkte wurden pragmatisch angegangen. Nach unserer Ansicht wurde aber in wichtigen Punkten der vorhandene Spielraum nicht genutzt. Der Gesetzesvorschlag geht bedeutend weiter, als der Initiativtext in § 45a KV verlangt. Wir werden uns in der Detailberatung im Einzelnen äussern. Zwei Bemerkungen aber an dieser Stelle: Es ging von Anfang an um die Politikfinanzierung. Im Vorschlag sehen wir jetzt aber, dass auch Amtspersonen – beispielsweise Richter – oder Behördenmitglieder, die nicht vom Volk gewählt werden, vom Gesetz erfasst sind und Offenlegungspflichten unterstehen. Wir meinen, das geht bedeutend zu weit. Im Fokus standen die Politiker im klassischen Sinn. Zweite Bemerkung: Der Vorschlag geht bei uns auch hinsichtlich des Offenlegens von Interessenbindungen zu weit. Unsere Richtschnur ist – und wir meinen das ist richtig: So weit wie möglich, aber nicht weiter als nötig. Zum anderen, das ist ganz wichtig, geht es um die wilden Listen. Das ist für uns ein entscheidender Punkt. Wir sind da ganz bei der Kommissionsmehrheit. Die wilden Listen sind für uns wichtig, sie haben im Kanton Schwyz eine lange Tradition. Mit Annahme dieses Gesetzes geben wir ein passives Wahlrecht und ein wichtiges demokratisches Recht leichtfertig und ohne Not auf. Das widerspricht klar unseren liberalen Grundsätzen. Wir sehen aber im Gegensatz zu anderen Paragraphen in diesem Gesetz für den Antrag der RJK leider keinen Spielraum, die wilden Listen beizubehalten. Im Abstimmungskampf zur Transparenzinitiative wurde von Anfang an vertreten, dass die wilden Listen nicht mehr möglich sind. Darauf sind wir jetzt zu behaften. Wer die Initiative umsetzen will, muss leider in diesen sauren Apfel beißen. Aus diesen Überlegungen, meine Damen und Herren, wird die FDP-Fraktion heute, ich habe es gesagt, dem Transparenzgesetz mit einer knappen Mehrheit *contre coeur* zustimmen. Noch eine abschliessende Bemerkung: Die Initiative ist damals vom Volk äusserst knapp angenommen worden. Wir meinen deshalb, dass es aus demokratischen Gründen richtig und auch wichtig wäre, wenn das Volk noch einmal über Ablehnung oder Annahme befinden dürfte. Alle Fakten liegen jetzt auf dem Tisch. Den Gesetzesvorschlag und auch dessen Konsequenzen kennen wir. Deshalb soll der Stimmbürger und nicht wir hier im Rat über Ablehnung oder Annahme entscheiden. Ich glaube, der Bürger hat auch verdient, dass man im Rahmen dieser Abstimmung noch einmal eine Grundsatzdebatte führt, ob man im Kanton Schwyz überhaupt Transparenzregelungen will, und welcher Preis wir bereit sind, dafür zu bezahlen. Besten Dank.

KR Urs Heini: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Leider musste KR Thomas Büeler krankheitshalber absagen, er kann nicht anwesend sein. Er war ja zusammen mit der JUSO massgebend an dieser Initiative beteiligt. So gut es geht, werde ich ihn nun vertreten. Vor nicht einmal einem Jahr am 4. März 2018 hat das Schwyzer Stimmvolk die Transparenzinitiative der JUSO angenommen und damit der Regierung und unserem Parlament den Auftrag gegeben, ein Gesetz auszuarbeiten, welches den § 45a KV umsetzt. Auf Bundesebene ist es eher eine Seltenheit, dass eine

Initiative durchkommt, erst recht im Kanton Schwyz und es grenzt schon fast ein wenig an ein Wunder, dass eine Initiative der JUSO angenommen wird. Aber sie wurde angenommen. Mit der Annahme dieser Verfassungsbestimmung hat die Schwyzer Bevölkerung dem Parlament den deutlichen Auftrag gegeben, für Transparenz in der Politikfinanzierung und einer konsequenten Offenlegung der Interessebindungen zu sorgen. Eine solide Demokratie beruht auf dem Öffentlichkeitsprinzip. Politikerinnen, Politiker, Verbände oder andere Interessengruppen, die in der Politik mitmachen, mitmischen, sollen gegenüber dem Stimmvolk, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Rechenschaft ablegen. Bei uns wird nichts oder soll nichts im stillen Kämmerlein entschieden werden. Wir wissen, dass Kampagnen, Wahlkampagnen oder Abstimmungskampagnen, doch recht ins Geld gehen können. Eigentlich sollten wir ja alle stolz sein auf unsere Demokratie und die Transparenz ist ein wesentliches Instrument unserer Demokratie: Klarheit über Interessen, Abhängigkeiten, wer nimmt Einfluss auf den Entscheidungsprozess. Das schafft Vertrauen in die Politik, in die politischen Akteurinnen und Akteure sowie in die Institutionen. Eine starke Demokratie braucht eine grosse Transparenz. Für die Schwyzer Stimmbevölkerung ist es wichtig, dass unser Politbetrieb eben offen ist. Menschen wollen wissen, wer, was, wie unterstützt, welche Gelder fliessen, welche Abhängigkeiten vorhanden sind. Der Regierungsrat hat aus unserer Sicht schnell gehandelt und ein Gesetz in die Vernehmlassung gegeben, bei dem wir fanden, dass es konsequent die Verfassungsbestimmung umsetzt. Doch nach dem Vernehmlassungsverfahren wurde das Gesetz verwässert. Selbst in der Kommission ist das Eine und Andere herausgenommen worden. Die derzeitige Gesetzesvorlage widerspricht aus unserer Sicht dem Verfassungstext in wesentlichen Punkten. Es hat Schlupflöcher drin, die die Schwyzerinnen und Schwyzer mit der Initiative eigentlich nicht wollten. Für die SP-Fraktion ist ein Eintreten auf die Vorlage möglich, wir werden für Eintreten votieren. Es wurde im Vorfeld transparent, dass gewisse rote Linien gezogen werden: Parteien und sonstige Organisationen sollen von anonymen Spendern maximal Fr. 1000.-- entgegennehmen dürfen, eine kantonaler und kommunaler Ebene differenzierte Gesamtschwelle soll eingeführt werden – die vorgeschlagenen Limiten für juristische Personen ab Fr. 1000.-- und für natürliche Personen ab Fr. 5000.-- würde der Offenlegungspflicht gemäss § 45a KV klar widersprechen – und als dritte Linie wäre die Erfüllung der Offenlegungspflicht auch in kampagnenlosen Jahren, auch dann werden Gelder gesammelt, auch dann hat man politischen Einfluss. All drei Punkte eröffnen Umgehungsmöglichkeiten und verwässern das Gesetz, wie ich schon gesagt habe. Wir werden deshalb in der Detailberatung zahlreiche Anträge einbringen und hoffen natürlich, dass die Initiative dann auch so umgesetzt wird, wie das Schwyzer Volk das wollte. Meine Damen und Herren, das Parlament, wir haben es heute in der Hand, dem demokratisch geäusserten Willen Rechnung zu tragen, nämlich den Rahmen und die Vorgaben der Verfassungsbestimmung heute in diesem Gesetz umzusetzen und so für die Zukunft unseres Kantons Transparenz in der Politik zu schaffen. Noch ein Wort zu den wilden Listen: Den Mehrheitsantrag der Kommission sehen wir eigentlich nicht. Für uns ist er, wie die Regierung im ursprünglichen Gesetz auch sagte, nicht verfassungskonform. Deshalb werden wir die wilden Listen ablehnen. Wir haben aber eine valable Variante erkannt. Es wäre möglich, wenn die Offenlegung der Interessebindungen wirklich mit der Kandidaturanmeldung erfüllt ist, würde das unserer Meinung nach der Verfassung nicht widersprechen. Wir werden allenfalls in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Danke.

KR Matthias Kessler: Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Das Volk hat äusserst knapp Ja zur Transparenzinitiative gesagt. Den Volkswillen gilt es jetzt umzusetzen. Allerdings hat sich bereits bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes gezeigt, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Zielen der Transparenz und einem vertretbaren bürokratischen Aufwand – sowohl für die Parteien, als auch die Kontrollstellen – sehr schwer zu finden ist. Die Umsetzung der Initiative ist äusserst schwierig, worauf bereits auch im Zusammenhang mit der Initiativabstimmung von verschiedenen Seiten mehrfach hingewiesen wurde. Bei der ersten Version dieser Vorlage wurde dann auch weit über das Ziel hinausgeschossen. Man hat Abläufe und Verfahren miteinbezogen, bei denen eigentlich gar kein Transparenzbedürfnis vorhanden ist. Die nun heute zur Debatte vorgeschlagene Vorlage hat mit Grenzwerten und gewissen Vorgaben versucht, das Verhältnis zwischen Transparenz und Bürokratie ein wenig ins Lot zu bringen. Es bleibt aber dabei und wir können heute solange debattieren, wie wir wollen, ein Gesetz schafft Graubereiche und Umgehungsmöglichkeiten. Teilweise

gibt es Umgehungstatbestände, die wir bis heute gar nicht kannten. Ich denke da beispielsweise an die anonymen Spenden. Daran hat bis jetzt noch niemand gedacht, weil es eben bis anhin keine anonymen Spenden gab. Wir haben also ein Problem heraufbeschoren, das bis dato nicht existierte. Auch wenn wir nach wie vor der Meinung sind, dass wir im Kanton Schwyz gar kein Transparenzproblem haben, und auch wenn die Vorlage ein Ausmass an Bürokratie heraufbeschwört, die sich unseres Erachtens schlicht nicht rechtfertigen lässt, so stimmen wir trotzdem, und ich spreche für die CVP-Fraktion, dem Gesetz mehrheitlich zu und setzen den Volkswillen um. Allerdings sind wir der Meinung, dass insbesondere die Beibehaltung von wilden Listen zwingend notwendig ist. Sie stellen im Kanton Schwyz ein wichtiges Mittel unseres Demokratieverständnisses dar. Der Bürger soll selber Listen erstellen können, er soll selber Leute portieren und er soll selber verschiedene Personen, die sich gemeldet haben, zusammen auf einer Liste aufführen können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, und das hat der Kommissionssprecher bereits gesagt, wilde Listen kommen ohnehin nur bei Majorzwahlen, also nur bei gewissen Wahlen, zur Anwendung. Wir werden im Rahmen der Detailberatung insbesondere auch zu den bereits seitens der SP geäusserten Anträgen noch Stellung nehmen. Eintreten ist seitens der CVP-Fraktion unbestritten.

KR Herbert Huwiler: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich vertrete noch kurz die Meinung der SVP-Fraktion, mit deren Haltung etwa in die gleiche Kerbe geschlagen wird, wie die zwei andern grossen Fraktionen. Auch unsere Partei war gegen die Initiative. Diese wurde angenommen worden und wir haben als Parlament den Auftrag, diesen im entsprechenden Gesetz umzusetzen. Diesen werden wir auch wahrnehmen. Das ist ein wenig wie im Militär. Dort gibt es auch Aufträge, die noch lange nicht bei jedem Begeisterung auslösen. Einen solchen begeisterungslosen Auftrag haben wir jetzt vor uns. Man merkt es vielleicht in der zurückhaltenden Wortwahl, der ich mich befleissigen werde. Wir haben ein Gesetz vorliegen, das von der Kommission vorberaten wurde. Die Fassung der Kommission werden wir in der Mehrheit unterstützen. Es ist ein Gesetz, bei dem man schauen musste, dass die zwingenden Elemente der Initiative erfüllt sind. Auf der anderen Seite mussten wir auch schauen, dass das Gesetz einigermaßen praktikabel ist. Was ist praktikabel? Der Entwurf war teilweise ein wenig schwammig. Das haben wir in der Kommission ausdiskutiert und einen Vorschlag unterbreitet. Es gibt jetzt noch verschiedene Anträge, über die wir abstimmen werden. Am Schluss haben wir, so glaube ich, ein Gesetz, bei dem wir dahinterstehen können – egal wie nachher das weitere Verfahren ist, ob es eine Abstimmung gibt oder keine. Ganz allgemein gesagt: Wenn man das Transparenzgesetz einführt, erleichtert dieses den Parteien sicher nicht, weiter Leute zu finden, die Fronarbeit leisten wollen. Vor allem kann ich mir vorstellen, dass die Strafandrohung am Schluss der Vorlage den einen oder anderen zweimal überlegen lässt, ob er sich als Kandidat zur Verfügung stellen oder ein Vorstandsamt annehmen soll. Schauen wir einmal, was das Gesetz bringt. Ich glaube, es sind viel zu viele Erwartungen seitens der Initianten geweckt worden. Man versuchte irgendwie, den Eindruck zu vermitteln, es seien dunkle Hintermänner im Hintergrund tätig, die mit riesigen Beträge operieren. Als SVP-Mitglied hatte ich manchmal den Eindruck, man versuchte glauben zu machen, bei uns käme wahrscheinlich jede Woche, immer am Dienstag, ein Auto von Herrliberg vorbei, bringe Geld und liesse uns damit im Überfluss leben. Ich kann Euch sagen, es ist überhaupt nicht so. Wenn man genauer hinschaut, ist jeden Tag der Schmalhans Küchenmeister. Wenn wahrscheinlich jene Leute, die Ja gestimmt haben, wüssten, wie die effektiven Verhältnisse sind, dann wäre klar, dass sich der ganze Aufwand für dieses Gesetz nicht lohnt. Es ist nämlich so, wenn das Geld eine entscheidende Rolle spielen würde, dann müsste man davon ausgehen, dass schweizweit gesehen die SP die zweitreichste Partei wäre. Oder wenn man die Parteienstärken in der reichen Stadt Zürich anschaut, müsste dort die grösste Partei mit Abstand auch die reichste sein. Eventuell ist es bei der SP so. Bei uns ist es nicht so. Die meisten Wähler stimmen nämlich immer noch aufgrund der eigenen Überlegungen und eigenen Meinung ab, deshalb sind die Mehrheitsverhältnisse heute so, wie sie hier drin auch sind, und nicht aufgrund der zur Verfügung stehenden Geldmittel – das kann ich ziemlich sicher so behaupten. Ganz grundsätzlich sind wir für Eintreten. Wir werden das Gesetz mehrheitlich unterstützen. Wir werden uns bei Teilaspekten wieder melden, namentlich bei den wilden Listen. Wir als SVP sind im Rahmen dieses Transparenzgesetzes für die

Aufhebung der wilden Listen. Ich komme dann in der Detailberatung noch dazu wie auch zur anderen Hauptfrage, wer soll überhaupt die Interessen offenlegen müssen? Nur die von KR Markus Kern vorgeschlagenen Kandidaten oder alle, die – auch vom Kantonsrat – irgendwie gewählt werden. Dort sind wir der Meinung alle – wenn wir ein Gesetz machen, dann machen wir es konsequent. Ich komme vielleicht auch noch bei der Detailberatung zu diesem Punkt. Sonst ist das Eintreten unbestritten. Wir schauen, wie das Gesetz rauskommt, und sehen dann, wie sich das weitere Vorgehen ergibt. Besten Dank.

KR Dr. Rudolf Bopp: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Schon bei der Beratung der Initiative im Kantonsrat war absehbar, dass sich die Umsetzung der Transparenzinitiative schwierig gestalten wird und dass die geforderten Offenlegungspflichten für den Kanton und die Gemeinden aber auch für die Parteien zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen werden. Inzwischen weiss man es, das Gesetz führt zwar im besten Fall zu mehr Transparenz – im besten Fall, wenn die Umgehungsmöglichkeiten nicht genutzt werden. Es trägt aber insgesamt nur wenig zu einer verbesserten Meinungsbildung bei und es darf bezweifelt werden, dass sich durch die zusätzlichen Informationen das Abstimmungsverhalten massgeblich verändern wird. Der administrative Aufwand für Parteien und Organisationen allerdings steigt, was gerade für kleine Parteien und Organisationen nicht einfach zu vernachlässigen ist. Schliesslich möchte man ja auf politischer Ebene etwas bewegen und die beschränkten personellen Ressourcen nicht in die Administration stecken. Wir Grünliberale sind davon überzeugt, dass zu viel Reglementierung, auch in diesem Fall, kontraproduktiv ist. Gerade in unserem Milizsystem ist entscheidend, dass sich auf allen Staatsebenen genügend geeignete Personen zur Wahl stellen. Mit einer überschüssenden Regulierung wird deshalb aus unserer Sicht letztlich das Hauptziel, nämlich die Stärkung der direkten Demokratie, verfehlt. Aufgrund des Wortlautes der angenommenen Initiative gibt es kaum Spielraum für eine pragmatische Umsetzung. Das Gesetz soll sich aus demokratiepolitischen Gründen eng am Verfassungstext orientieren. Konsequenterweise müssten deshalb in Zukunft wilde Listen verboten werden. Die von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagene Beschränkung der Offenlegungspflichten auf Kantons- und Regierungsratswahlen, was aus unserer Sicht eigentlich durchaus sinnvoll wäre, steht im offenen Widerspruch zum Initiativtext. Es ist ein Dilemma, welches für uns darin besteht, dass die aus unserer Sicht notwendigen Verbesserungen des Gesetzes eigentlich durchs Band im Widerspruch zum Initiativtext stehen würden. Man hätte deshalb nur die Wahl zwischen einem überbordenden Gesetz oder einer demokratiepolitisch bedenklichen Missachtung des Verfassungstextes. Es gibt deshalb für uns eigentlich nur einen Weg. Und das ist nochmal eine Abstimmung. Das Volk soll letztlich darüber befinden können, ob das Gesetz in der Form, wie es heute beschlossen wird, dem geäusserten Willen tatsächlich entspricht. Unser Abstimmungsverhalten in der Schlussabstimmung wird sich diesem Ziel orientieren. Danke.

KRP Peter Steinegger: Die Wortmeldungen der Kantonsräte sind erschöpft. Das Wort hat Justizdirektor RR André Rüeegsegger.

RR André Rüeegsegger: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich danke Ihnen für die einigermassen gute Aufnahme unserer Vorlage. Wir haben uns bei der Umsetzung Mühe gegeben. Wir haben zum Teil bei der Umsetzung auch ein wenig Mühe gehabt. Es wurde bereits von verschiedenen Sprechern zu Recht angesprochen, dass die Initiative gewisse Unklarheiten beinhaltet. Auf Unklarheiten sind wir fortwährend auch wieder bei der Umsetzung gestossen. Nichts desto trotz haben wir unserer Ankündigung, dass wir das Gesetz schnell in die Beratung bringen möchten, Taten folgen lassen. Dafür brauchte es von Ihrer Seite eine gewisse Beweglichkeit wie auch von der Seite der Vernehmlassungsteilnehmenden, weil wir ja die Vernehmlassung über den Sommer und sogar mit einer ganz leicht verkürzten Frist durchführen mussten, was eigentlich ohne Murren so hingenommen wurde. Besten Dank. Wir haben aber auch im Nachgang zur Vernehmlassung Gas gegeben, so dass wir bereits heute hier über diesen Umsetzungsvorschlag diskutieren können. Ich möchte und muss hier betonen, dass es natürlich nicht unbedingt zum Standard werden kann, ein Gesetz oder vor allem eine Initiative derart schnell an die Hand zu nehmen. Die Folge wäre, dass dann einfach andere

Sachen liegen bleiben. Ich danke in diesem Kontext insbesondere auch an meinem Mitarbeiter Dr. Urs Beeler für die einmal mehr hervorragende Arbeit. Das angesprochene Vernehmlassungsverfahren fiel, wie Sie bereits gehört haben, kontrovers aus. Es ist natürlich auch logisch und Sinn und Zweck eines Vernehmlassungsverfahrens, dass man gestützt auf die entsprechenden Ergebnisse noch Anpassungen an der Vorlage vornimmt. Aus Sicht der einen Seite offenbar eher hin zum Schlechten. Aber wir haben die gewichteten Rückmeldungen natürlich ein Stück weit im Hinblick darauf, dass die Vorlage hier im entscheidenden Gremium eine Mehrheit findet, umsetzen wollen und müssen. Die Umsetzung: Der Umsetzungsvorschlag der Regierung geht naturgemäss der Verfassungsbestimmung aus. Wir wollen aber auch ein tatsächlich handhabbares Regelwerk vorlegen. Das bedingt aber auch, und das wurde zu Recht bereits festgestellt, eine gewisse Pragmatik bei den einzelnen Lösungsvorschlägen. Letztlich muss das Gesetz nicht nur hier im Kantonsrat mehrheitsfähig sein, sondern eventuell auch vor dem Volk. Da nützt es nichts, wenn wir eine allzu einseitige, auf welche Seite auch immer ausgerichtete Umsetzung vorlegen. Richtigerweise wurde auch gesagt, dass man immer das politische Engagement unserer Parteien und unseren Kandidaten vor Augen halten muss. Davon lebt unsere Demokratie, darauf ist unsere Demokratie angewiesen. Wir müssen schauen, dass wir mit dem Gesetz, mit dem ja durchaus gute Absichten verfolgt werden mögen, nicht das Gegenteil bewirken und letztlich das Engagement der Parteien und der Kandidaten noch mehr abwürgen. Es ist uns allen bekannt, dass wir schon heute nicht von Personen überrannt werden, die sich engagieren wollen, die sich einsetzen, die sich für ein Amt zur Verfügung stellen. Wir müssen aufpassen, dass wir da mit einem Overload dieses Engagement nicht noch mehr gefährden. Das Gleiche gilt für unsere Parteien auf allen Stufen: Ortsparteien, Kantonalparteien. Sie gehören alle einer solchen Partei an und wissen, wie diese organisiert sind. Sie sind einfach organisiert. Sie führen zum Teil im wahrsten Sinne des Wortes noch Milchbüchleinrechnungen. An dieser Ausgangslage gilt es einfach, soweit wie möglich, soweit im Rahmen der vorgegebenen Verfassungsbestimmung zulässig Rechnung zu tragen. Ich möchte auf ein paar Elemente, die die Vorlage immer noch prägen, ganz kurz zu sprechen kommen, sie wurden zum Teil auch schon angesprochen: Die Regierung schlägt gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens die Einführung von sogenannten Schwellenwerten, man könnte auch von Erheblichkeitsgrenzen sprechen, beim Mitteleinsatz bei Wahlen- und Abstimmungen vor. Das ist ein Anliegen aus der Vernehmlassung, aber es hat auch überzeugt, indem man unterhalb eines gewissen Schwellenwerts, den wir ja mit Fr. 5000.-- bzw. Fr. 10 000.-- definieren, nicht ernsthaft davon ausgehen kann oder muss, dass eine Abstimmung oder eine Wahl gekauft worden sei oder eben die entsprechenden Mittel ganz erheblichen oder entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der Wahl- oder Abstimmung gehabt hätten. Dann weiter, was nicht umstritten war: Wir haben weiterhin keine zentrale Stelle beim Kanton vorgesehen, die alle erforderlichen Angaben prüft, sondern wir schlagen im Sinne einer pragmatischen aber vor allem mit dem Ziel einer effizienten Regelung verschiedene Stellen auf Stufe Kanton und Gemeinde vor. Das blieb letztlich unumstritten, wofür ich Ihnen recht herzlich danke. Dann zum Thema der wilden Listen und wilden Kandidaturen: Wir haben in Bericht und Vorlage von Anfang an sehr deutlich zwischen wilden Kandidaturen und wilden Listen unterschieden. Beides hängt natürlich wesentlich miteinander zusammen, aber es besteht keine notwendige Dependenz. Wir haben klar gesagt, dass aus Sicht der Regierung weder die wilden Listen noch die wilden Kandidaturen weiterhin zulässig bleiben sollen. Wir haben dabei keine Bewertung dieses Mechanismus oder der bestehenden Tradition im Kanton Schwyz vorgenommen, sondern wir haben sie einfach im Licht der neuen Verfassungsbestimmung betrachtet, die ja vor allem bezüglich der Interessebindungen der Kandidaturen Transparenz verlangt. Es war klar für uns und wurde zu Recht auch erwähnt, dass man bereits bei der Abstimmung über die Initiative darauf hingewiesen hat. Die wilden Listen vertragen sich unseres Erachtens schlecht mit der Transparenzbestimmung der Kantonsverfassung. Bei den Kandidaten ist es klar. Wenn sich diese nicht anmelden, kennt man im Zeitpunkt der Wahlen eben ihre Bindungen nicht. Mit einer ganz wörtlichen Auslegung der Verfassungsbestimmung kann man auch auf den Vorschlag der Kommissionsmehrheit kommen. Wir nehmen das so zur Kenntnis. Bei den wilden Listen, die auch nur aus angemeldeten Kandidaten bestehen könnten, ist es aber regelmässig so, dass man – diese haben dann immer so schöne Titel «Liste der Vernunft» und «progressive Liste» etc. – meistens nicht weiss, wer hinter diesen Listen steht, wer sie finanziert, wer sie in die Haushaltungen schickt. Das war für uns

ein Grund zu sagen, man sollte vor dem Hintergrund der Transparenzbestimmung die wilden Listen nicht mehr zulassen. Wie gesagt, wenn man eine ganz wörtliche Auslegung dieser Bestimmung vornimmt, kann man auch zum Schluss kommen, dass wilde Listen weiterhin zulässig sind. Zum Schluss möchte ich Ihnen noch sagen, wie sich das weitere Vorgehen, der weitere Fahrplan gestaltet: Wenn Sie heute die Vorlage mit einer Mehrheit annehmen, könnte eine obligatorische Volksabstimmung am 19. Mai 2019 stattfinden. Die Abstimmung nach einem erfolgreich ergriffenen fakultativen Referendum müssten wir an einem ausserordentlichen Abstimmungstermin, am 1. September 2019, durchführen. Die Termine haben wir von hinten nach vorne getaktet. Wir müssen spätestens im Oktober 2019 das Wahldekret für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen verabschieden, weswegen sich diese Fristen entsprechend ergeben. Was auch noch gesagt werden muss: Es steht ja bereits die Ankündigung oder die Androhung einer Beschwerde ans Bundesgericht im Raum. Diese kann man erst erhoben werden, wenn eine allfällige Volksabstimmung stattgefunden hat, erst dann kann man ein Gesetz vor dem Bundesgericht anfechten. In beiden Fällen, das heisst, sollte das Gesetz angefochten werden müssen oder sollten Sie das Gesetz heute ablehnen, wird es für die nächsten Gesamterneuerungswahlen nicht mehr reichen, dass das Gesetz Anwendung findet – und zwar beim besten Willen nicht mehr reichen, wir haben das durch getaktet: Es käme zurück an die Regierung, es müsste in irgendeiner Form, es wäre dann noch spannend in welcher Form, aber auf jeden Fall in irgendeiner Form überarbeitet werden. Die neue überarbeitete Vorlage würde wieder in die Kommission überwiesen, käme wieder in den Rat und unterstünde wieder dem Referendum. So würde es beim besten Willen nicht mehr reichen, dass wir im Oktober 2019 das Wahldekret, worin ja die neuen Vorgaben entsprechend aufgeführt werden müssten, verabschieden können. Was auch klar ist, dass inskünftig die Ständeratswahlen zwar unter die Transparenzbestimmungen fallen, aber die kommenden Ständeratswahlen 2019, zu denen die Regierung das Dekret bereits verabschiedet hat, nicht nach den neuen Transparenzbestimmungen durchgeführt werden können und müssen. Dies hat die Regierung auch von Anfang an entsprechend kommuniziert. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, darum bitten, dass Sie der Vorlage heute zum Durchbruch verhelfen, dass wir diese Vorlage auf den weiteren Weg schicken können und dass dann – je nach Sichtweise – im Idealfall die Bestimmungen in Kraft gesetzt werden können und so die nächsten Gesamterneuerungswahlen ankündigungsgemäss nach diesen neuen Bestimmungen durchgeführt werden können. Besten Dank.

Detailberatung

KRP Peter Steinegger: Wir kommen damit zur Detailberatung. Wir werden die Vorlage jetzt anhand der Synopse bereinigen. Ich bitte den Staatsschreiber, die Paragraphen aufzurufen.

SS Dr. Mathias E. Brun:

Transparenzgesetz

Im Folgenden massgeblich die Kommissionsversion in der Mitte

Ingress

Keine Wortmeldungen.

I. Zweck

§ 1

KR Urs Heini: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Wir möchten hier eine Veränderung und zwar unter § 1 Bst. a, dass man ergänzt: «Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie Unterschriftensammlungen und Vorkampagnen». Wenn man das verändert, hätte das auch auf andere Paragraphen Einfluss. Weshalb wollen wir das? Die Offenlegung soll nicht nur bei Wahlen- und Abstimmungen stattfinden, sondern auch bei Imagekampagnen oder bei Unterschriftensammlungen verpflichtend sein. Auch dort nimmt man Einfluss auf das politische Geschehen. Der Antrag wird dahingehend gestellt, dass gleichzeitig bei den Paragraphen, §§ 1, 2, 3, 5, 12,

14, 15, die entsprechenden Änderungen zu beschliessen sind. Man könnte das mit dem Wort Kampagne abkürzen.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich beantrage Ihnen die Ablehnung dieser Ausweitung gemäss dem Antrag von KR Urs Heini. Was ist eine Kampagne? Wenn Sie die Abstimmungsvorlage zu diesem Verfassungstext anschauen, ist immer die Rede von Abstimmungs- und Wahlkämpfen. Ich betone Abstimmungs- und Wahlkämpfe. So fordern die Initianten auf Seite 18 der Erläuterungen zur Abstimmung vom 4. März 2018 ausdrücklich: Die Initiative fordert, was selbstverständlich sein sollte, Offenlegung der Interessenbindung, zweitens, Offenlegung der Kampagnenbudgets bei Abstimmungen und Wahlen. So, dann kommt noch die Offenlegung von Grossspenden, aber das betrifft diesen Fall hier nicht. Es geht immer um Wahlen und Abstimmungskämpfe. Kampagnenbudgets sind nur betroffen, wenn diese wirklich mit Budgets für Wahlen oder Abstimmungskämpfe besiegelt sind, dann soll das offengelegt werden. Das macht auch Sinn, das steht so im Verfassungstext und ist offensichtlich, muss man vermuten, vom Bürger so gewollt worden. Was die SP jetzt verlangt bzw. Kollege KR Urs Heini verlangt, ist eine Ausweitung auf alles Mögliche. Wo hört diese Kampagne auf? Wenn die Regierung etwas beschliesst, das unserer Partei nicht passt, dann erstelle ich eine Medienmitteilung, sage meiner Parteisekretärin: Stelle das den Medien zu und setze es auf die Homepage. Sie hat Arbeit geleistet, damit ist schon Geld verbunden. Ist das jetzt eine Kampagne? Muss ich jetzt ein Kampagnenbudget vorlegen und dem Kanton senden? Dann riegelt es nur noch mit Kampagnen. Es kann nicht sein, dass man einfach unzählige mutmassliche Kampagnen mit dieser Regelung, mit dieser Ausweitung dieses Begriffs Abstimmungs- und Wahlkampfkampagne kreiert. Das sollte in einem engen Rahmen gehalten werden, wie es der Verfassungstext sagt. Da ist jetzt das Konterbeispiel, bei dem die SP Widerstand leistet. Sie sagt nämlich, man würde einschränken, man würde die Vorlage der Regierung kastrieren oder was auch immer. Hier möchte die SP ausweiten, sinnlos ausweiten. Man weiss nicht, wo es am Schluss endet. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag der SP bzw. von KR Urs Heini abzulehnen. Danke.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich möchte da nahtlos anschliessen. Mit dieser Ausweitung ufert das Ganze definitiv aus. Was ist eine Vorkampagne? Diese ist ja nicht definiert. Im weitesten Sinn ist alles eine Vorkampagne, man steht immer vor einer Wahl oder einer Abstimmung. Und als Partei, da müssen wir uns auch nichts vormachen, arbeiten wir auf Wahlen hin, wir wollen Abstimmungen gewinnen. Was die SP da fordert, ist eigentlich eine Offenlegung der ganzen Parteitätigkeit. Das geht definitiv zu weit. Irgendein Konnex, ein zeitlicher oder sachlicher Konnex zu einer Abstimmung oder Wahl muss bestehen. Ich frage mich schon – wir werden heute noch über ein paar weitere Anträge diskutieren, die in die gleiche Richtung gehen –, was ist überhaupt das Ziel ist oder ob der Fokus der SP verloren ging? Möchte man Wahlen oder Abstimmungen, und wie diese finanziert sind, im Fokus behalten oder will man wirklich auf die ganze Parteitätigkeit zielen und damit eine gläserne Partei schaffen? Ich meine, dieser Antrag geht definitiv zu weit. Er ist deshalb abzulehnen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Wir haben keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen damit zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler. Ich stelle fest, dass dieser Antrag mehrere Paragraphen betrifft. Wir werden aber in globo nur einmal darüber abstimmen.

Abstimmung über § 1 Abs. 1 Bst. a (inklusive die entsprechenden Bestimmungen bei §§ 2, 3, 5, 12, 14 und 15):

Der Kommissionsfassung wird mit 80 zu 14 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

II. Offenlegung der Finanzierung
§ 2 Geltungsbereich

KRP Peter Steinegger: Wir haben hier einen Minderheitsantrag. Gibt es Wortmeldungen dazu?

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Anonyme Spenden: Anonyme Spenden sind etwas, was in diesem Kanton bis dato vermutlich gar nicht existierte, ausser in einem Fall. Der kommt niemandem wirklich in den Sinn. Bis er dann einmal eintrifft: Wenn Sie eine Podiumsdiskussion durchführen, wenn Sie eine Veranstaltung mit Referenten organisieren und Kosten entstehen. Am Schluss gibt es eine Türkollekte, um die Kosten mindestens teilweise zu decken. Dann müssen Sie nach Fr. 1000.-- oder nach Fr. 100.-- die Sammlung abklemmen, denn das sind anonyme Spenden. Die Veranstalter können dort nicht aufschreiben wer jetzt, wie viel gibt, das geht ganz schnell. Das haben Sie vielleicht schon gesehen. Dann müssen Sie die Sammlung nach einer 100er-Note oder 1000er-Note gleich beenden, weil Sie nicht mehr nehmen dürfen. Oder Sie müssen das Geld der Kapelle sowieso spenden oder ich weiss auch nicht wem – der JUSO. Also die Regelung der anonymen Spenden ist ein Monsterkonstrukt von irgendwelchen Hirngespinnsten – ich weiss nicht von wem, ich sage es jetzt nicht. Diese finden nur in einem Fall statt: Wenn man eine Kollekte nach einer Veranstaltung macht. Das hat es gegeben, das habe ich selber erlebt, das ist auch sinnvoll und das wollen wir nicht abklemmen. Wenn die 1000er-Marke erreicht ist, soll die Kollekte weitergehen können. Deshalb empfehle ich Ihnen, die linke Version von § 2 zu wählen und nicht die Minderheitsanträge I und II. Dort wird es einfach nur noch schwierig und Sie können eine Kollekte nicht mehr wirklich durchführen. Nehmen Sie die linke Version und die Türkollekte bleibt möglich. Wenn Sie hingegen für einen der beiden Minderheitsanträge votieren, wird es heikel. Dann Sie müssen irgendwann abklemmen und zwar entweder bei Fr. 1000.-- oder bei Fr. 100.--. Danke.

KR Alex Keller: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich habe etwas zu meinem Vorredner KR Dr. Bruno Beeler zu sagen. Wenn die Spender veröffentlicht werden müssen, wird sich ein Spender zweimal überlegen, ob er mit seinem Namen publiziert werden will. In diesem Sinn könnten dann anonyme Spender, falls diese den Wunsch haben, dass man die Spende nicht veröffentlicht, wieder aktuell werden – und nicht bloss bei einem Kasselein beispielsweise auf einem Markt, wo eine Partei einen Stand hat. Deshalb finde ich es wichtig, dass man den Minderheitsantrag unterstützt. Danke.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Über die praktische Umsetzung hat KR Dr. Bruno Beeler bereits gesprochen, dass es bei einer Kollekte beispielsweise an einem Anlass unmöglich ist zu kontrollieren. Es kommt aber noch ein weiterer Aspekt dazu. Nehmen wir mal die Sicht des Spenders ein, da geht es um den Minderheitsantrag I. Ein Spender würde vielleicht, und da gibt es durchaus berechnete Gründe, einer Partei anonym etwas zu kommen lassen. Es gibt Gründe, dass man sich nicht exponieren will. Ich anerkenne das. Er weiss jetzt aber beim Minderheitsantrag I nicht, ob er den 900sten Franken oder den 1001sten Franken spendet. Wenn er dafür ursächlich ist, dass die Spende Fr. 1000.-- übersteigt, muss der Betrag einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Ich meine, es muss aus Sicht des Spenders auch transparent sein, ob er der Partei spenden kann oder ob der Obulus direkt abgeführt wird. Deshalb sind auch nach meiner Meinung beide Minderheitsanträge abzulehnen und die Regierungsfassung anzunehmen. Dankeschön.

RR André Rüegsegger: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die Regierung ist der Ansicht, dass der ursprüngliche Vorschlag durchaus verfassungskonform ist bzw. den Verfassungsparagraphen respektiert. Warum kam man ursprünglich auf Fr. 1000.--? Weil unterhalb von Fr. 1000.-- gemäss Verfassungstext eben gar keine Offenlegungspflicht besteht, das heisst Fr. 5000.-- bei natürlichen Personen, Fr 1000.-- bei juristischen Personen. Das ist der Schwellenwert, den die Verfassung selber vorgibt, ergo kam man damals auf die Fr. 1000.--. Es ist klar, dass mit den Minderheitsanträgen

die Umgehungsmöglichkeiten ein wenig erschwert würden. Das ist auch der Grund, weshalb der Regierungsrat den beiden Minderheitsanträgen zustimmt. Man muss aber klar vor Augen halten, das bleibt eben eine gewisse Schwäche dieses Gesetzes, dass mögliche Umgehungswege so oder so nicht ausgeschlossen werden können. Verschiedene Parteien haben sogenannte Unterstützungsvereine, die zweitweise oder punktuell oder regelmässig Geld überweisen. Ein solcher Unterstützungsverein, der vielleicht noch anderen Zwecken dient, fällt nicht unter den Geltungsbereich des Transparenzgesetzes. Sie können im Prinzip über den Unterstützungsverein eine anonyme Spende machen. Es ist nur zu deklarieren, dass das Geld von diesem Unterstützungsverein stammt. So kann letztlich der einzelne Spender im Verborgenen gelassen werden. Ich möchte damit nur sagen: Bei allem guten Willen und der angewandten Weitsicht ist es uns nicht gelungen, sämtliche Umgehungsmöglichkeiten zu beseitigen. Man muss sich aber auch vor Augen halten, dass wir hier nur von den Spenden sprechen. Auf der Ausgabenseite haben wir wieder eine andere Offenlegungspflicht. Wenn die entsprechenden Grenzwerte erreicht sind, müssen die Ausgaben offengelegt werden. Dieses Gesetzes sollte eine gewisse appellatorische Wirkung haben. Wenn eine Partei offenlegen muss, dass sie so und so viel Geld in einen Wahl- oder Abstimmungskampf investiert, muss das Geld auch irgendwo herkommen. Es würde ja dann dem Bürger obliegen, sich ein Bild zu machen, wenn eine Partei erklärt, wir haben Fr. 13 000.-- eingesetzt, aber wir können und wollen nicht sagen, woher das Geld kommt. Auch dort wäre es am Wählenden bzw. Abstimmenden, seine entsprechenden Schlüsse daraus zu ziehen. Man darf also nicht ganz ausser Acht lassen, dass das Gesetz auch, wie ich dargelegt habe, eine appellatorische Wirkung hat, die durchaus eintreten kann und soll. Trotzdem empfehlen wir Ihnen, einen der Minderheitsanträge anzunehmen.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Kantonsratspräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Namens der Kommission bitte ich Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen und die Fassung der linken Spalte zu unterstützen. Wenn zwischen den beiden Minderheitsanträgen zu entscheiden ist, bitte ich Sie, den Minderheitsantrag II gegenüber dem Minderheitsantrag I vorzuziehen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen damit zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über den Minderheitsantrag I:
Der Regierungsfassung wird mit 81 zu 14 Stimmen zugestimmt.

Abstimmung über den Minderheitsantrag II:
Der Regierungsfassung wird mit 79 zu 15 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

§ 3 Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

KR Andreas Marty: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. In der vom Stimmvolk angenommenen Transparenzinitiative wird der Schwellenwert in Bezug auf die Offenlegungspflichten klar und deutlich genannt: Juristische Personen ab Fr. 1000.--, natürliche Personen ab Fr. 5000.-- pro Kalenderjahr. So steht es jetzt auch in der Verfassung. Ich bin schon sehr überrascht zu sehen, dass die vorberatende Kommission diese klaren Vorgaben einfach übergangen hat und ganz bewusst die Vorgaben des Volkes nicht einhalten will, schliesslich sind wir doch dem Volkswillen verpflichtet. Sie selber haben vorhin darauf Bezug genommen, dass genau gelten soll genau, was jetzt in der Verfassung steht und in der Initiative gestanden ist. Wenn die Parteien und sonstigen Organisationen erst dann zur Offenlegung verpflichtet sein sollen, wenn ihre betreffende Kampagne insgesamt mehr als Fr. 10 000.-- auf kantonaler bzw. Fr. 5000.-- auf kommunaler Ebene beträgt, bedeutet das, dass eine juristische Person mit bis zu Fr. 10 000.-- Einfluss auf die kantonale Politik nehmen kann, ohne dies offenlegen zu müssen. Zudem wäre es auch möglich, dass z.B. mehrere verschiedene Komitees für eine Abstimmung werben. Jedes dieser Komitees könnte mit bis zu Fr. 10 000.-- ohne Offenlegungspflicht tätig sein. Mit Fr. 20 000.-- bis Fr. 30 000.-- können sie in unserem Kanton bei

den allermeisten Abstimmungen einen sehr grossen Einfluss nehmen. Der Volkswille für mehr Transparenz wird damit also ganz klar ausgehebelt. Ein gutes Beispiel, weshalb dieser Schwellenwert auch für Gemeindeabstimmungen zu hoch ist, ereignete sich im letzten Herbst in Einsiedeln bei der Abstimmung über die Einführung eines Amtsnotariates. Der amtierende Sportel-Notar von Einsiedeln hatte bei dieser Abstimmung ein grosses finanzielles Interesse, dass in Einsiedeln das Amtsnotariat verhindert wird, damit er sein lukratives Monopol später einem Nachfolger verkaufen kann. Im Vorfeld der Abstimmung gab es im Einsiedler Anzeiger mehrere halbseitige Inserate gegen das geplante oder initiierte Amtsnotariat. Wer die teuren Inserate bezahlt hat, wird man leider nie erfahren, weil ja eben die Transparenz fehlt. Das Beispiel zeigt, dass die fehlende Transparenz ein Skandal, aber auch eine Verfälschung der Meinungsbildung ist. Niemand hat etwas gegen finanzielle Einflussnahme bei einer Abstimmung. Aber sie muss offengelegt werden. Wir nehmen sonst in Kauf, eine gekaufte Demokratie zu sein. Es ist deshalb wichtig und klar, der Schwellenwert – egal ob auf Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsebene – soll bei im Maximum bei einer Höhe von Fr. 1000.-- angesetzt werden. Danke für Ihre Unterstützung dieses Antrags.

KR Matthias Kessler: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die CVP ist gegen diesen Antrag der SP und teilt die Kommissionsmeinung. Wir sind der Ansicht, dass Parteien aber auch sonstige Organisationen ihr Budget dann einzugeben haben, wenn sie auf kommunaler Ebene Fr. 5000.-- und auf kantonaler Ebene Fr. 10 000.-- überschreiten. Die Pflicht soll eben entfallen, wenn das Budget unterhalb dieser Grenzwerte liegt. Viele Abstimmungs- und Wahlkämpfe geschehen fast ohne finanzielle Mittel – wenn nur mit sehr einem geringen finanziellen Aufwand. Ein Flyer beispielsweise kostet nicht allzu viel. Vielleicht erreicht man je nach Streuung Fr. 800.--, vielleicht Fr. 1000.--, vielleicht Fr. 1200.--. Für all die kleinen Abstimmungs- und Wahlkämpfe ein Budget ausfertigen und einreichen zu müssen, ist einfach bürokratischer Unsinn. Was will das Gesetz? Das Gesetz will Transparenz. Niemand soll auf Abstimmungen und Wahlen Einfluss nehmen können. Meine Damen und Herren, mit Fr. 1000.-- können Sie im Kanton Schwyz schlicht und einfach auf Abstimmungen und Wahlen keinen Einfluss nehmen. Das ist erst ab einer gewissen Höhe möglich. Deshalb macht es durchaus Sinn, dass man die Grenzwerte, um eben die Bürokratie, die man hier heraufbeschwört, ein wenig zu senken, so ansetzt, wie sie in der Vorlage stehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der SP abzuweisen. Danke.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich spreche für die FDP-Fraktion. Über die Sinnhaftigkeit dieser Schwellenwerte hat KR Matthias Kessler gerade gesprochen. Dem pflichten wir einstimmig zu. Nach unserem Dafürhalten spricht aber auch nichts aus Zulässigkeitsgründen dagegen, einen solchen Eintrittsschwellenwert zu definieren. Wenn man den genauen Wortlaut von § 45a KV nämlich liest, dann schliesst dieser das nicht aus. Nach genauer Leseart steht die Einführung eines solchen Eintrittsschwellenwerts nicht im Widerspruch zum Wortlaut. Erst beim Erreichen dieses Schwellenwerts gelten dann die Offenlegungspflichten. Von daher erachten wir dies als pragmatischen und auch zulässigen Ansatz. Ich gehe davon aus, es liegt in der Natur von Initiativen, dass man diese umsetzen und auslegen muss. Das ist heute nicht das erste Mal der Fall, das geschieht immer, wenn man Initiativen umsetzen muss. Vor diesem Hintergrund ist es absolut zulässig, dass man ein Eintrittsschwellenwert definiert. Dankeschön.

KR Walter Duss: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. KR Andreas Marty hat mich ein wenig zum Nachdenken angeregt, weil er ein solch treffendes Beispiel erwähnte, das anscheinend über diese Bestimmung geregelt werden sollte. Wenn ein Notar gewisse Interessen hat und Inserate zu einer Kampagne im Einsiedler-Anzeiger schaltet, dann solle er in Zukunft als Organisation gelten. Der Kanton müsste dann beginnen, irgendwelche Inserate zusammenzählen und zu schauen, ob sich der Betreffende selber sponsert oder irgend solches Zeug. Sollen also plötzlich natürliche Personen, wenn sie ein Inserat schalten, auch als Organisation gelten? Es zeigt, wie sinnbefreit die Themen hier sind, Entschuldigung.

KR Herbert Huwiler: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Nur ganz kurz. Ich möchte mich im Namen der Kommission und von uns Parlamentariern gegen den Vorwurf wehren, dass wir mit der in Frage stehenden Bestimmung etwas machen, das gegen den Wortlaut der Initiative verstösst. Das ist überhaupt nicht der Fall. Wir unterstützen als Fraktion sicher die Fassung, welche Regierung und Kommission vorschlagen. Wir sind auch 100% sicher, dass diese mit dem Initiativtext übereinstimmt. Dort werden für natürliche Personen Fr. 5000.-- und für juristische Personen Fr. 1000.-- genannt. Im Übrigen sind wir frei und haben hier einen praktikablen Schwellenwert definiert. Den Vorwurf muss ich mir hier nicht anhören, dass wir gegen etwas verstossen, was die Initiative zwingend verlangt. Besten Dank.

KR Andreas Marty: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich möchte KR Walter Duss einfach kurz entgegnen, dass die Abstimmungskampagne in Einsiedeln einer der teureren Bezirksabstimmungen war und dass die Inserate, die da geschaltet worden sind, grundsätzlich schon im Namen von Parteien und Verbänden erschienen sind. Aber diese mussten auch jemand bezahlen. Scheinbar kam auf die entsprechende Nachfrage von Journalisten, wer die Inserate bezahlt hätte, keine Antwort. Auch die Parteien haben darüber keine Aussage gemacht, ob sie das wirklich alles selber bezahlt haben. Es macht also schon Sinn zu wissen, wer wirklich hinter den Inseraten steht, ob diese von den Köpfen bezahlt werden, die im Inserat genannt werden, oder von irgendeiner Interessengruppe oder einer Person, die dahintersteht. Einfach zur Klarstellung.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen der Kantonsräte. Das Wort hat der Sicherheitsdirektor RR André Rügsegger.

RR André Rügsegger: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Auch aus Sicht der Regierung ist der Antrag klar verfassungskonform. Man muss unterscheiden: In der Verfassung sind die Schwellenwerte von Fr. 1000.-- und Fr. 5000.-- bezogen auf die Deklarationspflicht von Spendern definiert. Hier sprechen wir über die Ausgaben, die im Rahmen einer Kampagne getätigt werden. Es ist nicht der gleiche Sachverhalt, der hier im Gesetz erfasst wird. Weshalb sollen die Mindestbeiträge bzw. Schwellenwerte eingeführt werden? Wir haben es mehrfach gehört, es geht um die Frage, ab wann besteht ein massgeblicher Einfluss? Ab wann müsste man davon sprechen, dass eine Abstimmung oder eine Wahl ein Stück weit gekauft wurde oder sein könnte? Und es geht vor allem auch um den administrativen Aufwand, den man dort, wo er nicht zwingend notwendig und begründet ist, möglichst vermeiden möchte – sowohl für die Parteien und sonstigen Organisationen als auch auf Seiten der staatlichen Stellen. Noch ein Hinweis: In der Kommission haben wir sehr ausführlich diskutiert, inwieweit die Kantonsratswahl als kantonale Wahl zu gelten hat, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Auswertung nun auf kantonaler Stufe geschieht. Die Kantonsratswahl spielt sich in den einzelnen Gemeinden mit den dortigen Ortsparteien ab. Wir haben verschiedenste Möglichkeiten in Betracht gezogen, wie man das klarer regeln könnte. Wir sind dabei auf keine vernünftige Lösung gekommen und mussten klar feststellen – das möchte ich zuhänden des Protokolls festhalten –, dass die Kantonsratswahl auf Stufe Gemeinde bezüglich der Finanzen als kantonale Wahl gilt und entsprechend die Deklarationspflicht ab Fr. 10 000.-- zum Tragen kommt, wenn sich eine Ortspartei im Rahmen der Kantonsratswahl engagiert.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 3 Abs. 1:
Der Regierungsfassung wird mit 80 zu 13 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

§ 4 Parteifinanzierung

KR Urs Heini: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Bei § 4 schlagen wir eine Änderung der einzuhaltenden Frist vor. Vorgeschlagen ist, dass man nur in jenen Jahren offenlegen muss, in denen Wahlen und Abstimmungskampagnen stattfinden. Aus unserer Sicht ist das auch wieder ein Angriffs- oder Schlupfloch, denn man kann im Jahr vor der Abstimmung viele Spender akquirieren, viele Gelder sammeln und dann diese in jenem Jahr verwenden, in dem die Abstimmungs- oder Wahlkosten anfallen. In diesem Sinn möchten wir dieses Schlupfloch schliessen und beantragen, dass man jährlich ein Budget erstellt. Bei Vereinen, die z.B. bei einer bestimmten Abstimmung ein Interesse haben, z.B. ein FC, wenn es um ein Klubhaus geht und dieser mit Flyern etc. in den Abstimmungskampf eingreift, würden wir differenzieren. Diese wären in jenem Jahr offenlegungspflichtig, in dem die Kampagne tatsächlich stattfindet.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Wir hatten in der Kommission diesen Antrag so nicht vorliegen. Wir hatten einen ähnlichen Antrag. Dieser hat in der Kommission keine Mehrheit gefunden. Weil wir diesen Antrag so in der Kommission nicht behandelt haben, kann ich als Kommissionpräsident auch nicht sagen, was die Meinung der Kommission zu diesem Antrag ist. Ich kann aber sagen, was Gegenstand der Diskussion war und was die Meinung der CVP-Fraktion ist. Die Frage ist, muss man jedes Jahr offenlegen oder wirklich nur in jenen Jahren, in den man sich an einer Wahl oder Abstimmung beteiligt? In der Kommission drehte sich die Diskussion nicht um die Parteien, sondern vor allem um die anderen Organisationen, wie Vereine, etc., man hat insbesondere das Beispiel FC Brunnen diskutiert. Müsste dieser, wenn er sich jetzt einmal bei einer Abstimmung engagieren würde, nachher jährlich sein FC-Budget offenlegen? Die Kommission war klar der Meinung, das kann es nicht sein. Deshalb haben Sie in der linken Spalte diese Formulierung, die aber auch für die Parteien gilt, dass man eben nur in jenen Jahren offenlegen muss, in denen man sich an einer Wahl oder Abstimmung beteiligt. Der jetzt von der SP-Fraktion gestellte Antrag nimmt nun eine Differenzierung vor, indem gesagt wird, Parteien müssen jährlich offenlegen und die anderen Organisationen, eben der FC Brunnen, die sich einmalig an einer Abstimmung beteiligen, weil es in ihrem Interesse ist, müssen nur im betreffenden Jahr offenlegen. Aus diesem Blickwinkel kann man sicher nicht sagen, dass der SP-Antrag völlig inakzeptabel ist. Ich denke, er wäre auch umsetzbar. Das ist auch der Grund, weshalb die CVP-Fraktion diesen Antrag mehrheitlich unterstützen wird.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich darf auch zu diesem Antrag der SP-Fraktion die FDP-Fraktionsmeinung vertreten. Wir sind klar der Meinung, dass dieser Antrag abzulehnen ist, weil er keinen Sinn macht. Er überschiesst wieder klar. Erstens, geht er viel weiter als der Initiativtext, zweitens sehen wir auch hier, dass der Fokus verloren geht. Ein zeitlicher oder sachlicher Konnex zu einer Wahl oder Abstimmung muss einfach vorhanden sein. Man kann nicht – das soll nicht das Ziel des Transparenzgesetzes sein – einfach auf Vorrat und vorsorglich Listen veröffentlichen, ohne dass dieser Konnex klar ausgewiesen ist. Die Stossrichtung des Antrags ist an sich nicht unbegründet, aber wir müssen uns einfach vor Augen halten, dass wir nicht jedes Schlupfloch schliessen können. Es ist ein Gesetz. Jedes Gesetz kann, wenn man will, umgangen werden. Aber wir müssen den Pragmatismus vor Augen haben und das soll unsere Richtschnur sein. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Keine weitere Wortmeldung. Das Wort hat RR André Rüegsegger.

RR André Rüegsegger: Besten Dank Herr Präsident. Die Problematik wurde ausgeführt. Auch die SP-Fraktion bringt mit ihrem Antrag, der durchaus etwas für sich hat, die Problematik noch einmal zum Ausdruck, indem weiterhin zu unterscheiden ist. Auch mit diesem Vorschlag hat man das Problem bei den sonstigen Organisationen auch nicht behoben. Wenn die Abstimmung im Februar stattfindet und der FC das Geld im November sammelt, wäre er ja nicht deklarationspflichtig. Selbst mit diesem gut gemeinten Vorschlag bringen Sie zum Ausdruck, dass wir das Problem nicht vollumfänglich lösen können. Zu dieser Erkenntnis ist man auch in der Kommission gekommen. Nichtsdestotrotz ist es legitim, dass man sich die Frage noch einmal stellt. Was hier noch einmal zu betonen ist: Auch

diese Gelder, die Sie nicht erfassen können, sei es bei einer Partei gemäss dem bisherigen Antrag der Regierung und der Kommission, sei es beim Beispiel, das ich vorhin bei den sonstigen Organisationen, die das Geld noch im alten Jahr auftreiben, erwähnte, muss man sich immer vor Augen halten, dass die Offenlegungspflicht bei der anschliessenden Publikation der Finanzen eines Abstimmungskampfes trotzdem besteht. Man kann vielleicht die Herkunft der Mittel nicht namentlich deklarieren, aber man kann und muss sagen: Wir haben Fr. 11 500.-- für die Kampagne investiert. Diese Pflicht bleibt beim Erreichen der entsprechenden Schwelle selbstverständlich bestehen.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen damit zu Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 4:

Der Regierungsfassung wird mit 65 zu 26 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir unterbrechen an dieser Stelle die Sitzung und machen eine Pause. Wir sehen uns wieder um 10.50 Uhr.

KRP Peter Steinegger: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir fahren weiter.

§ 5 Einreichung und Überprüfung

KR Urs Heini: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Es geht hier wieder um Fristen. Wir möchten gerne § 5 Abs. 1 mit Bst. d (neu) ergänzen: «Die jährliche Schlussrechnung der beteiligten Partei oder sonstige Organisationen bis Ende März des Folgejahres präsentieren». Begründung: Es gibt auch Mittel, die bei den Parteien fest eingeplant sind, die für eine Kampagne eingesetzt werden können, so z.B. für Arbeitskräfte wie Parteisekretärinnen, Parteisekretäre. Diese Mittel sollten von uns aus gesehen auch offengelegt werden. Deshalb möchten wir § 5 Abs. 1 mit Bst. d ergänzen.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich bitte Sie, diesen Antrag, der aus meiner Sicht auch nicht sehr gut redigiert ist, abzulehnen. Es müsste wohl richtigerweise anstelle von Schlussrechnung Jahresrechnung heissen. Es würde auch keinen Sinn machen, diese schon bis Ende März einreichen zu müssen, wenn man die Liste der Parteispenden nach Bst. c erst auf Ende Juni einreichen muss. Dies als Bemerkung zur Formulierung. Aber – und das ist eigentlich wichtiger – auch inhaltlich schießt man seitens der SP mit diesem Antrag eindeutig über den Text der Initiative hinaus. Es geht hier nicht mehr um die Offenlegung der Finanzierung für Wahl- und Abstimmungskämpfe, sondern man möchte eigentlich damit – das hat KR Markus Kern heute schon mehrmals gesagt – die Parteien zwingen, ihre gesamte Parteifinanzierung offenzulegen, also unabhängig von Wahl- und Abstimmungskämpfen. Hier bin ich zusammen mit der Kommission klar der Meinung, dass der Antrag abzulehnen ist. Bei der heutigen Diskussion – erlauben Sie mir die Bemerkung – wie bereits in der Kommission kam mir immer wieder das Bild eines Hypochonders in den Sinn. Das ist jemand, der an sich kerngesund ist, aber das Gefühl hat, er sei krank und deswegen dauernd Pillen nimmt und mit dem fortwährenden Pillennehmen eigentlich erst krank wird. Dieses Bild auf die Vorlagen übertragend bin ich persönlich überzeugt, wir haben im Kanton Schwyz grundsätzlich ein gesundes System, auch bei der Parteifinanzierung. Weil man aber das Gefühl hat, das System sei krank, möchte man regulieren, regulieren, regulieren und macht mit dieser Regulierung ein System, das gesund ist, vielleicht erst krank. Danke.

KRP Peter Steinegger: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lese Ihnen den Antrag vor. § 5 Abs. 1 wird ergänzt durch Bst. d (neu): «Die jährliche Schlussrechnung der beteiligten Partei oder sonstigen Organisationen bis Ende März des Folgejahres.»

Abstimmung über § 5 Abs. 1 Bst. d (neu):

Der Kommissionsfassung wird mit 79 zu 14 Stimmen zugestimmt.

§ 6 Veröffentlichung
Keine Wortmeldungen.

III. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 7 Geltungsbereich

a) Kanton

KRP Peter Steinegger: Es liegt hier ein Minderheitsantrag vor. Gibt es Wortmeldungen?

KR Stefan Züger: Geschätzte Kollegen, geschätzte Kolleginnen, geschätzter Präsident. Wir stellen den Minderheitsantrag, dass die Offenlegungspflichten nur für den Kantons- und Regierungsrat gelten sollen. Insbesondere sollen Bst. b bis f gestrichen werden. Das ist unser Antrag. Es soll mit der Offenlegungspflicht nicht verhindert werden, dass jemand sich für ein öffentliches Amt bewirbt. Auch sehen wir einen möglichen Konflikt mit der Zielsetzung des Datenschutzgesetzes. Deshalb sind wir der Meinung, nur der Kantons- und Regierungsrat solle die Interessen offenlegen müssen.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Wir haben einen Verfassungstext, den wir umsetzen müssen. Dort wird klar festgehalten: «Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantons- und Bezirksebene sowie für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen offen.» Wenn wir jetzt auf Gesetzesstufe diese Offenlegungspflicht auf den Kantons- und Regierungsrat einschränken, sind wir aus Sicht der Kommissionsmehrheit klar verfassungswidrig unterwegs. Der Verfassungstext sieht diese Beschränkung nicht vor, er spricht von allen öffentlichen Ämtern. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag im Namen der Kommissionsmehrheit abzulehnen. Danke.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich möchte KR Stefan Züger unterstützen. Ich glaube, der Antrag ist nicht verfassungswidrig oder widerspricht nicht dem Text von § 45a KV, wenn man die genaue Lesart wie bei den wilden Listen auch hier anwendet. Der Begriff öffentliche Ämter wird nicht definiert. Auch beim Vorschlag des Kantonsrates steht eine Wertung dahinter. Vom Vorschlag des Regierungsrates werden ja nicht alle öffentlichen Ämter erfasst. Man hat eine Wertung vorgenommen. Wir sind der Meinung, dass diese Wertung nicht richtig ist. Sie geht insofern zu weit, als die Politikfinanzierung im Vordergrund stand. Das heisst: Richter sind keine Politiker im klassischen Sinn. Und auch die weiteren Ämter, die hier aufgeführt werden – abgesehen von Kantons- und Regierungsrat – sind keine politischen Ämter im engeren Sinn. Wir sind ganz klar der Meinung, dass die enge Auffassung oder die enge Auslegung des Begriffs öffentliche Ämter zulässig ist, dem Verfassungstext nicht widerspricht und auch sinnvoll ist. Es geht um Volkswahlen, die politischen Ämter Kantons- und Regierungsrat sind hier erfasst. Besten Dank.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Abgesehen davon, dass diese Streichung dem Verfassungstext wirklich widerspricht, ist es doch gerade bei denjenigen Ämtern, die man streichen möchte, wichtig, dass wir wissen, wo sich die betreffenden Personen bewegen, wenn sie nicht gerade im Amt sind. Ich spreche hier von den Richtern, Staatsanwälten, Bankräten. Gerade bei diesen Amtsträgern ist es doch wichtig, dass wir wissen, wenn wir diese wählen oder wenn diese gewählt sind, wo sie stehen oder wo sie verhandelt sind. Gerade bei diesen ist es wichtig, gerade so wichtig, wie bei den Politikern. Jetzt möchte man genau diese Amtsträger von der Offenlegungspflicht ausnehmen. Das kann doch nicht sein. Wenn Sie von einem Verwaltungs- oder Kantonsrichter in einem Zivil- oder Strafverfahren beurteilt werden, möchten Sie doch wissen, wer da vorne sitzt, der über Sie entscheidet. Ob derjenige in dieser Sache, die er mit Ihnen hat, schon vorbefasst ist, weil er an einem solchen Ort dabei ist. Das wollen Sie wissen. Dann können Sie nämlich einen Ausnahmegrund geltend machen. Sonst können Sie das nicht. Sonst bleiben Sie im Dunkeln und dieser entscheidet über etwas, womit er schon mutmasslich vorbefasst ist. Gerade in diesen Fäl-

len ist die Offenlegung der Interessenbindungen wichtig. Deshalb ist es hier mehr als verfehlt, gerade diese Amtsträger von der Offenlegungspflicht auszunehmen. Ich ersuche Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Das Wort hat der Sicherheitsdirektor RR André Rügsegger.

RR André Rügsegger: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die Regierung bittet Sie auch, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die materiellen Überlegungen hat vorhin KR Dr. Bruno Beeler richtig ausgeführt. Es wurde auch angesprochen, dass die Verfassung eigentlich auch mehr zulassen würde, dass man noch weiterginge. Wir haben beim Abstimmungsverfahren zur Initiative darauf hingewiesen, dass möglicherweise noch mehr erfasst werden könnten, wie die Mitglieder der Jagdkommission, der Anwaltskommission, der Schätzungskommission, etc., der Funktion mit einem gewissen Recht auch unter den Begriff öffentliche Ämter subsumiert werden könnte. Man war allgemein der Auffassung, dass das zu weit gehen würde. Deshalb versuchten wir, im Gesetz eine sachliche Eingrenzung vorzunehmen, die sich darauf bezieht, dass alle vom Volk und vom Kantonsrat gewählten Amts- und Würdenträger Offenlegungspflichtig sein sollen. Ich glaube, das ist ein vernünftiger Mittelweg. Was man vielleicht noch sagen muss: Bei diesen Kandidaten oder Amtsträgern, deren Offenlegungspflicht mit dem Minderheitsantrag in Frage gestellt wird – das sind ja diejenigen, die vom Kantonsrat gewählt werden – könnte man natürlich argumentieren, dass der Kantonsrat beim Bewerbungs- bzw. Evaluationsverfahren zu den entsprechenden Informationen kommen könnte. Das ist insoweit sicher zutreffend. Aber der Unterschied liegt bei der Publizität, der öffentlichen Zugänglichkeit der entsprechenden Informationen, die im Bewerbungsverfahren, das der Kantonsrat bisweilen durchführt, so nicht gewährleistet wäre. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit Folge zu leisten.

KRP Peter Steinegger: Die Wortmeldungen sind erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 7 Abs. 1 Bst. b bis f:
Der Kommissionsfassung wird mit 71 zu 19 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

SS Dr. Mathias E. Brun: Bitte beachten Sie, dass durch die Ablehnung des Minderheitsantrags die aufgeführten §§ 8, 10, 11, 16 Ziffer 3 und 4 sowie die §§ 13 und 14 (in der Synopse nicht entsprechend indiziert) aufgrund des abgelehnten Minderheitsantrags nun keine Änderung erfahren. Wir fahren weiter.

§ 8

b) Bezirke und Gemeinden

Keine Wortmeldungen.

§ 9

Interessenbindungen

KR Stefan Züger: Geschätzter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Auch der Bund regelt die Offenlegungspflichten. Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung, das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002, regelt in Art. 11 lit. a unter anderem, dass nur die beruflichen Tätigkeiten offengelegt werden sollen, nicht aber die Arbeitgeber. Wir sind der Ansicht, dass man gemäss Gesetz auch nur die beruflichen Tätigkeiten offenlegen sollte, aber nicht den Arbeitgeber, sondern dass dieser aus der Vorlage zur streichen ist. Es gibt den Fall, dass ein Arbeitgeber sagt, ich bin einverstanden, dass Du ein politisches Amt ausübst, ich möchte aber nicht als Arbeitgeber aufgeführt werden.

Es gibt natürlich auch ausserkantonale Arbeitgeber. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Offenlegung der Branche ausreichend ist, wenn man weiss, auf welchem Gebiet jemand tätig ist.

KR Andrea Fehr: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren Kantonsräte. Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Beibehaltung der Offenlegung des Arbeitgebers in diesem Gesetz und folgt somit der Kommissionsmehrheit. Es geht um die Transparenz und es interessiert insbesondere den Bürger nicht nur die berufliche Tätigkeit eines Kandidaten, sondern auch dessen Arbeitgeber. Meines Erachtens sagt der Kandidat mit der Offenlegung seines Arbeitgebers mehr aus über seine Interessen, als wenn er nur seine berufliche Tätigkeit angibt. Zudem findet man Internet in den meisten Fällen, gerade bei Kadermitgliedern aber auch bei selbständig Erwerbenden, den Arbeitgeber des betreffenden Kandidaten. Damit sieht die CVP keinen Grund, wieso man den Arbeitgeber hier nicht angeben soll. Danke.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Der Arbeitgeber kann einen massgeblichen Einfluss auf das Verhalten seiner Arbeitnehmer haben. In der Rechtsgeschichte gibt es den Spruch: Des Brot ich ess, des Lied ich sing. Das sagt alles. Der Einfluss des Arbeitgebers ist entscheidend. Wenn man diesen streichen möchte, dann hat man hier eine massgebliche Bestimmung aus diesem Gesetz entfernt, die wichtig ist. Deshalb halte ich dafür, dass man den Minderheitsantrag verwerfen soll. Danke.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmenzähler.

Abstimmung über § 9 Abs. 1 Bst. a:

Der Regierungsfassung wird mit 59 zu 28 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir haben hier einen weiteren Gegenstand, einen Kommissionsantrag zu Bst. d. Die Regierung lehnt diesen ab. Wir werden auch gleich darüber abstimmen. Ich bitte die Stimmenzähler. Sind noch Wortmeldungen?

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Es handelt sich hier auch um einen Minderheitsantrag aus der Kommission, mit dem verlangt wird, dass Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts nicht offengelegt werden müssen. Die Regierung und die Kommissionsmehrheit beantragen Ihnen die Ablehnung dieses Minderheitsantrags. Danke.

KR Stefan Züger: Geschätzter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich bin der Meinung, es ist kein Minderheitsantrag. Bst. a berufliche Tätigkeiten ist ein Minderheitsantrag, aber Bst. d Streichung der Mehrheitsbeteiligung ist kein Minderheitsantrag der Kommission. Das ist ein normaler Antrag. Wieso Bst. d streichen? Auch im erwähnten Parlamentsgesetz wird nicht verlangt, dass eine Mehrheitsbeteiligung angegeben werden muss. Wir haben ja Bst. b, welcher regelt, dass die Tätigkeiten in Führung- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften und juristischen Personen des privat- und öffentlichen Rechts offenkundig sind. Daher sind wir der Ansicht, dass man Bst. d streichen kann.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, ich muss mich entschuldigen. KR Stefan Züger, Kommissionsmitglied, hat völlig Recht. Das ist kein Minderheitsantrag. Damit nehme ich mein Votum zurück und behaupte das Gegenteil. Danke.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Aufgrund dieser Vorkehr, die Sie jetzt gerade gehört haben, müssen Sie an dieser ganzen Geschichte Zweifel bekommen haben. Mehrheitsbeteiligungen an einer juristischen Person ist ein matchentscheidender Einfluss auf eine Einrichtung. Wenn man dies nicht offenlegen kann, dann muss man etwas zu verheimlichen haben. Es würde dieser ganzen Sache wirklich massiv abträglich sein, wenn man das verheimlichen

kann und nicht offenlegen muss. Mehrheitsbeteiligung heisst: Man entscheidet in dieser juristischen Person. Die Offenlegung dieses Umstands kann für die Wählerinnen und Wähler sehr interessant sein. Es wäre dem Anliegen zur Transparenz sehr abträglich, wenn man die Offenlegung der Mehrheitsbeteiligungen einfach sang- und klanglos streichen würde. Deshalb Ablehnung des Kommissionsantrags und Zustimmung zur Regierungsfassung. Danke.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung über § 9 Abs. 1 Bst. d:
Der Regierungsfassung wird mit 29 zu 57 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

§ 10 Zeitpunkt der Offenlegung

KRP Peter Steinegger: Zu § 10 habe ich eine redaktionelle Anmerkung: Sie sehen, wir haben in § 10 Abs. 3 einen Antrag der Kommission zu behandeln. Dieser kann hier noch nicht bearbeitet werden. Wir werden zuerst § 16 Ziffer 1 beraten. Nur bei einer Aufrechterhaltung der wilden Listen kommen wir auf § 10 Abs. 3 zurück. Andernfalls ist die Beratung von § 10 Abs. 3 obsolet. Wir fahren weiter.

§ 11 Überprüfung und Veröffentlichung

Keine Wortmeldungen.

IV. Öffentliches Register

§ 12 Zuständigkeit

KR Urs Heini: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Hier haben wir keinen Antrag, aber zuhanden des Protokolls steht in Abs. 3, der Kanton kann ein zentrales, elektronisches Register führen. Da würden wir gerne empfehlen, dass das der Kanton ein solches auch wirklich führt und zwar im Sinne der Kundenfreundlichkeit, dass man auf einer Seite sämtliche Daten einsehen kann und nicht auf verschiedene Homepages der Bezirke und Gemeinden zugreifen muss. Das würden wir zuhanden des Protokolls empfehlen, dass der Kanton diese Liste bzw. das zentrale Register führt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 13 Aktualisierung

Keine Wortmeldungen.

§ 14 Datenschutz

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Es geht um § 14 Abs. 3. Ich glaube, hier ist ein redaktionelles Versehen passiert. Ich habe bei der Durchsicht gesehen, dass zwar die Wahl- und Abstimmungskampagnen genannt werden aber versehentlich nicht die Parteispenden. Man erkennt die Inkonsistenz vor allem mit Blick auf § 15 Abs. 1 Bst. b, wo neben den Wahl- und Abstimmungskampagnen auch die Parteispenden genannt werden. Ich stelle deshalb den Antrag – ich glaube, das ist inhaltlich auch unbestritten –, dass man in § 14 Abs. 3 die Parteispenden ergänzt.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich bitte Sie, den Antrag von KR Markus Kern zu unterstützen. Er entspricht der Diskussion in der Kommission und ist insofern eine sinnvolle Ergänzung oder Präzisierung. Danke.

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Wir haben noch einen zweiten Antrag. Jetzt weiss ich nicht, ob wir diesen erst nachher stellen sollen.

KRP Peter Steinegger: Wir behandeln zuerst den aktuell debattierten Antrag. Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Antrag? Dann werden wir darüber abstimmen. Ich bitte die Stimmzähler. Ich werde Ihnen den Antrag vorlesen. Wortlaut: «Dem Kantonsrat wird beantragt, bei § 14 Abs. 3 neben der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen auch die Parteispenden aufzuführen. Abs. 3 soll demnach neu wie folgt lauten: Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, und von Amtsinhabern, die ausscheiden, sind umgehend zu löschen. Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und Parteispenden sind nach einem Jahr zu löschen.»

Abstimmung über § 14 Abs. 3:
Dem Antrag wird mit 0 zu 93 Stimmen zugestimmt.

KR Carmen Muffler: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich habe einen Antrag zu Abs. 3, dass man dort ein Wort ändert, nämlich die Lösungsfrist von einem Jahr auf fünf Jahre hinaufsetzt. Dass die Daten aus Datenschutzgründen nicht ewig gespeichert bleiben sollen, ist uns allen klar. Eine zeitliche Begrenzung macht absolut Sinn. Wir denken aber, dass ein Jahr zu wenig ist und schlagen deshalb fünf Jahre vor. Wenn Wahlen anstehen und eine Abstimmungskampagne läuft, ist es für die Bevölkerung wichtig, wie die Politikfinanzierung aussieht. Ein Jahr ist wenig aussagekräftig. Die Zahlen der letzten Wahlen müssen auch verfügbar sein. Da die Wahlen alle vier Jahre stattfinden, schlagen wir vor, dass man die Lösungsfrist auf fünf Jahre festlegt. Wir haben heute schon mehrmals gehört, dass es um Pragmatismus gehen soll, dass es einfach sein soll, keine Bürokratie. Ob jetzt das fünf Jahre oder ein Jahr sind, bedeutet für niemanden hier drin einen Mehraufwand. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen. Dankeschön.

KRP Peter Steinegger: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Ich bitte die Stimmzähler. Ich lese Ihnen den Antrag zu § 14 Abs. 3 Datenschutz im Wortlaut vor: «Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, und von Amtsinhabern, die ausscheiden, sind umgehend zu löschen. Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach fünf Jahren zu löschen.»

Abstimmung über § 14 Abs. 3:
Der Regierungsfassung wird mit 78 zu 11 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

V. Straf- und Schlussbestimmungen *§ 15 Verletzung von Offenlegungspflichten*

KR Alex Keller: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Die alte Formulierung beinhaltet nach unserer Meinung einen logischen Fehler. Es ist mehr als fraglich, wie mit den vorgesehenen Kontrollmechanismen eine Mahnung wegen Nichtvollständigkeit erfolgen kann. Man muss nämlich die Nichtvollständigkeit erst einmal feststellen können. Bei einer Frist macht das Sinn. Deshalb unsere Änderung: «Mit Busse bis Fr. 10 000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich: a) als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht vollständig oder trotz Mahnung nicht rechtzeitig offenlegt; b) die Angaben über die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne oder Parteispenden nicht vollständig oder trotz Mahnung nicht rechtzeitig offenlegt.» Immer bei Ablauf der Frist soll man mahnen können. Das macht Sinn. Bei einer Frist kann man mahnen. Dann kann nämlich festgestellt werden, dass das und das vorliegt. Dann kann man entsprechend mahnen. Deshalb bitte ich, dem zuzustimmen.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich muss dem Votum widersprechen. Es macht durchaus Sinn, dass man die Mahnung vor die Aufzählung nimmt und generell vorsieht. Es ist richtig, es handelt sich um eine Selbstdeklaration, das sieht das Gesetz so vor. Aber die kontrollierenden Behörden sind ja nahe dran. Das heisst, wenn eine Unvollständigkeit vorliegt, welche die Behörde entweder selber sieht oder darauf aufmerksam gemacht wird, dann soll sie nach unserem Dafürhalten zuerst mahnen und nicht sogleich bestrafen. Die Mahnung soll vorangehen, wenn man eine Unvollständigkeit entdeckt. Deshalb ist das durchaus richtig, den entsprechenden Wortlaut vor die Aufzählung zu ziehen. Besten Dank.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Der angeblich logische Fehler, welchen KR Alex Keller erwähnt hat, wurde in der Kommission ausdrücklich diskutiert. Man hat über diesen Antrag diskutiert und auch abgestimmt. Er hat weder eine Mehrheit noch eine Mehrheit für einen Minderheitsantrag gefunden. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, an der Fassung in der linken Spalte festzuhalten. Danke.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler. Ich werde Ihnen den Antrag noch einmal vorlesen: «§ 15 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Mit Busse bis Fr. 10 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich: a) als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht vollständig oder trotz Mahnung nicht rechtzeitig offenlegt; b) die Angaben über die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne oder Parteispenden nicht vollständig oder trotz Mahnung nicht rechtzeitig offenlegt.»

Abstimmung über § 15 Abs. 1:

Der Regierungsfassung wird mit 60 zu 30 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir haben im gleichen Paragraphen unter Abs. 4 noch einen Antrag zu behandeln. Wird das Wort gewünscht?

RR André Rüegsegger: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Es geht dort um die Publikation allfälliger Bussenverfügungen. Die Kommissionmehrheit sieht diese Veröffentlichung nicht. Die Regierung hält an ihrem Vorschlag fest und beantragt Ihnen, die rechtskräftigen Bussenverfügungen zu veröffentlichen. Weshalb? Es geht hier im weiteren Sinn auch um die Publizität – Ächtung ist ein wenig übertrieben, aber im Ergebnis ist es natürlich ein Stück weit so, dass Strafen, die ausgesprochen werden müssen – in Ausnahmefällen gehe ich davon aus –, ihre Wirkung auch dahingehend haben sollen, dass der Verletzende eben nicht nur die Busse, wie hoch sie dann auch immer ist, bezahlen muss, sondern dass man letztlich die Sanktionierung der Nichtbefolgung dieser Pflicht auch öffentlich sieht. Wir sprechen heute natürlich nicht mehr von einer Lynchjustiz, die man einführen möchte. Das entspräche auch nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Es handelt sich vorliegend um ein Verwaltungsverfahren. Wir haben uns ja bewusst für ein Verwaltungsverfahren entschieden, mit dem die Sanktionierung abgehandelt wird. Dort hat man im Gegensatz zu einem Strafverfahren keine Publikumsöffentlichkeit. Deshalb beantragt Ihnen die Regierung eine Veröffentlichung der Sanktion. Es ist keine zwingend notwendige Geschichte, die man hier einführen müsste, aber es würde dem Ganzen, wie man manchmal so schön sagt, etwas Nachdruck verleihen.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich weiss, es ist unüblich, nach dem Regierungsrat noch einmal zu sprechen, aber ich habe eigentlich gedacht oder gehofft, dass der Kommissionspräsident vielleicht noch die Überlegungen der Kommission darlegt. Es ist ja ein Antrag der Kommission, Abs. 4 zu streichen. Ich möchte das gerne noch nachholen, um unsere Überlegungen darzulegen. Wir sind der Meinung, wer mit einer Busse bestraft wird, weil er irgendeine Pflicht oder eine dieser Offenlegungspflichten nicht erfüllt hat, ist bestraft. Eine Prangerwirkung oder die Prangerfunktion von Abs. 4 braucht es nicht auch noch obendrauf. Wir haben das auch nirgends sonst in einem Gesetz. In keinem anderen Gesetz werden Bussenverfügungen, wenn sie erlassen

sind, publiziert und quasi on top noch einmal als zusätzliche Sanktion verhängt. Das waren ganz kurz die Überlegungen von der Kommission. Dankeschön.

KR Matthias Kessler: Geschätzter Präsident, meine Damen und Herren. Es ging ein wenig schnell. Deshalb entschuldige auch ich mich, dass ich noch nach dem Regierungsrat kurz das Wort ergreife. Die Haltung der Kommission: Wir haben erörtert, wann Strafen in einem Register aufgeführt werden. In der Schweiz gibt es drei Arten von Strafen: Die Übertretung, das Verbrechen und das Vergehen. Von einer Übertretung spricht man immer dann, wenn es nur eine Busse gibt. Ins Strafregister, also ins offizielle Strafregister, werden nur Verbrechen und Vergehen aufgenommen. Der Bundesrat konnte aber eine Ausnahme machen und hielt fest, Bussen ab Fr. 5000.-- können ins Strafregister eingetragen werden. Man sagt also, bei einer Übertretung muss eine gewisse Härte gegeben sein, es muss sich also um eine grobe Übertretung handeln, damit eine solche überhaupt ins Strafregister kommt. Jetzt stellt sich die Frage, handelt es sich vorliegend um ein solch ein grobes Delikt, dass man sagen muss, jawohl diese Übertretungen, über die wir hier sprechen, müssen jetzt analog zum Strafregister auch in eine Art Register eingetragen werden. Wir waren in der Kommission klar der Meinung: Nein, wir haben hier nicht eine dermassen starke Delinquenz, wie das beispielsweise bei Bussen über Fr. 5000.--, Fr. 10 000.--, etc. der Fall ist. Die Strafbestimmung enthält ja sowieso eine Beschränkung auf den Betrag von Fr. 10 000.--, zudem wird in einer ersten Phase in der Regel eher eine tiefe Busse ausgefällt. Der Maximalrahmen dieses Bussenrahmens wird also sehr, sehr selten ausgeschöpft werden. Überdies ist für uns auch fraglich, ob der Kanton hier überhaupt legiferieren kann und soll, weil insbesondere das Strafregister auf Bundesebene abschliessend geregelt ist. Deshalb war die Kommission der Meinung, dass es das Register nicht braucht. Ich spreche in diesem Zusammenhang auch für die CVP-Fraktion, welche klar der Meinung ist, dass es keinen kantonalen Pranger für diese Delikte geben soll. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 15 Abs. 4:

Der Kommissionsfassung wird mit 79 zu 14 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

§ 16 Änderungen bisherigen Rechts

1. Wahl- und Abstimmungsgesetz

KRP Peter Steinegger: Hier eine redaktionelle Anordnung von mir: Es geht bei all diesen Kommissionsanträgen unter Ziffer 1 um die eine und selbe Frage: Sollen die wilden Listen beibehalten werden oder nicht? Die Kommissionsmehrheit beantragt die Beibehaltung der wilden Listen. Der Regierungsrat und die Kommissionsminderheit beantragen die Abschaffung der wilden Liste. Wir stimmen grundsätzlich darüber ab, ob wilde Listen beibehalten werden sollen oder nicht. Es gibt hier also nur eine Abstimmung. Gibt es Wortmeldungen?

KR Herbert Huwiler: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich vertrete hier die SVP-Fraktionsmeinung, die in diesem Fall sehr regierungs- und weniger kommissionstreu ist. Nein, ich stelle im Namen der SVP-Fraktion den Antrag, dass die wilden Listen nicht beibehaltet werden. Ich begründe das kurz: Erstens, es ist aus unserer Sicht eine Frage der Redlichkeit. Es ist bekannt, wir waren nicht für die Transparenzinitiative. Sie wurde aber angenommen und wir müssen jetzt ein Gesetz machen, das dieser Initiative entspricht. Es war so, dass bei dem ganzen Abstimmungskämpfelein – es war ja nicht ein riesen Kampf – die im Abstimmungsbüchlein publizierte Argumentation des Regierungsrates bei den wilden Listen lautete: Wenn ihr die Initiative annehmt, dann müsst ihr Bürger halt damit leben, dass keine wilden Listen mehr möglich sind. Das war eines der wichtigeren Argumente, das die Regierung gegen die Initiative vorgebracht hat. Der Bürger hat die Initiative trotzdem

angenommen. Es wäre es nun relativ unredlich, wenn man einfach sagen würde: Wir haben zwar gesagt, es ist dann nicht mehr möglich, machen es aber trotzdem. Das ist eine Frage der Redlichkeit. Das heisst nicht, dass ich persönlich die wilden Listen in Bausch und Bogen verdamme. Ich sage einfach, da die Initiative angenommen wurde, müssen wir diese mir einem Gesetz vollziehen, das dem auch entspricht, was vor der Abstimmung gesagt wurde. Zweitens ist es auch eine Frage der Fairness. Wenn man jetzt sagt, neu müssen alle Kandidaten im Voraus ihre Interesseebindungen offenlegen – alle Kandidaten, nicht wie bisher im Nachgang nur die Gewählten – dann kann man diese Bestimmung, die wirklich auch ein zentraler Punkt der von der Bevölkerung angenommenen Initiative ist, locker umgehen, indem man sagt, wir stellen bei den Majorzwahlen am Schluss einfach noch schnell eine wilde Liste auf. Drittens, das geht vor allem noch ein wenig an die Liberalen: Es ist vorhin beim Eintretensvotum gesagt worden, was für die wilden Listen spricht: Der Bürger soll auslesen können. Man muss es aber auch von der anderen Seite her betrachten. Man kann als Kandidaten auf eine solche Liste kommen, obwohl man gar nichts davon weiss, obwohl man das gar nicht will. Ich kann einfach eine Liste erstellen und Herrn oder Frau XY darauf schreiben. Diese Person ist dann auf dieser Liste, kann sich fast nicht dagegen wehren und wird dann irgendwie in eine Ecke gestellt, wo er oder sie vielleicht gar nicht sein möchte. Das muss doch für jeden Liberalen ein Alptraum sein, dass andere einfach über Dritte bestimmen und diese auf eine Liste drucken können. Die Betroffenen müssen dann damit leben, was durch andere bestimmt worden ist. Ein starker Grund gegen die wilden Listen ist für mich auch, es soll nicht geschehen, dass fremde Wahlstrategen über die Köpfe eines Einzelnen entscheiden können. Jeder soll selber sagen können, ob er auf eine Liste möchte oder nicht. In diesem Sinn bitte ich um die Unterstützung des Antrags unserer Fraktion, indem man wie die Regierung sagt, wenn man das Gesetz will, muss man die wilden Listen verbieten. Besten Dank.

KR Bruno Nötzli: Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren. Ich hatte tatsächlich einmal das Glück, bei Regierungsratswahlen aus dem Nichts auf einer wilden Liste aufzutauchen. Ohne geringste Ambitionen und natürlich von niemandem angefragt, stand ich plötzlich mit meinem Namen auf einer wilden Liste. Ich kann Ihnen sagen, dass ist nicht so unbedingt lustig. Wenn Sie morgens beim Znüni-Kaffee, nachdem der Pöstler die wilden Listen verteilt hat, mit Mails und Telefonanrufen bombardiert werden, was den jetzt passiert sei und Sie sich rechtfertigen müssen, dass Sie von der ganzen Aktion nichts gewusst haben. Nur glaubt Ihnen das niemand, das ist das Problem. Man kann ja nur vermuten, aus welchem Lager die Aktionen ungefähr kommen, aber herausfinden kann man das schwerlich. Kurz gesagt, schieben wir einem solchen Vorgehen den Riegel und verbieten wir die wilden Listen, wie das der Regierungsrat auch will. Wahlen sind meines Erachtens eine ernste Sache, dabei soll mit offenen Karten gespielt werden. Danke.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich habe mich bereits beim Eintretensvotum zu den Überlegungen der FDP-Fraktion geäussert. Ich möchte das aber an dieser Stelle auch zuhänden des Protokolls noch einmal kurz darlegen: Wir haben diese Frage – es ist eine wichtige Frage, ob man wilde Listen will oder nicht – intensiv diskutiert. Wir sind unterschiedlicher Meinung. Für uns haben die wilden Listen eine lange Tradition. Es ist ein demokratisches Recht, das man nicht preisgeben sollte. Aber die Initiative, wir haben es heute schon vielfach gehört, ist angenommen worden, knapp angenommen worden und wir fügen uns dem Volkswillen. Wenn man diese umsetzen will, gilt es halt, in diesen sauren Apfel zu beissen. Für uns besteht vom Verfassungstext her kein Spielraum, dass man in dieser Grundsatzfrage die wilden Listen beibehalten kann. Die Frage wird dann aber sein, wenn man darüber abstimmt, ob man das tatsächlich will, ob das wirklich der Wille ist, der damals mit der Annahme der Initiative zum Ausdruck kam. Ich glaube, dort wird sich dann zeigen, welche Bedeutung die wilden Listen für das Volk haben. Danke.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Es gibt nicht nur eine Art von wilden Listen. Es gibt zwei Arten von wilden Listen. Beide Arten sollen abgeschafft werden. Wenn ich KR Herbert Huwiler und KR Bruno Nötzli zuhöre, dann wird immer nur von der einen Art der wil-

den Liste gesprochen. Nämlich von einer Liste mit Kandidaten, die sich gar nicht angemeldet haben. Es gibt aber auch wilde Listen mit Kandidaten, die sich im Anmeldeverfahren angemeldet haben. Mit dieser Vorlage schaffen wir beide Arten von wilden Listen ab. Also wir schaffen auch diese Liste ab, welche die Gewerkschaften erstellen, welche die Gewerbeverbände erstellen, welche der Hauseigentümergeverband erstellt, welche die Bauernvereinigung erstellt, damit man eben auch mit anderen Wahlzetteln als den amtlichen Wahlzetteln sein Stimmrecht ausüben kann. KR Urs Heini hat es gesagt, es war nie das Ziel der Initianten, dass man bezüglich Kandidaten, die sich innert Frist angemeldet haben, auch die wilden Listen abschafft. KR Urs Heini hat dort eigentlich eine Tür aufgestossen. Wenn Sie jetzt aber die vorgeschlagene Änderung von § 36 und § 37 Wahl- und Abstimmungsgesetz betrachten, können Sie keine wilden Listen mit Leuten, die gewählt werden wollen – ausser jetzt von KR Bruno Nötzli – und sich angemeldet haben, mehr zusammenstellen. Es heisst nämlich bei § 36 rev. WAG: «Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen gedruckten oder leeren Wahlzettel gültig gewählt werden» – also nur mit den amtlichen Wahlzetteln. Ich glaube einfach, man nimmt hier ein gutes Stück an direkter Demokratie weg, wenn man das abschafft. Ich habe es im Eintretensvotum gesagt, es ist eben auch für viele Bürger ein Ventil, wenn sie sagen können: Ich werde mich persönlich engagieren, ich gehe weibel, ich habe das Gefühl, diese und jene Kandidierenden sollten gewählt werden, ich werde diese Wahlzettel streuen – anstatt als Bürger den Eindruck zu bekommen: Ich kann nur noch die amtlichen Zettel nehmen, dann muss ich selber schreiben und streichen. Ich meine, diese Art von wilden Listen sollte man eben nicht abschaffen. Aber die Vorlage beinhaltet die Abschaffung der beiden Arten von wilden Listen. Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionmehrheit wärmstens, die wilden Listen entgegen der Ansicht des Regierungsrates nicht abzuschaffen, sondern beizubehalten. Danke.

KR Urs Heini: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Eine Vorbemerkung: Ich habe während der ganzen Debatte gemerkt, dass wir eigentlich ziemlich nahe bei der Regierung sind. Es ist eigentlich seltsam, dass wir nicht auf der Regierungsbank vertreten sind. Wir sind heute eigentlich diejenigen, welche die Regierungsmeinung vertreten. Ja, die wilden Listen, das ist eine Güterabwägung, die zu Beginn auch erwähnt wurde. Das ist ein demokratisches Mittel, das in unserem Kanton immer wieder eingesetzt wird, natürlich auch in anderen Kantonen. Es bringt vor allem auch für kleine Parteien, für Splittergruppen gewisse Vorteile, wenn man mit diesen sogenannten wilden Listen Einfluss auf die Wahlen nehmen kann. Unser Törlein, das wir aufmachen, wie es KR Dr. Roger Brändli gesagt hat, ist dann offen, wenn die Interessebindungen spätestens bei der Bekanntgabe der Kandidatur offengelegt sind, dann weiss man, wer mit welchen Interessenbindungen auf dieser Liste kandidiert, dann ist es transparent. Als möglichen Ausweg stellen wir den Antrag, § 7 rev. WAG abzuändern: «Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks- oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar, die Ihre Interessensbindung spätestens mit Bekanntgabe der Kandidatur offengelegt hat.» Es wäre dann natürlich auch § 36 rev. WAG entsprechend anzupassen.

KR Matthias Kessler: Sehr geehrter Präsident, meine Damen und Herren. Ich kann Ihnen noch die Haltung der CVP-Fraktion mitteilen. Wir haben bereits im Eintretensvotum ausgeführt, dass wir die wilden Listen weiterhin ermöglichen wollen. Das betrifft sowohl aus bereits angemeldeten Personen bestehende wilde Listen, das heisst ein Zusammenstellen von eigenen Listen mit angemeldeten Personen, aber es soll auch weiterhin möglich sein, dass Personen, die sich nicht angemeldet haben, ein betreffendes Amt übernehmen können, wenn sie auf einen demokratischen Weg gewählt worden sind – was, wie gesagt, eher die Ausnahme ist, weil es ja nur die Majorzwahlen betrifft, das kann unter Umständen bei einer Gemeinderatswahl der Fall sein, bei einer Wahl in den Ständerat wohl eher unwahrscheinlich. Das muss auch weiterhin möglich sein. Das ist Teil unseres Demokratieverständnisses. Wir plädieren deshalb klar für den Antrag der Kommission, beide Arten von wilden Listen beizubehalten. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum. Das Wort hat der Sicherheitsdirektor RR André Rügsegger.

RR André Rüegsegger: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Geschätzter KR Urs Heini, hast Du jetzt gesagt, die SP braucht es gar nicht in der Regierung, in diesem Fall? Ich weiss jetzt nicht, ob ich das richtig verstanden habe. Gut, Spass bei Seite. Ich habe es auch schon gesagt, dass als Konsequenz aus der umzusetzenden Verfassungsbestimmung die Regierung der Ansicht ist, dass die wilden Listen nicht mehr zulässig sein sollen. Die wilden Listen stehen – und zwar in beiden von KR Dr. Roger Brändli detailliert erläuterten Ausprägungen – Sinn und Zweck der Transparenz entgegen. Das von KR Bruno Nötzli geschilderte Beispiel betrifft den einen Fall, bei dem man sich vielleicht einig sein kann. Aber auch bei Listen, die aus angemeldeten Kandidaten zusammengestellt werden, ist in aller Regel unter dem schönen Titel nicht bekannt, wer hinter dieser Liste steckt, wer diese Liste versendet, wer sie finanziert. Das ist der Grund, weshalb wir skeptisch sind, ob das unter dem Regime der neuen Verfassungsbestimmung beibehalten werden kann, auch wenn ich persönlich natürlich die Hoffnung noch nicht aufgegeben habe, dass ich einmal auf der Liste der Vernunft oder so lande, aber letztlich kann man ja nicht ein Gesetz machen, um persönlich irgendetwas zu erreichen, das ist ja nicht die Idee. Bei der Konstellation, aus angemeldeten Kandidaten eine neue Liste zusammenzustellen, ist zu sagen, ist zwar nicht möglich, sogenannte Abstimmungszettel wild zu verschicken. Man kann aber selbstverständlich Flyer entsprechend zusammenstellen, man kann auch Empfehlungen abgeben. Das Einzige, was nicht gehen würde, dass man andere als amtliche Wahlzettel – quasi private Wahlzettel – in alle Haushaltungen oder an welche Adressatenkreise auch immer verschickt. Wir haben in der Vergangenheit ja auch nicht nur immer gute Erfahrungen mit solchen frisch kreierte Wahlzetteln gemacht, bei denen nicht klar ist, welche jetzt gültig und welche ungültig sind. Das ist auch noch ein Aspekt. Aber noch einmal, das betrifft die mit den wilden Listen zusammenhängenden materiellen Fragen, die wir hier eigentlich gar nicht als Hauptgegenstand haben, sondern bei denen die Ausgangslage einfach so ist, dass man sagt, wenn man von Transparenz spricht, sollte man auch wissen, woher sie stammen, wie werden sie finanziert und wer unterstützt die entsprechenden Listen. Ich habe aber einleitend auch gesagt, wenn man sich wie die Kommissionsmehrheit streng nach dem Wortlaut der Verfassung richtet, kann man offenbar auch zum Schluss kommen, dass es sich die wilden Listen mit der Verfassung vereinbaren lassen. Vor diesem Hintergrund – und man hört auch, dass selbst von dieser Seite gewisse Offenheit vorhanden ist – kann ich der Entscheid Ihnen überlassen. Wovon ich aber abraten würde, ist dem Antrag zustimmen, der jetzt eventualiter oder in welcher Form auch immer noch eingegangen ist. Wir haben ein standardisiertes Verfahren, in dem die entsprechenden Anmeldungen und die entsprechenden Deklarationen zu tätigen sind. Diese müssen überprüft werden, wir sprechen von einer Plausibilisierung. Der Vorschlag von KR Urs Heini würde bedeuten, dass eine Art Selbstdeklaration zu erfüllen wäre, die logischerweise ausserhalb der amtlichen Stellen geschehen würde. Wenn diese gegenüber einer amtlichen Stelle erfolgt, haben Sie ja weitgehend die Anmeldung gemacht. Wenn ich das richtig verstanden habe, handelt es sich um eine Art Selbstdeklaration, welche Sie auf eine Homepage stellen etc. Aber man muss die Anmeldung in einem amtlichen Verfahren verifizieren können, weil Sie ja selber die Gültigkeit der Stimmabgabe dran knüpfen. Letztlich muss klar sein, ob man eine Stimme für einen Kandidaten X oder Y gültig abgeben kann. Wenn man irgendwo im luftleeren Raum in Anspruch nehmen kann, ich habe ja meine Interessensbindungen selber auf der Homepage oder wo auch immer deklariert, ist unklar, ob das eine genügende Deklaration ist, und ergo ist auch unklar, ob die entsprechenden Stimmen, die Sie dann auf sich vereinen könnten, gültig sind. Ich rate stark davon ab, diesen wahrscheinlich gut gemeinten Vorschlag zu unterstützen – ausser ich hätte ihn falsch verstanden. Sonst müssten Sie die Interessebindungen ganz formell auch gegenüber einer amtlichen Stelle offenlegen. Aber dann haben Sie ja faktisch einen angemeldeten Kandidaten. Somit wären wir eigentlich wieder ziemlich gleich weit. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dass Sie sich entweder für die Regierungsfassung oder für die Fassung der Kommissionsmehrheit entscheiden.

KRP Peter Steinegger: Gibt es Wortmeldungen? Dann werden wir über diesen Antrag abstimmen. Ich bitte die Stimmzähler. Ich lese den Antrag vor, der soeben eingegangen ist. Antragsteller ist namens der SP-Fraktion KR Urs Heini zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970. Es wird beantragt, § 7 und 36 zu ändern. § 7 Abs. 1: «Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton

stimmberechtigte Person wählbar, die ihre Interessebindungen spätestens mit Bekanntgabe der Kandidatur offen gelegt hat.» § 36 Abs. 1: «Bei Majorzwahlen kann nur gültig gewählt werden, wer seine Interessbindungen rechtzeitig offen gelegt hat. Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.» Ich habe noch eine Wortmeldung.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Wenn jetzt dieser Antrag angenommen werden würde, steht dem § 37 Abs. 1 Bst. e rev. WAG entgegen. Dort heisst es, Wahlzettel sind ungültig, wenn es andere als amtliche Wahlzettel sind. Demgemäss besteht bei nicht amtlichen Wahlzetteln ein Ungültigkeitsgrund. Die von KR Urs Heini beantragte Änderung stünde § 37 Abs. 1 Bst. e rev. WAG entgegen. Wir dürfen hier nicht Widersprüche setzen. Das geht nicht. Über diesen Antrag kann man nicht vernünftig abstimmen, weil man sonst immer noch einen Ausschlussgrund im Gesetz hätte.

KR Urs Heini: Ja, das ist eine gewisse Unschärfe. Das stimmt. Wir ziehen den Antrag zurück.

KRP Peter Steinegger: Besten Dank. Dann ist der Antrag kassiert. Wir kommen gleich zur Abstimmung, die ich angekündigt habe: Wilde Listen Ja oder Nein?

Abstimmung über § 16 Ziff. 1:

Der Regierungsfassung wird mit 37 zu 53 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Damit erübrigt sich auch die Diskussion bei § 10 Abs. 3. Wir fahren weiter.

2. Kantonsratswahlgesetz

Keine Wortmeldungen.

3. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz

Keine Wortmeldungen

4. Justizgesetz

Keine Wortmeldungen.

§ 17 Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten

Keine Wortmeldungen.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Schlussabstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Schlussabstimmung

Das Transparenzgesetz wird mit 52 zu 38 Stimmen genehmigt. Die Vorlage unterliegt gemäss § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum.

KRP Peter Steinegger: Wir sind am Ende dieses Traktandums. Ich habe eine kurze Bemerkung: Um 13.30 Uhr findet der Sirenenalarm statt. Wir fahren weiter um 13.35 Uhr. Ich hoffe, dass der Alarm bis dann vorbei ist.

4. Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) (RRB Nr. 708/2017 und RRB Nr. 911/2018; Natur- und Heimatschutzgesetz) (Anhang 3)

KRP Peter Steinegger: Sehr verehrte Damen und Herren. Wir fahren weiter, Sirene hin oder her.

Eintretensreferat

Kommissionssprecher KR Mathias Bachmann: Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen. Der Schwyzer Denkmalschutz hat zum Ziel, unser kulturelles Erbe zu pflegen und zu erhalten. Dabei sollen denkmalgeschützte Kulturgüter möglichst dauerhaft gesichert werden. Man könnte auch sagen, dass das Denkmalschutzgesetz unsere Identität schützen soll. Landläufig stösst der Denkmalschutz bei der Bevölkerung aber auch auf Widerstand. So kann beispielsweise eine Unterschutzstellung einer Liegenschaft als Bevormundung oder sogar Enteignung der Grundeigentümer wahrgenommen werden. Und das war dann auch die grösste Herausforderung der Bildungs- und Kulturkommission. So mussten wir das Ganze gegenüberstellen, den Spagat zwischen Schützen unserer Identität vs. Bevormundung des Grundeigentümers. Die vorberatende Kommission hat das vorliegende Geschäft an vier Sitzungen einlässlich diskutiert. Die grösste Veränderung bringt das kantonale Schutzinventar mit sich. Dieses soll das KIGBO, das Kantonale Inventar geschützter Bauten und Objekte, ablösen. Weiter sollen alle inventarisierten Schutzobjekte künftig auch im Grundbuch eingetragen werden. Zudem, und das ist im Sinne der Rechtssicherheit, soll das Inventar den Schutzzumfang genauer beschreiben, als das eben beim KIGBO der Fall war. Weiter soll die kantonale Denkmalpflege nur noch im Zusammenhang mit den ISOS-A-Gebieten zwingend beigezogen werden, bei B- und C-Gebieten nimmt die Denkmalpflege nur noch im Rahmen des Planungsverfahrens Stellung. Die Schaffung einer Kommission hat zu grossen Diskussionen innerhalb der Bildungs- und Kulturkommission geführt. Grundsätzlich begrüsst die Mehrheit der Kommission, dass eine Fachstelle, das heisst ein Denkmalpfleger oder eine Denkmalpflegerin, der Kommission zur Unterstützung zur Seite gestellt wird. Doch bei der Wahl dieser Kommission gehen die Meinungen wieder auseinander. So will eine Mehrheit, dass die Kommission durch den Regierungsrat gewählt wird. Eine Minderheit will, dass diese Kommission eben durch den Kantonsrat bestellt wird. So haben Sie, geschätzte Kantonsratskolleginnen und Kantonsratskollegen, es heute hier in den Händen, über diese Kommission abschliessend zu befinden oder eben eine solche sogar gänzlich zu streichen oder darauf zu verzichten. Auch andere Paragraphen waren innerhalb der Kommission stark umstritten. Sie sehen das auch in der Synopse bei den betreffenden Minderheitsanträgen, die gestellt wurden. Da werden wir sicher in der Detailberatung noch von den Fraktionen Ergänzungen dazu hören. Doch ich bin überzeugt, dass der Kantonsrat heute mit dem notwendigen Augenmass ein zeitgemässes Denkmalschutzgesetz verabschieden kann. An dieser Stelle möchte ich RR Michael Stähli, Valentin Kessler, Vorsteher Amt für Kultur, Dr. Thomas Brunner, Denkmalpfleger bis 2018, Monika Twerenbold, amtierende Denkmalpflegerin, und der Protokollführerin Carla Wiget recht herzlich für ihre Arbeit danken. Speziell bedanken möchte ich mich aber auch bei KR Adrian Dummermuth, der heute aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend sein kann. Als Präsident der Bildungs- und Kulturkommission hat er es bestens verstanden, die anspruchsvollen Sitzungen zu leiten. Sie können mir glauben, es war wirklich anspruchsvoll. Erlauben Sie mir jetzt noch eine Schlussbemerkung: Mit seinen 91 Jahren ist unser Natur- und Heimatschutzgesetz das älteste kantonale Gesetz. Heute können wir dieses den aktuellen Gegebenheiten anpassen und dadurch für mehr Rechtssicherheit sorgen. Aus meiner Sicht wäre es nicht gut, wenn wir das neue Denkmalgesetz heute zurückweisen würden. Wer weiss, vielleicht laufen wir dann die Gefahr, dass das uralte Natur- und Heimatschutzgesetz plötzlich noch unter Denkmalschutz gestellt wird. Kaum vorstellbar, welche Folgen das dann für Land und Leute haben könnte. Danke.

Eintretensdebatte

KR Martin Brun: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich spreche hier für die SVP-Fraktion. Wir sind für Eintreten. Das momentan geltende bereits 91-jährige kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen von Grundeigentümern und Denkmalpflege. Bei der Denkmalpflege sprechen wir von mittelalterlichen Objekten, was uns auch in der BKK so gesagt wurde. Dies zuhanden des Protokolls. Umso mehr begrüssen wir von der SVP die Totalrevision, dass man diesen teilweise ausufernden Vorfällen die Stirne bieten kann. Machtkonzentrationen und Selbstverherrlichung von einzelnen Beamten sollen der Vergangenheit angehören. Denn

wenn man niemanden mehr hat, der bereit ist, Geld auszugeben und in alte Gebäuden zu investieren, nur weil jemand meint, er könne über den Kopf der Grundeigentümer hinweg alles regieren, ist es kein Wunder mehr, dass wir alte, verlotterte Hütten haben, die am Zusammenfallen sind. Nach den langen, intensiven Diskussionen in der BKK und auch bei uns in der Partei ist wahrscheinlich eine Denkmalpflegekommission auch nicht wirklich die ultimative Lösung für das vorhin erwähnte Problem. Es sollte nicht nur ein alter Balken einzeln betrachtet werden, um diesen zu erhalten, sondern auch die Wirtschaftlichkeit des betreffenden Objektes einbezogen sein. Darauf hat unser Regierungsrat in der letzten Zeit zu Gunsten des Grundeigentümers auch zum Glück geachtet. Zu unserer Geschichte und Tradition gehören alte Burgen und Häuser, wie dieses, in dem wir jetzt tagen. Diese sollen erhalten bleiben, aber auch zeitgemäss umgebaut und genutzt werden, das stellt, glaube ich, niemand in Frage. Dass eine Inventarisierung uns auch etwas kostet, ist auch jedem klar. Wir sind gerne bereit, hier Geld zu investieren, wenn wir nachher vielfachen Nutzen daraus haben. Wenn wir dafür ein Gesetz haben, das unabhängig von der Stellenbesetzung Rechtssicherheit gibt, ist das für jenen, der aus seinem alten Haus zusätzlichen Wohnraum schaffen will, ohne nur 1 m² Kulturland zu verbrauchen, auch eine raumplanerische Optimierung. Da ist nämlich noch viel Gebäudevolumen vorhanden, das noch nicht genutzt ist. Für all das soll das neue Gesetz Hand bieten: Klare Inventarisierungen, was geschützt werden soll, genaue Fristen, wer, wie lange Zeit hat für Abklärungen, wer welche Kosten übernimmt, kurz und bündig. So viel Gesetz, wie es braucht, aber vor allem keine doppelten Vorschriften, wie z.B. beim Umgebungsschutz, der bereits in vielen anderen Gesetzen geregelt ist. Was wir sehr begrüßen, sind die den anfechtbaren Verfügungen, bei welchen eigentlich der Grundeigentümer die Möglichkeit erhält, sich zu wehren und sogar auch eine Entlassung aus dem Inventar zu beantragen. Bei der automatischen Überführung von Objekten aus dem KIGBO ins KSI haben wir uns sehr eingesetzt, dass der Kanton den Grundeigentümer fragt und nicht mit fremdem Eigentum umgeht, wie es ihm passt. In diesem Sinn und Geist werden wir uns in der Detailberatung wieder melden. Danke vielmals für die Unterstützung.

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die Schweiz ist unsere Heimat. Dieses Erfolgsmodell zu sichern und die Zukunft zu tragen, ist die grosse Aufgabe. Wir sind stolz auf unsere Heimat. Die und noch weitere Slogans zum Thema Heimat findet man, wenn man sich auf der Internetseite der verschiedenen Parteien im Kanton Schwyz ein wenig umschaute. Dass das Thema Heimat durchaus komplex ist, zeigt sich nicht zuletzt in der aktuellen Diskussion rund um das Denkmalschutzgesetz. Wie viel muss ein Einzelner dazu beitragen, damit eine Heimat eine Heimat bleibt? Was muss der Staat dazu beitragen, damit identitätsstiftende Kulturgüter nicht verloren gehen? Wo muss der Denkmalschutz beginnen und wo endet der Eigentümerschutz? Die und viele weitere Fragen hat sich die Schwyzer Regierung vor circa drei bis vier Jahren gestellt. Daraus ist eine Vernehmlassungsvorlage entstanden, die sich zeigen konnte. Zwar haben im ursprünglichen Gesetzesentwurf einige wichtige Paragraphen gefehlt, Stichwort Verbandsbeschwerderecht, doch im Grossen und Ganzen ist eine ausgewogene Vorlage präsentiert worden. Es hätten alle statt wenige davon profitieren können. Leider hat die Ausgewogenheit zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und der Interessen der Eigentümer die Form der Vernehmlassungsphase und Kommissionsarbeit nicht überstanden. Wichtige Paragraphen im Sinne eines nachhaltigen Denkmalschutzes sind gestrichen, einiges ist verschlimmbessert worden. Das oberste Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes scheint nicht der Denkmal- oder der Heimatschutz zu sein, der Eigentümerschutz soll primär gestärkt werden. Doch dieser Schuss scheint nach hinten zu gehen. Statt klare Ordnungen zu schaffen, verpasst man mit der aktuellen Vorlage, Rechtsunsicherheiten zu klären. Zudem schiebt der Kanton wichtige Aufgaben den Gemeinden und den Eigentümerinnen zu, Stichwort ISOS, Umgebungsschutz, usw. Das ist aus folgenden Gründen nicht im Sinne der SP-Fraktion:

1. Die Denkmalpflege ist in der Bundesverfassung verankert. Die Bundesverfassung wurde von der Schweizer Bevölkerung angenommen worden. Die Denkmalpflege verfügt über eine demokratische Legitimation und soll auch in unserem Kanton entsprechend ihren Platz finden.
2. Historische Bauten haben in der Regel eine hervorragende Energiebilanz. Sie sind zu einer Zeit gebaut worden, wo man noch nicht mit Maschinen bauen konnte und die Materialien zum Bauen stammen hauptsächlich aus der Umgebung.

3. Die heutigen Eigentümer von historischen Bauten sind nur ein Glied einer langen Kette von Eigentümern und übernehmen deshalb ein grosses Erbe und eine grosse Verantwortung für dieses Kulturerbe.

Deshalb ist unsere Fraktion für eine griffigere Gesetzgebung. Für die SP-Fraktion gibt es jetzt zwei Möglichkeiten. Entweder wir weisen in diesem Moment diese Gesetzesvorlage zurück und geben den Auftrag, eine griffigere Gesetzesvorlage auszuarbeiten, oder wir treten in die Debatte ein und setzen uns konstruktiv für einen nachhaltigen Denkmalschutz ein. Wir entscheiden uns für die Variante 2. Unser Vorgehen ist dabei Folgendes: Wir verzichten auf zwar auf wichtige aber in unseren Augen chancenlose Anträge, Stichwort Verbandsbeschwerderecht, und konzentrieren uns bei unseren Voten darauf, den Ausgleich zwischen den Interessen der Denkmalpflege und den Interessen der Eigentümer wiederherzustellen. Wir möchten uns auch nicht mit fremden Federn schmücken, auch bei dieser Vorlage haben wir uns hauptsächlich bei der Regierung für unsere Voten und Anträge bedient. Ich bedanke mich im Namen der SP-Fraktion bereits jetzt für Ihre Unterstützung dieser denkmalfreundlichen Anträge. Helfen Sie mit, eine ausgeglichene Vorlage zu erarbeiten, die einerseits die Denkmalpflege nachhaltig regelt und andererseits Rechtssicherheit für die Beteiligten schafft. Zusammenfassend: Die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird sich bei den entsprechenden Passagen mit Anträgen melden.

KR Marlene Müller: Geschätzter Präsident, meine Damen und Herren. Das kantonale Gesetz, wie wir schon gehört haben, gibt es bereits seit dem Jahr 1927. Es ist aktuell das älteste kantonale Gesetz und vermag in der heutigen Form, den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes, insbesondere den Belangen der Denkmalpflege, nicht mehr zu genügen. Das Gesetz ist in vielen Teilen lückenhaft und bringt Unklarheiten mit sich, was verschiedentlich schon zu Verunsicherungen geführt hat. Das neue Gesetz gibt den Eigentümern etwas mehr Klarheit und vor allem mehr Rechtssicherheit. Vieles davon konnte man im neuen Gesetz klar definieren. Wenn eine Liegenschaft bis jetzt im KIGBO eingetragen war, hatte der Eigentümer kein Rechtsmittel. Das wird neu möglich sein. Jeder Eigentümer, der noch nie Geld für sein Objekt bekommen hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen, wenn er mit der Eintragung nicht einverstanden ist. Ebenfalls muss im neuen Schutzinventar ein Schutzziel definiert werden. Erstmals bekommt der Eigentümer damit eine grobe Umschreibung, was von seiner Liegenschaft schützenswert ist. Gleichzeitig soll aber auch dann die Hürde hoch genug sein, um vor dem Eingriff in das Privateigentum zu schützen. Es ist vorgesehen, dass die inventarisierten Schutzobjekte im Grundbuch anzumerken sind. Auch das gibt mehr Rechtssicherheit. Soll die Liegenschaft einmal verkauft werden, weiss der Besitzer aber auch der Käufer, dass es hier um eine Liegenschaft geht, die im Schutzinventar enthalten ist. Man kann noch darüber diskutieren, ob es Sinn macht, dass der Eigentümer die Eintragung bezahlt. Es ist aber jetzt schon so, dass, wenn ein Objekt durch das Bundesrecht geschützt ist, verlangt wird, dass die bundesrechtliche Unterschutzstellung im Grundbuch eingetragen werden muss und vom Eigentümer bezahlt wird. Wenn wir die gleiche kantonale Regelung haben, haben wir eine einheitliche Regelung auf Bund- und Kantonsstufe. Noch kurz etwas zur Kommission: Nicht nur – wie der Sprecher der Kommission gesagt hat –, wurde diskutiert, wie die Kommission besetzt werden soll, nein, wir haben auch darüber diskutiert, braucht es tatsächlich eine solche Kommission. Es gibt hierzu einen Minderheitsantrag. Wir sind da klar der Meinung, es braucht keine spezielle Kommission, welche nochmals das ganze Verfahren für den Eigentümer verlangsamt, Kosten verursacht, aber keinen Mehrwert generiert. Das neue Gesetz kommt dann, wenn wir das ablehnen, schlank und viel klarer daher. Wir werden uns aber später in der Detaildebatte dazu noch äussern. Die FDP ist für Eintreten.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich möchte das Eintreten nicht allzu sehr verlängern. Ich denke, inhaltlich ist das meiste von meinen Vorsprechern gesagt worden. Wir haben gemerkt, der Heimatbegriff kann sehr emotional und widersprüchlich diskutiert werden. Ebenso kann man das Gesetz sehr widersprüchlich diskutieren. Dies zeigt sich auch in der Bevölkerung, welche in letzter Zeit doch vermehrt unglücklich über Entscheide in Sachen Denkmalschutz war. Ich denke, das ist verständlich, wenn man sich eben vor Augen hält, dass dieses Gesetz aus dem Jahr 1927 das älteste kantonale Gesetz ist. Deshalb sehen wir auch seitens der CVP-

Fraktion den Revisionsbedarf. Wir sind deshalb klar für Eintreten und wollen mit dieser neuen Gesetzesvorlage möglichst Klarheit für alle Beteiligten und Rechtssicherheit schaffen. Wir werden uns nachher zu den einzelnen Paragraphen bei der Detailberatung noch einbringen. Danke.

KR Dr. Michael Spirig: Verehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte. Die Grünliberalen des Kantons Schwyz begrüßen die Revision des veralteten Natur- und Heimatschutzgesetzes aus dem Jahr 1927. Sie setzen sich für eine handlungsfähige, kompetente und unabhängige Denkmalpflege ein. Ein neues Gesetz muss durchsetzbar sein und Rechtssicherheit für die Betroffenen bieten. Das vorliegende Gesetz ist ein minimaler Kompromiss, geht aber immerhin an vielen Stellen in eine akzeptable Richtung. Unverständlich und inakzeptabel wäre hingegen, wenn jetzt zum Schluss dem Kompromiss noch die letzten Zähne gezogen werden und sogar Sinn und Zweck ausgehebelt würden. Dazu folgende Punkte: In § 1 steht 1. Zweck Abs. 1: «Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung, den Schutz, die Pflege und Erforschung der Ortsbilder, der geschichtlichen Stätten, der Kulturdenkmäler...» Erhaltung und Pflege ist der Kern dieses Gesetzes, genannt Denkmalschutz. Nun steht in der Synopse bei § 6 tatsächlich der Antrag, dass man nicht für den Bestand und die Erhaltung eines unter Schutz gestellten Objektes sorgen muss. Das hebt den Zweckparagraphen eins zu eins aus. Widersprüchlicher geht es wohl kaum. Ähnlich zweckmarodierend wäre eine Änderung bei § 20, wenn Fahrlässigkeit nicht geahndet würde. Auch Fahrlässigkeit ist nicht tolerierbar, wenn es um die Erhaltung, Schutz und Pflege geht. In § 10 werden die Aufgaben des Ortsbildschutzes auf die Gemeinden übertragen. Das verlangt Kompetenzen und Ressourcen. Mit der Verantwortung werden also einmal mehr auch entsprechende Kosten und Aufwände vom Kanton auf die Gemeinden übertragen. Es ist zu befürchten, dass die Zweckerfüllung dort wohl ziemlich unterschiedlich ausfällt. Das gefällt und überzeugt uns GLPler nicht. Kommission für Denkmalschutz: Die GLP hat sich schon in der ersten Vernehmlassung für eine breit abgestützte und damit konstante Denkmalpflege ausgesprochen. Das Amt ist insbesondere bei heiklen Entscheide dem Beizug einer Kommission offenbar nicht abgeneigt. Diese Kommission jedoch vor allem politisch zu besetzen, um eine Art vorinstanzliches Schiedsgericht zu haben, macht die Entscheidungsfindung nur bauherrenfeindlich, komplizierter und langsamer und ist daher abzulehnen. Meine Damen und Herren, es ist die klare Bundespflicht und Aufgabe des Kantons, einen brauchbaren und nützlichen Denkmalschutz im Gesetz zu verankern. Im Gesetz jetzt die genannten Widersprüche einzubauen, entspricht einem närrischen Witz. Hier drin tagt der Kantonsrat und nicht die Narrhalla. Besten Dank.

KR Dr. Dominik Zehnder: Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Anwesende. Ich habe eine Verfahrensfrage. Ist es richtig, dass eine Fraktion zwei Eintrittsvoten halten kann? Wir haben die CVP und GLP-Fraktion, die sowohl heute Morgen als auch jetzt am Nachmittag zwei Mal im Rahmen der Eintretensdebatte gesprochen hat. Meines Erachtens ist das nicht richtig, sonst möchten die anderen Fraktionen wahrscheinlich auch zwei Mal sprechen können. Ich glaube, dies würde den Ratsbetrieb unnötig verlängern.

KRP Peter Steinegger: Dazu ist zu sagen, dass auch in der Eintrittsdebatte das Wort grundsätzlich frei und nicht nur den Fraktionsvertretern vorbehalten ist. Aber ich gebe Recht, es sollte nicht Usus werden, dass man am Schluss der Eintrittsdebatte die Detailberatung schon vorwegnimmt.

KRP Peter Steinegger: Die Wortmeldungen aus den Kantonsratskreisen sind erschöpft. Ich gebe das Wort Bildungsdirektor RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Die Voten aus den Fraktionen zeigen klar, dass es unbestritten ist, die heutige Praxisanwendung für Denkmalpflege und Archäologie, die auf einer hochbetagten gesetzlichen Grundlage beruht, in eine zeitgemässe rechtliche Fassung zu bringen. Auch wenn das gesetzliche Fundament alt ist, so bleibt der inhaltliche Aufbau aktuell. Bei der Thematik geht es um historische Elemente als Teil unserer Geschichte und Kultur und damit eben um die Frage, wie wir mit dem baulichen Erbe als Kulturgut im heutigen Kontext aber mit

Blick in die Zukunft umgehen wollen. Früher wie heute gilt aber stets, Architektur ist immer etwas Gebautes, jedoch nicht alles Gebaute ist Architektur. Deshalb ist auch nicht immer alles Gebaute schutzwürdig. Die Ansprüche an die Gesetzesrevision waren somit anspruchsvoll: Klarheit bei den Begrifflichkeiten, Klarheit bei den Verfahren, Klarheit bei den Zuständigkeiten, Klarheit vor allem bezüglich Objektschutzinventar, verbindlichem Objektschutzinventar mit Rechtsmittel für Grundeigentümer, Klarheit bezüglich Aufgaben im Bereich Ortsbildschutz, Einordnung, und das finde ich auch bemerkenswert, Einordnung der kantonalen Denkmalpflege als Fachstelle, die im Baubewilligungsverfahren Beurteilungen vornimmt und anfechtbare Nebenbestimmungen erlassen kann, schliesslich Klärung im Bereich Landschaftsschutz mit der Überführung der entsprechenden Bestimmungen ins neue Landschafts- und Naturschutzgesetz. Die vorberatende Kommission, geschätzte Damen und Herren, die Bildungs- und Kulturkommission (BKK), hat sich – und das haben Sie gehört – in mehreren intensiven Teilschritten mit diesen Umsetzungsvorschlägen befasst und diese konstruktiv-kritisch beraten. Im Rahmen dieser Beratungen war es dann möglich, eine Gesetzesfassung zu erarbeiten, die vom Regierungsrat in überwiegenden Teilen befürwortet wird. Ich danke Ihnen deshalb an dieser Stelle schon einmal für die wohlwollende Aufnahme und den klaren Willen, auf die Vorlage einzutreten. Einen besonderen Dank geht an die Mitglieder der BKK, die sich sehr sorgfältig und vertieft mit den inhaltlichen Belangen der Denkmalpflege und der Archäologie auseinandergesetzt haben. Besten Dank.

KR Roman Bürgi: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich wünsche mir, dass der Denkmalschutz auf ein Minimum reduziert wird. Die Denkmalschutzorgane im Kanton Schwyz sind oftmals übereifrig unterwegs. Als störend erachte ich, dass Häuser und Objekte gegen den Willen der Eigentümer unter Schutz gestellt werden können. Das ist freiheits- und eigentumsfeindlich. In der Gemeinde Arth haben wir aktuell 34 Kulturgutobjekte und laufend kommen neue dazu. Ich frage mich, wann und wo hört das auf. Aktuell geht es um drei neue Objekte, bei denen eine Unterschutzstellung diskutiert wird. Konkret geht es um ein Luxramgebäude, ein Fabrikgebäude, das in einem sehr erbärmlichen Zustand ist und man momentan nicht weiss, wie es damit weitergeht, somit wird die die ganze ESP-Planung Bahnhofgebiet Goldau blockiert. Ich bitte unsere Denkmalschutzorgane, das nötige Augenmass zu halten. Denn wie in diesem Fall geht es um Weiterentwicklung, Arbeitsplätze und schlussendlich auch um Lösungen.

KRP Peter Steinegger: Ich habe ich keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Detailberatung. Wir bereinigen die Vorlage anhand der Synopse. Ich bitte den Staatsschreiber.

Detailberatung

SS Dr. Mathias E. Brun:
Denkmalschutzgesetz
Im Folgenden massgeblich die Kommissionsversion
Ingress
Keine Wortmeldungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Zweck

Keine Wortmeldungen.

§ 2

2. Auftrag

Keine Wortmeldungen.

II. Denkmalpflege

§ 3

1. Schutzobjekte

KR Elisabeth Anderegg Marty: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich stelle einen Antrag zu § 3 Ziffer 2. Die SP-Fraktion möchte gerne, dass die Liste der zu schützenden Objekte ausführlicher und klarer formuliert ist, um im Sinne des Eintretensvotums des Kommissionspräsidenten genauere Beschreibungen zu erlangen. Wir beantragen, dass unter Bst. c noch die historischen Verkehrswege erwähnt werden, unter Bst. d die gestalteten Freiräume und in Bst. e alle in öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Kapellen befindliche Altertümer- und Kunstgegenstände. Wir sind der Meinung, dass Altertümer- und Kunstgegenstände, die sich in öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Kapellen befinden, erwähnt werden sollen, damit es einen klareren Schutz gibt. Das Gleiche gilt auch bei historischen Verkehrswegen, wir denken an die Hohle Gasse, gleich bei uns vor der Tür, und bei gestalteten Freiräumen. Im nationalen Natur- und Heimatschutzgesetz sind die historischen Verkehrswege z.B. normiert. Deshalb müssen sie auch den kantonalen Schutz erhalten und sind deshalb im neuen Gesetz namentlich zu erwähnen. Danke für die Annahme unseres Antrags.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die CVP lehnt diesen Antrag ab. Einerseits findet man die Wortwahl unter Abs. 2 unglücklich. So wie es in der Vorlage steht, nämlich: «Schutzobjekte der Denkmalpflege können sein», macht eine anschliessende Aufzählung weit mehr Sinn, als es die SP vorschlägt: «Schutzobjekte der Denkmalpflege sind insbesondere». Die bisherige Vorlage betont klar, dass z.B. Ortsbilder ein Schutzobjekt darstellen können. Die von der SP beantragte Formulierung verstehe ich dahingehend, dass jegliche Ortsbilder zwingend Schutzobjekte sind. Das kann es dann natürlich nicht sein. Andererseits unterstützt die CVP auch die Erweiterung in Bst. c, d und e, wie sie die SP fordert, nicht. Für uns sind diese Punkte unnötig, da sie eigentlich durch Abs. 1 dieses Paragraphen abgedeckt sind. Im Sinne eines schlanken, klaren Gesetzes bitte ich Sie deshalb im Namen der CVP, den Antrag abzulehnen.

KR Erich Suter: Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren. Die vorgeschlagenen Anträge zur Ergänzung von § 3 gehen uns entschieden zu weit. Die Ausführungen, wie sie in der Regierungsfassung vorgeschlagen sind, sind vollkommen ausreichend und enthalten alle notwendigen Möglichkeiten. Es braucht keine weiteren Ausführungen. Die von der SP vorgeschlagenen Ergänzungen sind für uns nicht ganz zielführend. Historischer Verkehrswege, was ist das? Die Hohle Gasse oder ist das auch die Axenstrasse oder die H8, die wir schützen müssen? Und öffentliche Gebäude sind von uns aus gesehen bereits durch das ISOS geschützt und werden, wenn sie richtig erfasst sind, dann im KSI aufgeführt. Von uns aus gesehen sind die Anträge abzulehnen und müssen hier nicht eingefügt werden. Danke vielmals für Ihre Unterstützung.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum. Das Wort hat RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Die inhaltlichen Punkte sind ausgeführt. Ich möchte einfach erwähnen, dass zu den §§ 3,6, 9 entsprechende Anträge bereits in der Kommission in der Tiefe besprochen, beurteilt und hin und her diskutiert wurden. Sie haben keine Mehrheit gefunden und sind auch nicht als Minderheitsanträge erfasst. Ich bitte Sie deshalb, zu den Anträgen bei §§ 3,6,9 im Sinne der Regierung ablehnend Stellung zu nehmen. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmentzähler. Ich lese den Antrag nochmals vor. § 3 Abs. 2: «Schutzobjekte der Denkmalpflege sind insbesondere: a) Ortsbilder; b) Gebäudegruppen und Einzelbauten unter Einbezug ihrer Ausstattung und der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. c) historische Verkehrswege; d) gestaltete Freiräume und e) alle in öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Kapellen befindlichen Altertümer und Kunstgegenstände.»

Abstimmung über § 3 Abs. 2:
Der Regierungsfassung wird mit 79 zu 14 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 4

2. Kantonales Schutzinventar

a) Inhalt

KRP Peter Steinegger: Wir haben hier unter Abs. 3 einen Antrag. Das Wort hat KR Dominik Blunschy.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Nur kurz: Bei einer Unterschutzstellung handelt es sich um einen Eingriff in privates Eigentum. Eine solche Unterschutzstellung kann für den Eigentümer Folgen haben. Man muss allenfalls bedeutende Auflagen beim Umbauen, Renovieren oder bereits beim Unterhalt gewärtigen. Das alles kann auch höhere Kosten zur Folge haben. Die CVP setzt sich dafür ein, dass die Eigentümer nicht auch noch die Kosten der Unterschutzstellung zu tragen haben. Die Grundbuchgebühr für die Eintragung soll den betreffenden Eigentümern deshalb nicht belastet werden. Die CVP unterstützt hier die Kommissionsfassung.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Eine Eintragung ins Grundbuch erfolgt bereits heute, wenn für die betreffenden Objekte Bundessubventionen ausgerichtet werden. Diese Eintragung bezahlt auch nicht der Kanton. Aufgrund der geringen Betragshöhe, da sprechen wir von circa Fr. 150.--, bitte ich Sie um Ablehnung des Kommissionsantrags. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmenzähler.

Abstimmung über § 4 Abs. 3:
Der Kommissionsfassung wird mit 79 zu 10 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 5

b) Aufnahme

Keine Wortmeldung.

§ 6

c) Wirkung

KR Alex Keller: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Die aktuelle Formulierung «nicht beseitigt werden» reicht für einen guten Schutz nicht. Für einen guten Schutz braucht es eine griffigere Formulierung. Deshalb muss das Gesetz vorschreiben, dass ein Schutzobjekt weder beseitigt, verändert noch in seiner Wirkung beeinträchtigt werden darf. Deshalb schlagen wir bei Ziffer 1 vor: «Schutzobjekte dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Regierungsrates weder beseitigt, verändert noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.» Ziffer 2 heisst dann entsprechend: «Sie sind von den Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand dauerhaft gesichert ist.» Danke.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die Kommissionsfassung sieht in § 6 Abs. 1 eine Formulierung ohne Unterhaltungspflicht vor. Die CVP ist hier geteilter Meinung, ob eine Unterhaltungspflicht sinnvoll oder übertrieben ist. Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, wie weit so eine Unterhaltungspflicht gehen würde. Zuhanden des Protokolls möchte ich betonen, dass für die CVP lediglich eine Unterhaltungspflicht im Sinn von Massnahmen ohne grosse Kostenfolgen

angebracht wäre, nämlich das Mindeste, das getan werden muss, damit das Schutzobjekt erhalten bleibt. Eine Unterhaltspflicht, die grössere, einmalige oder wiederkehrende Investitionen für die Eigentümer zur Folge hat, lehnt die CVP hingegen ab. Auch den Antrag der SP lehnt die CVP ab. Unserer Meinung nach geht dieser zu weit. Es wäre unklar, was die Folgen wären, wenn man Abs. 1 und 2 so formulieren würde, wie mit diesem Antrag vorgeschlagen wird. Was beeinträchtigt ein Schutzobjekt in seiner Wirkung? Das könnte ja so ziemlich alles sein, sogar wenn man ein Schutzobjekt bewohnt oder eben nicht bewohnt. Mit dem Ziel, eines klaren Gesetzes zu verabschieden, bitten wir Sie, diesen Antrag deshalb abzulehnen.

KR Max Helbling: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Der Paragraph in der Formulierung der Kommissionsmehrheit ist nach Meinung der SVP-Fraktion genügend. Die Präzisierung gemäss Minderheitsantrag wird in der Praxis kaum zu Verbesserungen beim Unterhalt führen. Im Gegenteil geben wir dem Staat einmal mehr ein Rechtsmittel in die Hand, bei dem man mit der Normdichtung dieses Paragraphen wieder Tür und Tor für Willkür öffnet. Wenn ich in jungen Jahren unerwartet ein solches Gebäude erbe, habe ich vielleicht andere Vorstellungen und finanzielle Möglichkeiten, wie ich so ein Haus mit einfachsten Mitteln im Schuss halten kann, als vielleicht eine Verwaltung oder irgendwelche Dritte. Man sollte dem Eigentümer einer solchen Liegenschaft deshalb die Freiheit lassen, in solche Gebäude dann zu investieren, wenn es für ihn passt. So gibt es am ehesten nachhaltige Projekte, die für alle involvierten zu einer Win-win-Situation führen. Für den Eigentümer mit kriminellen Gedankengut können wir den Paragraphen aufblasen, soweit wie wir wollen, dieser findet immer eine Möglichkeit, das Gebäude zu zerstören oder sonst wie verkommen zu lassen. Ich mache jetzt an dieser Stelle bewusst keine Beispiele, damit ich nicht noch wegen Anstiftung zur Zerstörung von Altertümern vor den Kadi muss. Man muss ja heute vorsichtig sein, was man in diesem Rat sagt. Ich bitte Sie also im Sinn von möglichst viel Gestaltungsraum für die Eigentümer von solchen Gebäuden, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und auch die Anträge der SP abzulehnen. Besten Dank.

KR Marlene Müller: Geschätzter Präsident, meine Damen und Herren. Es ist tatsächlich so. Theoretisch genügt eigentlich der Kommissionsantrag, dass man einfach sagt: Das Schutzobjekt darf ohne vorgängige Bewilligung des Regierungsrates nicht beseitigt werden. Sollte man aber darauf bestehen, dass ein gewisser Unterhalt gesichert werden muss, dann möchten wir auf keinen Fall die Regierungsfassung, sondern befürworten den Minderheitsantrag. Es ist nicht klar, was das nachher tatsächlich für den Eigentümer bedeutet. Das kann sehr unterschiedliche Konsequenzen haben. Seitens der FDP-Fraktion lehnen wir ganz sicher auch den Antrag der SP ab. Danke vielmals.

KR Alex Keller: Die Unterhaltspflicht ist angesprochen: Wenn Sie in Küssnacht durch die Rigigasse gehen, sehen Sie völlig verlotterte historische Häuser. Jedem ist klar, diese müssen abgerissen werden. Wieso? Diese Gebäude sind nicht unterhalten worden, obwohl sie historisch wertvoll wären. Da müssen wir schon schauen, dass die Unterhaltspflicht im neuen Gesetz unbedingt verankert wird. Danke.

KR Martin Brun: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Kurz zum Votum von KR Alex Keller: Wenn vielleicht seitens Denkmalpflege in den letzten Jahren auch ein wenig Hand geboten worden wäre, wäre dort schon lange etwas gemacht worden. Nur so viel zu diesem Thema. Man könnte auch dort ein wenig entgegenkommen, anstatt nur immer zu verhindern, das wäre auch einmal ein Lösungsansatz. Danke.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich bitte Sie auch, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Der Antrag der SP entspricht der ursprünglichen Vernehmlassungsfassung. Er hat es dann nach der Vernehmlassung und den Kommissionsberatungen nicht in die Vorlage geschafft. Diese Bestimmung dient dazu, wie gesagt wurde, den Erhalt von unter Schutz gestellten Ob-

jekten mit einfachen und, ich betone, beitragsberechtigten Massnahmen sicherzustellen und so einen Verfall zu vermeiden. Übrigens: Der Fall Rigigasse, Küssnacht, ist inhaltlich geklärt: Schutzwürdigkeit nicht erkannt. Diese können planen und weiter bauen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmenzähler. Ich lese Ihnen den Antrag der SP-Fraktion vor. § 6 c) Wirkung Abs. 1: «Schutzobjekte dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Regierungsrates weder beseitigt, verändert noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.» Abs. 2 ist neu eingeschoben: «Sie sind von den Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand dauerhaft gesichert ist.» Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4.

Abstimmung über § 6 Abs. 1 und 2 (neu):
Der Regierungsfassung wird mit 79 zu 13 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir haben hier bei § 6 Abs. 1 noch einen weiteren Antrag, wie Sie sehen. Wird das Wort gewünscht? Ich bringe auch diesen Antrag zur Abstimmung. Das ist ein Kommissionsantrag, der durch die Regierung und eine Minderheit der Kommission abgelehnt wird.

Abstimmung über § 6 Abs. 1:
Der Kommissionsfassung wird mit 47 zu 39 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 7

d) Notwendige Untersuchungen
Keine Wortmeldungen.

§ 8

e) Vorsorgliche Massnahmen

KR Martin Brun: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Bei uns in der BKK hiess es von Valentin Kessler, Amt für Kultur, dass eine vorsorgliche Massnahme im äussersten Notfall Anwendung finde – dies zuhanden des Protokolls. Wie gesagt, wenn es so gemacht wird, wie es der BKK gesagt wurde, müssen wir es zähneknirschend annehmen. Wenn es zum Tragen kommt, ist man in den meisten Fällen bereits am Bauen respektive Abreissen. Das heisst in der Praxis, der Denkmalpfleger kann aus Eigeninteresse auf die Baustelle kommen oder ein lieber Nachbar hat angerufen und gesagt, es seien noch ein paar alte Balken zum Vorschein gekommen. Erstens ist in diesem Fall wohl das neue Inventar noch nicht sauber ausgearbeitet worden oder man hat tatsächlich nichts von aussen bei der Besichtigung dieses KSI-Objekts feststellen können. Zweitens haben wir es bei vorsorglichen Massnahmen immer mit Verzögerungen, Umtrieben zu tun und bei den unvorhergesehenen Kosten wird seitens Denkmalpflege nicht an den Bauherrn gedacht. Hauptsache ihr Bälklein ist gerettet. Damit wenigstens die zeitlichen Verzögerungen klar definiert sind, wollen wir hier auf drei Monate Abklärungszeit reduzieren. Danke vielmals für die Unterstützung dieses Minderheitsantrags.

KR Marlene Müller: Geschätzter Präsident, meine Damen und Herren. Auch in der FDP haben wir das diskutiert. Es ist tatsächlich so. Wenn vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden, dann ist man meistens bereits am Bauen. Es kann nicht sein, dass man den Bau verzögert, indem man möglichst viel Zeit gibt, um die Abklärungen tätigen zu können. Wir sind der Meinung, dass man die Abklärungen innerhalb von drei Monaten erledigen können müsste. In gewissen Spezialfällen kann das vielleicht einmal länger dauern. Von Anfang an sechs Monate einzuräumen, wäre der falsche weg. Deshalb unterstützt die FDP-Fraktion, dass man die Abklärungsfrist auf drei Monate reduziert.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die CVP kann diesen Minderheitsantrag unterstützen, dass man die Abklärungsfrist auf drei Monate reduziert. Die notwendigen Abklärungen sollen unbedingt so rasch wie möglich getätigt werden. Zumal es sich hier um eine Ordnungsfrist handelt, kann man das ruhig reduzieren.

KR Jonathan Prelicz: Präsident, meine Damen und Herren. Wir sind eigentlich gegen diesen Minderheitsantrag. Wenn dieser aber zustande kommt, müssen wir uns einfach bewusst sein, was das heisst. Es heisst nämlich, unser Amt muss wahrscheinlich mehr Stellen schaffen. Uns stört das per se nicht.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen aus Kantonsratskreisen. Ich gebe das Wort an RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Wir sprechen hier von der Kategorie der nicht inventarisierten Objekte. Diese Objekte sind in vielen Fällen auch bewohnt. Weil sie bewohnt sind, gibt es terminliche/organisatorische Fragen, vielfach sind auch vertiefte Abklärungen zu tätigen bzw. Expertisen und Stellungnahmen einzufordern, die wir nicht selber im Haus machen können. Deshalb wurde auch die Frist von sechs Monaten explizit von vielen Gemeinden in der Vernehmlassung befürwortet. Der Schlüsselbegriff ist gefallen: Ordnungsfrist. Es ist eine Ordnungsfrist. Deswegen ersuche ich Sie, an der regierungsrätlichen Fassung mit einer Ordnungsfrist von sechs Monaten festzuhalten. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Die Wortmeldungen sind erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 8 Abs. 2:

Dem Minderheitsantrag wird mit 17 zu 70 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

§ 9

f) Umgebungsschutz

beziehungsweise wird gestrichen

KR Andreas Marty: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, dass § 9 in der ursprünglichen Regierungsratsfassung wieder aufgenommen und nicht gestrichen wird. Es geht dabei nicht um sämtliche Nachbargrundstücke, sondern um die wesentliche Umgebung von Schutzobjekten. Es ist doch schon so, wenn man einen wertvollen Schatz hat, verdeckt man diesen nicht, sondern man ermöglicht, dass dieser im besten Licht erstrahlt. Z.B. ein wunderschönes altes Rathaus wird in seinem Wert massiv vermindert, wenn daneben einen hässlichen 0815-Renditebau aufgestellt wird. Es dürfte wohl unbestritten sein, dass der wirksame Schutz eines Bauwerks ohne den gleichzeitigen Schutz seiner Umgebung undenkbar ist. Das muss nicht heissen, dass bei jedem Schutzobjekt auch die Umgebung automatisch geschützt werden muss. Mit dem Umgebungsschutz wird die davon betroffene Umgebung nicht wirklich automatisch auch zum Baudenkmal. Es soll lediglich verhindert werden, dass Schutzobjekte durch bauliche Veränderungen in der Nachbarschaft beeinträchtigt werden. Solche Bauvorhaben sollen durch eine Fachstelle des Kantons und nicht nur durch die Baubewilligungsbehörde einer Gemeinde beurteilt werden. Dadurch entlasten wir die Gemeinden von dieser schwierigen Aufgabe. Bei unqualifizierten Entscheidungen der Gemeinden drohen sonst langwierige Beschwerden, die sicher niemand will. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen, dass § 9 in der ursprünglichen Fassung drin bleibt. Danke.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Wir müssen hier nicht über Umgebungsschutz debattieren: Was er alles beinhaltet und bedeutet und wie man diesen jetzt auslegen muss. Für uns ist klar, der Umgebungsschutz ergibt sich durch das PBG und die kommunalen Baureglements hinreichend. Eine weitere explizite Nennung im Denkmalschutzgesetz ist nicht notwendig. Der Umgebungsschutz ist definiert. Im Sinne eines schlanken und klaren Gesetzes lehnt deshalb die CVP den Antrag der SP ab.

KR Max Helbling: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag der SP abzulehnen. Wir haben in der Kommission anfänglich den Anspruch gehabt, diesen Paragraphen in der notwendigen Genauigkeit bzw. Normdichte in das Gesetz einzufügen. Geschätzte Damen und Herren, eine Definition für eine grenzscharfe, rechtlich gleichmässige und faire Handhabung des Umgebungsschutzes ist leider nicht erreichbar. Ich will hier nicht noch länger werden. KR Dominik Blunschy hat schon Ausführungen dazu gemacht. Wir wollen einfach verhindern, dass hier Willkür und Frust erzeugt werden. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Danke.

KR Thomas Hänggi: Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Ratsmitglieder. Ich wollte eigentlich nichts zu diesem Thema sagen, aber ich bitte die SP, eine authentische Politik zu betreiben. Man kann nicht im PBG für eine Innenverdichtung plädieren und hier möchte man Kirchen, Kirchenmauern, Strassen und ganze Umgebungen schützen, wo dann gar nichts mehr gebaut werden kann. So funktioniert das Ganze nicht. Zweitens: Ja, wir sind in einem Parlament, man kann hier parlieren. Aber wenn die alten Anträge wieder nach vorne genommen werden, die in der Kommission nicht einmal eine Minderheit fanden – dies bei jedem Artikel –, ist das einem effizienten Ratsbetrieb nicht zuträglich. Ich bitte, auch zu beachten, dass, wenn die vorberatende Kommission einen Antrag nach intensiver Diskussion ablehnt, man dies zur Kenntnis nimmt, und nicht jeden Antrag im Plenum wieder neu stellt. Ich bin auch für die Ablehnung dieses Antrags. Vielen Dank.

KRP Peter Steinegger: Die Wortmeldungen sind erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 9:

Der Kommissionsfassung wird mit 77 zu 13 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 10

3. Ortsbildschutz

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Im Namen der SP-Fraktion stelle ich einen Antrag zu Abs. 3. Dieser sei zu streichen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: «³ Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von Ortsbildern, die im Bundesinventar mit dem Ziel der Substanzerhaltung verzeichnet sind, Neubauten und wesentliche Umbauten nur mit Zustimmung der zuständigen Fachstelle bewilligen.

⁴ Die Gemeinden haben im Rahmen der Nutzungsplanung wie auch bei konkreten Vorhaben dem Bundesinventar ISOS Rechnung zu tragen.

⁵ Die Gemeinden fördern die Ortsbildqualität auch ausserhalb der geschützten Ortsbilder durch geeignete Vorschriften in ihren Nutzungsplanungen.»

Begründung: Die Bestimmung sorgt dafür, dass die Gemeinden angehalten werden, bei ihrer Siedlungsentwicklung nicht nur den Ortsbildschutz zu gewährleisten, sondern auch Ortsbildqualitäten explizit zu schaffen. Damit wird auch die Verbindung zum PBG, RPG hergestellt. Für eine angemessene Wohn- und Lebensqualität müssen die Ortschaften in ihrer Qualität generell verbessert werden.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die SP hat hier mit ihrem Antrag die Einschränkung der Einstufung im nationalen Inventar ISOS auf solche Ortsbilder

mit nationaler Bedeutung herausgenommen und so eigentlich ein potentiellcs Bürokratiemonster geschaffen. Im Gegensatz zur regierungsrätlichen Vorlage müsste neu die kantonale Fachstelle alle Bereiche, die irgendwie im nationalen Inventar erwähnt sind, beurteilen. Dazu fordert sie für die Gemeinden eine Förderung der Ortsbildqualität in ihren Nutzungsplanungen. Sie stellt hier eine Verbindung zum PBG her, die die CVP nicht für notwendig erachtet. Es gilt das Gleiche wie beim vorangehenden Antrag: Wir haben das PBG als Grundlage. Verknüpfungen sind nicht notwendig. Im Sinne eines schlanken und klaren Gesetzes lehnt die CVP den Antrag ab.

KR Erich Suter: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Wiederum ein überflüssiger Antrag der linken Seite. In der Fassung der Regierung ist alles enthalten, was es für einen funktionierenden Ortsbildschutz braucht. In der Regierungsfassung wird festgehalten, was, wo geregelt ist. Es werden den Gemeinden Handlungsspielraum und Kompetenzen aber ganz klar auch viel mehr Verantwortung gegeben. Die SP möchte hier wieder alles zentralisieren und ein Bürokratiemonster schaffen. Sie traut den Gemeinden nicht zu, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen können, um den Ortsbildschutz sicherzustellen. Deshalb, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, lassen wir das Gesetz so schlank wie möglich und so ausführlich wie notwendig. Lehnen Sie deshalb den Antrag bitte ab. Danke vielmals.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Das Wort hat RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Während wir bei den bisherigen Anträgen ein Déjà-vu hatten, haben wir hier einmal neue Vorschläge. Ich bitte Sie aber, sämtliche Anträge zu diesen drei Absätzen abzulehnen. Weshalb? Mit der von der SP vorgeschlagenen Version wird das Gesetz klar verschärft. Die Fachstelle Denkmalpflege würde de facto zur Baubewilligungsbehörde. § 40 der Vollzugsverordnung zum PBG steckt den Rahmen der Fachstellen bei Stellungnahmen klar ab. Bei § 10 Abs. 4, wie er neu vorgeschlagen ist, entspricht die Formulierung klar einem Erfordernis nach dem sogenannten Bundesgerichtsentscheid Rüti, wonach Kanton und Gemeinden verpflichtet sind, das Bundesinventar ISOS zu berücksichtigen. Das wird auch explizit im Vernehmlassungsbericht auf Seite 13 dargelegt. Der neu formulierte Absatz ist deshalb nicht notwendig und der Hinweis in den Materialien ausreichend. Der neue Vorschlag zu § 10 Abs. 5 ist eben deshalb nicht notwendig, weil er mit den unbestrittenen ersten beiden Absätzen von § 10 abgedeckt wird. Auch hierzu sind hinreichend Begründungen im Vernehmlassungsbericht dokumentiert. Deshalb bitte ich Sie, diese Anträge abzulehnen.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 10 Abs. 3 und 4 bis 5 (neu):
Der Regierungsfassung wird mit 79 zu 13 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

III. Archäologie

§ 11

1. Schutzobjekte

Keine Wortmeldungen.

§ 12

2. Archäologische Ausgrabungen

Keine Wortmeldungen.

§ 13

3. Entdeckung von archäologischen Fundstellen

KR Martin Brun: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Es geht hier um das Gleiche wie bei § 8: Umtriebe, Kosten und zeitliche Verzögerungen. Deshalb wollen wir auch hier die Abklärungszeit auf zwei Monate beschränken. Das muss auch für die Archäologen ausreichen. Vom Bauherrn verlangt man nämlich, den Entscheid über die Inventarisierung innerhalb von sportlichen 20 Tagen anzufechten. Danke vielmals für die Unterstützung des Kommissionsantrags.

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Was müsste geschehen, dass ein solcher Fall überhaupt eintritt. Das geschieht ja nicht ständig, das geschieht sehr selten, wenn die archäologischen Vorabklärungen bereits erledigt sind und trotzdem noch etwas Überraschendes aufgefunden wird. Dass man dann eine solch kurze Zeitspanne einsetzt, finde ich nicht richtig. Stellen Sie sich vor, man findet plötzlich aus heiterem Himmel die Armbrust von Wilhelm Tell und könnte jetzt belegen, dass es Wilhelm Tell tatsächlich gegeben hat oder macht sonst irgendeine spannende historische Entdeckung. Kann man dann nicht in diesen ganz, ganz seltenen Fällen sagen, wir wollen zwar möglichst schnell arbeiten – eine schnelle Klärung ist auch im Interesse des Amtes –, aber es kann ja sein, dass es eine Ausnahme von drei Monaten braucht. Das kann es geben. Für das eine Mal in 100 Jahren könnte man doch «in der Regel» drin lassen. Dann haben wir eine sichere Grundlage. Wir folgen der Regierung.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Auch diese Frist ist eine Ordnungsvorschrift. Das ist ein Anliegen des Gesetzgebers, wie schnell man handeln soll. Ob jetzt steht «in der Regel» oder «in der Regel höchstens» ist gehüpft wie gesprungen. Wenn es länger geht, geht es länger, dann wird man eine Begründung dafür haben. Sonst sollte es halt in diesen zwei Monaten gehen. Aber nach diesen zwei Monaten geschieht nichts, wenn die Abklärungszeit von zwei Monaten nicht eingehalten wird. Es ist nur eine Ordnungsvorschrift. Also, hier wird ein wenig l'art pour l'art betrieben. Danke.

KRP Peter Steinegger: Wir haben keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 13 Abs. 2:

Der Kommissionsfassung wird mit 53 zu 33 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 14

4. Notwendige Untersuchungen

Keine Wortmeldungen.

§ 15

5. Kosten

Keine Wortmeldungen.

§ 16

6. Eigentum an archäologischen Funden

KR Carmen Muffler: Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich stelle hier gerne im Namen der SP einen Antrag zu § 16 Abs. 3. Ursprünglich stand dort, dass die Finderin/der Finder, die/der einen archäologischen Fund macht, eine Vergütung bekommen sollte. Jetzt steht in der Kommissionsfassung, die die Regierung unterstützt, dass nur die Eigentümerin, der Eigentümer etwas bekommen sollte. Die SP schlägt eine Mittellösung vor: Sowohl der Finder als auch

die Eigentümerin sollen etwas bekommen. Kurze Erklärung dazu: Wenn Sie Ihr Portemonnaie auf dem Dorfplatz verlieren, bezahlen Sie den Finderlohn auch nicht der Gemeinde, der das Land gehört, sondern der Person, die es gefunden hat. Natürlich ist die Gemeinde nicht das Gleiche wie eine private Grundeigentümerin/ein privater Grundeigentümer. Man hat ja gutes Geld für sein Land bezahlt, also hat man ein Recht darauf, dass die Sachen, die auf dem Grundstück gefunden werden, auch vergütet werden. Schlussendlich soll das Geld sowohl für Finderinnen als auch Besitzerinnen Anreiz sein, Funde dem Kanton zu melden. Man will erreichen, dass jeder Fund gemeldet wird. Unterstützen Sie bitte diesen Antrag. Dankeschön.

KR Max Helbling: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Bitte unterstützen Sie einmal mehr die Kommissionsmehrheit und die Regierung. Es ist nämlich nach wie vor wichtig, dass wir in diesem Gesetz eine klare und stringente Linie haben. Als ehemaliger Mitarbeiter der Schmiede des Klosters Einsiedeln haben wir bei Umbauten immer wieder einmal etwas gefunden – wenn es nur Munition eines Revolvers von 1878 war. Es war für uns aber selbstverständlich, dass man auch bei vermuteten Werten diese Dinge immer der Klosterverwaltung übergeben hat, anno dazumal dem Vizestatthalter. Jeder, der alte Liegenschaften besitzt, weiss aber auch, dass solche Funde nicht immer etwas Wert sein müssen, sondern häufig auch Ärger bedeuten. Jetzt kann man sich also fragen, ist es fair, wenn der Eigentümer die negativen Folgen eines Fundes tragen, die positiven aber mit einem oder mehreren Findern teilen muss. Brauchen wir in Zukunft vielleicht noch eine Verordnung oder Richtlinie, die regelt, wie wir mit Situationen umgehen, wenn mehrere Personen einen Fund für sich beanspruchen. In diesem Sinne Nein zum praxisfremden Antrag der SP. Die SVP-Fraktion wird den Antrag geschlossen ablehnen. Danke für Ihre Unterstützung.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die CVP lehnt diesen Antrag der SP ebenfalls einstimmig ab. § 16 Abs. 2 verpflichtet den Finder dazu, einen Fund zu melden. Wir brauchen hier keinen zusätzlichen Anreiz. Wir müssen hier dem Eigentümer nicht auch noch den Finder aufzwingen. Eine Vergütung für Finder und Eigentümer halten wir deshalb nicht für notwendig.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Art. 724 ZGB regelt bereits, dass der Finder Anspruch auf solche Gegenstände hat, im Falle eines Schatzes auch der Grundeigentümer. Insofern ergänzt die Fassung, wie sie in der Kommissionsspalte steht, eigentlich das ZGB und deckt sowohl Finder und Eigentümer ab. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler. Ich lese den Antrag nochmals vor. Bei § 16 Abs. 3 soll der Wortlaut ersetzt werden: «Der Finder solcher Gegenstände und der Eigentümer des Grundstückes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, welche das zuständige Amt festlegt.» Das ist der Antrag der SP-Fraktion.

Abstimmung über § 16 Abs. 3:

Der Kommissionsfassung wird mit 75 zu 17 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

1. Regierungsrat

Keine Wortmeldungen.

§ (neu)

2. Kommission für Denkmalschutz

KRP Peter Steinegger: Hier habe ich eine redaktionelle Bemerkung. Es geht um die Frage, ob eine Denkmalschutzkommission geschaffen werden soll. Die Kommissionsmehrheit beantragt eine solche, diese soll vom Regierungsrat gewählt werden. Eine Kommissionsminderheit beantragt ebenfalls eine solche Kommission, diese soll aber vom Kantonsrat gewählt werden. Der Regierungsrat ist gegen die Schaffung einer Denkmalschutzkommission. Die Abstimmungsreihenfolge, welche wir den Fraktionen bereits übermittelt haben, wird sein:

1. Wer soll die allfällige Denkmalschutzkommission wählen, Regierungsrat oder Kantonsrat?
2. Grundsatz wollen wir eine Denkmalschutzkommission oder wollen wir keine?

KR Marlene Müller: Geschätzter Präsident, meine Damen und Herren. Ein revidiertes Gesetz und wir schaffen eine neue Kommission. Das darf ja nicht wahr sein. Ich hoffe, es geht dann in dieser Dekade nicht weiter und wir schaffen inskünftig mit jeder Gesetzesrevision eine neue Kommission in unserem Kanton. Dem Eigentümer, der eine Liegenschaft im Schutzinventar besitzt, liegt bereits jetzt schon ein langer Weg vor sich, bis er endlich etwas bauen kann: Er muss eine Baubewilligung bei der Gemeinde einreichen. Diese wird zusätzlich durch die Denkmalschutzstelle geprüft und dann muss der Regierungsrat auch noch darüber entscheiden. Wenn es eine zusätzliche Stelle zwischen der Denkmalschutzstelle und der Regierung gibt, eine spezielle Kommission, die eingesetzt werden soll, dann wartet der Eigentümer einfach noch länger auf seine Baubewilligung. Wie soll denn eine solche Kommission überhaupt besetzt werden? Eine politische Zusammensetzung macht doch überhaupt keinen Sinn. Zudem müsste sie ziemlich regelmässig tagen, sonst werden die Baubewilligungen massiv verzögert. Eine Fachkommission, wie soll dann diese besetzt werden und wann kommt sie überhaupt zum Zug? Auch das macht aus zeitlichen und finanziellen Gründen einfach keinen Sinn. Eine solche Kommission hat keine Entscheidungsbefugnis, sie kann nur beratend zuhanden der Regierung wirken. Wenn es wirklich Fachspezialisten braucht, dann zieht die Denkmalschutzstelle heute schon Fachleute bei, um das Objekt beurteilen zu können. Wir müssen schauen, dass man die Baubewilligungen nicht weiter verzögert und deshalb im Sinne des Bauherrn auf eine solche Kommission verzichten. Ein schlankes und einfaches Gesetz braucht auch keine Kommission. Unterstützen Sie deshalb bitte den Minderheitsantrag und damit auch die Regierungsmeinung.

KR Martin Brun: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Nach langen intensiven Diskussionen in der BKK und auch in der Partei sind wir zum Schluss gekommen, dass mit einer Denkmalpflegekommission der gewünschte Effekt, den man sich erhofft, nämlich eine Interessenvertretung der Grundeigentümer miteinzubeziehen, nicht erzielt werden kann. Eine Fachkommission, bei der die Denkmalpflege sagt, wen sie dabeihaben will, und der Regierungsrat als verantwortliche Wahlinstanz vorgeschoben wird, hat bei uns gar keine Mehrheit gefunden. Beim Kantonsrat als Wahlinstanz wäre eher noch Licht gesehen worden. Eine grosse Mehrheit ist der Meinung, dass der Regierungsrat seine Sache in der letzten Zeit gut gemacht hat und deshalb vorderhand nichts geändert werden soll. Wenn es dann doch nicht klappen will, können wir unter Umständen auch noch eine Schlichtungsstelle in Betracht ziehen. Aber lassen wir zuerst jene Leute, die frisch am Drücker sind, arbeiten und sich beweisen. Wir werden grossmehrheitlich den Minderheitsantrag, der keine Kommission will, unterstützen. Falls eine Kommission beschlossen werden sollte, wollen wir, dass diese vom Kantonsrat gewählt wird. Danke für die Unterstützung.

KR Dominik Blunschy: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die CVP vermag Sinn und Zweck einer Denkmalschutzkommission grundsätzlich schon zu erkennen. Für uns kommt aber klar nur eine Fachkommission in Frage, die vom Regierungsrat eingesetzt wird, um die Entscheide des Denkmalschutzes vertiefter vorzubereiten und zu stützen. Auch wenn sie leider keine Entscheidungskompetenz hätte, sind wir überzeugt, dass sie grossen Einfluss auf die Entscheide nehmen und so mehr Akzeptanz für die Entscheide des Denkmalschutzes in der Bevölkerung bewirken

könnte. Wir sprechen uns daher mit einer knappen Mehrheit für die Schaffung einer Denkmalschutzkommission, die vom Regierungsrat gewählt wird, aus. Eine vom Kantonsrat eingesetzte Kommission lehnen wir hingegen ab.

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die SP-Fraktion kann sich den Voten der CVP anschliessen und wird auch einer regierungsrätlichen Kommission zustimmen.

KRP Peter Steinegger: Die Voten sind erschöpft. Das Wort hat RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Heute teilen sich Kanton, Bezirke und Gemeinden als Bewilligungsbehörden Zuständigkeiten und Kompetenzen. Was sich jetzt in mehreren Kantonen eben nicht bewährt hat, soll bei uns vermieden werden: Verzögerungen von erforderlichen Entscheide bei grossem organisatorischen und administrativem Mehraufwand. Sollte aber denn noch an einer Kommission festgehalten werden, so spricht sich der Regierungsrat, der ja seine Verwaltung zu organisieren hat, klar für ein Gremium aus, das mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen vielfältig zusammengesetzt ist. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Die Wortmeldungen sind erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler. Wie gesagt, wir werden jetzt zuerst darüber abstimmen, wer eine allfällige Kommission wählt.

Abstimmung:

Der Kommissionsfassung wird mit 49 zu 37 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen jetzt zur zweiten Abstimmung.

Abstimmung:

Der Regierungsfassung wird mit 25 zu 65 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Ich bitte den Staatsschreiber.

§ 18

2. Gemeinden und Bezirke

Keine Wortmeldungen.

V. Rechtsschutz, Strafbestimmung

§ 19

1. Rechtsmittel

Keine Wortmeldungen.

§ 20

2. Strafbestimmung

KR Sibylle Ochsner: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich stelle zu § 20 namens der FDP-Fraktion folgende. Antrag: Bei § 20 Strafbestimmungen Abs. 1 soll der Tatbestand der Fahrlässigkeit gestrichen werden. Abs. 1 soll demnach neu wie folgt lauten: «Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die §§ 6 und 12 Abs. 2 dieses Gesetzes und gestützt auf darauf erlassene Vollzugsvorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 10 000.--, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis Fr. 50 000.-- bestraft.» Begründung: Bestrafung aufgrund fahrlässigem Verhalten wäre unverhältnismässig, da je nach Sachverhalt ein gewisses Fachwissen erforderlich wäre, das der Bürger im Fachgebiet Denkmalpflege und Archäologie nicht zwingend hat. Die Absicht soll bestraft werden, aber nicht schon eine pflichtwidrige Unsorgfalt. Die Strafbarkeit soll deshalb nicht leichtfertig auf die Fahrlässigkeit ausgedehnt werden. Ich danke für die Unterstützung.

KR Matthias Kessler: Sehr geehrter Präsident, meine Damen und Herren. Die CVP-Fraktion sagt grossmehrheitlich Nein zum Streichungsantrag betreffend Fahrlässigkeit. Was will eine Strafbestimmung? Eine Strafbestimmung will die Einhaltung des Gesetzes erzwingen. Es geht hier um den Schutz von archäologischen Ausgrabungen und die Verhinderung von Veränderungen an Schutzobjekten. Dem will man zum Durchbruch verhelfen. Wenn ich eine analoge Strafbestimmung beziehe, nehme ich das PBG. Dort wird in § 92 ebenfalls festgehalten, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit bestraft werden. Es gibt nämlich bei solchen Verfahren fast keine Vorsatzdelikte. In der Regel macht man solche Sachen nicht mit Wissen und Willen, sondern eben sorgfaltspflichtwidrig. Sorgfaltspflichtwidrig muss bestraft werden, denn Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Man spricht hier immer vom sogenannten Sachverhaltsirrtum. Man kennt das Gesetz schon, ist sich aber vielleicht nicht sicher über einen Sachverhalt. Das ist aber auch fahrlässig. Auch das ist fahrlässig, nicht nur, wenn man das Gesetz nicht kennt. Sonst, meine Damen und Herren, müssten wir auch beim PBG sagen: Hören wir auf, nehmen wir nur noch den Vorsatz, streichen wir die Fahrlässigkeit ganz raus. Das ist aber nicht Sinn und Zweck, das wollen wir in der CVP-Fraktion auf jeden Fall nicht. Sonst würden wir nämlich einer Aufweichung der Strafrechtsgesetze Tür und Tor öffnen. Es würde bedeuten: Jeder versucht es einmal, vielleicht merkt es niemand, wenn dann doch etwas zum Tragen kommt, ja Sorgfaltspflichtverletzung, ihr könnt es vergessen, ich habe nichts gemacht. Meine Damen und Herren, im PBG, im Steuerrecht, überall gibt es Strafbestimmungen und überall wird Vorsatz und Fahrlässigkeit bestraft. Weshalb genau hier, im konkreten Fall, die Fahrlässigkeit gestrichen werden soll, ist nicht einleuchtend. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag nicht zuzustimmen und die Fahrlässigkeit weiterhin drin zu lassen.

KR Markus Kern: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich möchte das Votum oder den Antrag von KR Sibylle Ochsner unterstützen. Ich bin auch nicht gleicher Meinung wie KR Matthias Kessler. Der Verweis aufs PBG, ich komme nachher noch dazu, zielt hier ins Leere. Es klingt natürlich attraktiv, quasi standardmässig Fahrlässigkeit neben Vorsatz bestrafen zu wollen. Ich mahne aber zur Vorsicht, dass das zum Modus operandi wird. Die Fahrlässigkeit soll man nur dort bestrafen, wo es sinnvoll ist, das heisst, wo es geeignet, erforderlich und auch verhältnismässig ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Strafgesetzbuch. KR Matthias Kessler hat das heute Morgen bei der Veröffentlichung von Strafbestimmungen getan, ich weise im vorliegenden Zusammenhang auf das Strafgesetzbuch hin. Auch dort ist bei Art. 12 StGB Fahrlässigkeit die Ausnahme. Wenn man einmal nur die ersten zwei Titel des Strafgesetzbuches anschaut, immerhin über 100 Artikel, geht es dort um Delikte gegen Leib und Leben und Vermögensdelikte. Zwei, ganze zwei Delikte sind fahrlässig begehbar: Das ist die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung. Also ich wehre mich dagegen, dass man einfach standardmässig die Fahrlässigkeit noch miteinschliesst. Das soll man dort tun, wo es sinnvoll ist. Ist es jetzt hier sinnvoll? Schauen wir mal § 6 an. Dort geht es um die Beseitigung von Schutzobjekten. Schutzobjekte sind im Schutzinventar. Eigentümer, die ein Schutzobjekt haben, werden auf ihr Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht, spätestens dann, wenn ihre Liegenschaft ins Inventar aufgenommen wird. Sie kennen ihre Rechte. Ich erkenne keinen denkbaren Fall, bei dem jemand ernsthaft behaupten kann, er hätte nicht gewusst, was seine Rechte und Pflichten sind. Meines Erachtens ist dort Fahrlässigkeit gar nicht denkbar. Gleiches gilt für § 12 Abs. 2, wo es um die unbefugte Durchführung von archäologischen Ausgrabungen geht. In der Regel sind das Profis. In der Regel haben Profis das notwendige Fachwissen und auch das notwendige Material und Equipment. Es sind nicht Laien, die archäologische Ausgrabungen machen. Auch dort sehe ich keinen denkbaren Fall von Fahrlässigkeit. Solche Profis können sich nicht mit dem Hinweis retten, ich habe es nicht gewusst. Für den undenkbaren Fall, dass ein Laie eine archäologische Ausgrabung machen sollte, vermag ich, meine Damen und Herren, einfach keinen strafwürdigen Unrechtsgehalt zu erkennen. Unsorgfalt soll nicht leichtfertig bestraft werden, sondern nur dort, wo kriminelle Energie vorhanden ist. Die sehe ich hier einfach nicht. Also zielen wir auf die Absicht und nicht auf die Fahrlässigkeit. Der Antrag von KR Sibylle Ochsner, hinter dem ich zu 100% stehe, hat nicht den Sinn, dass man die Schutzwürdigkeit von Schutzobjekten schmälern will. Aber was nicht ins Gesetz gehört, was im Gesetz keinen Sinn macht, soll man auch nicht ins Gesetz aufnehmen. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Ich gebe das Wort RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und die Kommissionsfassung anzunehmen. Der inhaltliche Konnex zum PBG wurde erwähnt. Auch hier geht es um Bauten und Anlagen. Es sollen beide Fälle abgedeckt sein: Derjenige, der trotz Wissen handelt, und derjenige, der handelt, aber es hätte wissen sollen. Beide Fälle sollen abgedeckt sein. Deshalb bitte ich Sie, die Kommissionsfassung anzunehmen. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lese Ihnen noch einmal den Antrag der FDP-Fraktion vor. Bei Strafbestimmungen § 20 Abs. 1 soll der Tatbestand der Fahrlässigkeit gestrichen werden. Abs. 1 soll demnach neu wie folgt lauten: «Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die §§ 6 und 12 Abs. 2 dieses Gesetzes und gestützt auf darauf erlassene Vollzugsvorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 10 000.--, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis Fr. 50 000.-- bestraft.»

Abstimmung über § 20 Abs. 1:
Dem Antrag wird mit 36 zu 54 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 21

3. Wiederherstellung

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Das ist der letzte Antrag der SP-Fraktion am heutigen Tag zu diesem Gesetz. Wir würden gerne den einleitenden Satz mit folgendem Satz ersetzen: «Wer einen rechtswidrigen Zustand im Sinne dieses Gesetzes schafft, wird unabhängig von einem Strafverfahren durch die zuständige Behörde verpflichtet.» Weiter soll Bst. c zu Bst. d werden. Bst. c soll neu heissen: «c) die widerrechtlich veräusserten Objekte zurückzuerstatten.» Diesen Antrag stelle ich im Namen der SP-Fraktion. Vielen Dank für die Zustimmung.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Auch hier bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Eine ähnlich lautende Bestimmung ist im heute geltenden KNHG in § 11 verankert und wurde in neuer Formulierung in die Vernehmlassungsfassung aufgenommen. In der Kommissionsberatung wurde dieser Passus aber gestrichen worden, weil er durch die Bst. a und Bst. c bereits abgedeckt ist. Deshalb braucht es diesen Antrag und die Formulierung nicht. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 21 Abs. 1:
Der Regierungsfassung wird mit 77 zu 13 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22

1. Vollzug

Keine Wortmeldungen.

§ 23

2. Übergangsbestimmungen

Keine Wortmeldungen.

KRP Peter Steinegger: Wir haben einen Minderheitsantrag. Das Wort hat RR Michael Stähli.

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Auch hier bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die Kategorie «markante Baumgruppen und Alleeen» sind Landschaftselemente an speziellen Orten, die häufig auch kulturhistorisch geprägt sind. Sie sind im geltenden KNHG als schutzwürdige Gegenstände aufgeführt und in den Schutzzonenplänen von Bezirken und Gemeinden erfasst. Mit der Überführung von allen in § 24 genannten Landschaftselementen ins Landschafts- und Naturschutzgesetz wird die gesetzliche Verankerung und wichtige Bedeutung beibehalten. Das sind die Argumente für die Ablehnung des Minderheitsantrages. Besten Dank.

KR Martin Brun: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Entschuldigung, dass ich da zu spät gedrückt habe. Ich sehe Herr RR Michael Stähli leider nicht hinter dieser Säule, tut mir leid. Wir haben einen SVP-Antrag, einen Minderheitsantrag. Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Alleeen und dergleichen sollen als schutzwürdige Landschaftselemente gelten, nur, weil sie teilweise von Menschenhand gesetzt wurden oder man hat an gewissen Orten absichtlich Bäume stehen lassen, die Mensch und Tier Schutz oder einen Nutzen geboten haben. Dieser Philosophie soll auch in den nächsten Jahrzehnten so nachgelebt werden können. Wenn z.B. bei Vernetzungsprojekten, bei denen sich viele Bauern freiwillig zusammenfinden, um die Biodiversität zu fördern, Einzelbäume oder Baumgruppen gepflanzt werden und man schon beim Setzen Angst haben muss, dass die Setzlinge unter Schutz gestellt werden, wird sich sicher niemand mehr freiwillig dazu melden. Dann ist nämlich auch niemand mehr da, der das gerne machen würde. Oder wenn man bei Landschaftsentwicklungsprojekten im Sinn hat, an einer Strasse entlang Baumreihen zu setzen, ist es mit der Freiwilligkeit auch vorbei, wenn der Grundeigentümer sich lange, lange verpflichten muss, diese stehen zu lassen, oder keine Möglichkeiten mehr hat, etwas zu ändern. Oder hat man ein Quartier, bei dem Einzelbäume mittendrin stehen und durch die Unterschutzstellung keine innere Verdichtung realisiert werden kann, haben wir auch wieder ein Problem, wenn man den Baum entfernen will, dieser aber unter Schutz gestellt wurde. Man kann ja z.B. dort den Baum fällen und an einem anderen Orten, wo es mehr Sinn macht und besser den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, wieder zwei frische Bäume pflanzen. Das sind Lösungen und nicht nur Verhinderungen. Lassen wir doch auf freiwilliger Basis die Grundeigentümer selber entscheiden und lassen solchen vorhin erwähnten Projekten freien Lauf. Nur so wird auch weiterhin den Bedürfnissen entsprechend mit der Pflanzung und Pflege von Bäumen unserer schönen Landschaft Rechnung getragen. Die Praxis in den letzten Jahren hat bewiesen, dass es funktioniert. Und wenn eine Gemeinde meint, sie müsse bei ihrem Dorfeingang markante Bäume unter Schutz stellen, kann sie das – wie bereits heute Usus – immer noch selber entscheiden. Danke vielmals für die Unterstützung des Minderheitsantrages.

KR Albin Fuchs: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Sorry, es ist vorhin etwas schnell gegangen. Ich möchte auch gerne etwas zu diesen schutzwürdigen Landschaftselementen sagen. Das ist ein bäuerliches Anliegen, Bst. b «markante Bäume, Baumgruppen, Alleeen und dergleichen» ersatzlos zu streichen. Speziell in der Landwirtschaft können Bäume und Alleeen zum Problem werden, wenn sie Flurstrassen durch Wurzelwerk beschädigen oder deren Ausbau behindern. Auch der Schattenwurf oder der Laubabwurf kann speziell im Herbst und im Winter zu gefährlichen Strassensituationen führen. Zudem darf es auch nicht sein, dass z.B. Hochstammbäume, Obstanlagen entlang einer Strasse auf einmal als geschützte Allee gelten sollen, was in der Vergangenheit bereits schon zu Diskussionen geführt hat. So soll zukünftig die Freiheit des Bauern gewahrt werden. Er alleine soll entscheiden, ob die Nutzung seiner Bäume für einen landwirtschaftlichen Betrieb noch sinnvoll ist. Keine Frage, landwirtschaftsprägende Einzelbäume sind auch von den Bauern gerne gesehen und werden aktuell in diversen Biodiversitätsprojekten gefördert. Wie heute bereits sind besonders schöne Bäume im kommunalen Baureglement aufgeführt und geschützt, jedoch dürfen sie

nicht für die Landwirtschaft zum Hindernis werden. Die CVP-Fraktion unterstützt das bäuerliche Anliegen und wird dem Minderheitsantrag mehrheitlich zustimmen. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Ich habe keine Wortmeldungen mehr aus dem Kantonsrat. Das Wort hat der Umweltdirektor RR René Bünter.

RR René Bünter: Präsident, geschätzte Ratsmitglieder. Die Ängste der Bauern sind unbegründet. Zu allererst ist es aber wichtig, dass der Gemeinderat, der ja nach § 6 LSG zuständig ist, solche Schutzobjekte definiert, dass man aufgrund der betreffenden kommunalen Schutzverordnung solche Elemente entschädigen kann. Und wenn das in der kommunalen Schutzverordnung drinsteht, kann man auch weiterhin Natur- und Landschaftsschutzbeiträge sprechen, nämlich Fr. 20.-- pro Baum. Der Minderheitsantrag ist deshalb abzulehnen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung über § 24 Änderung bisherigen Rechts: § 2a (neu) Landschaftsschutzgesetz:
Dem Minderheitsantrag wird mit 25 zu 61 Stimmen zugestimmt.

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter.

§ 25

4. Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Wortmeldungen.

§ 26

5. Referendum, Inkrafttreten

Keine Wortmeldungen.

KRP Peter Steinegger: Wir sind damit am Schluss der Detailberatung und kommen zur Schlussabstimmung. Ich habe noch Wortmeldungen.

KR Dr. Roger Brändli: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Mich hat an der heutigen Beratung dieses Gesetzes als Nichtmitglied der Kommission gestört, dass man in den Voten beiläufig zuhänden des Protokolls und damit zuhänden der Materialien den Gesetzesbestimmungen eine andere Bedeutung gegeben hat als aufgrund der Rückmeldungen, die ich aus der Kommission erhalten habe. Was meine ich konkret? Wir haben heute debattiert über die Fristen bezüglich vorsorglichen Massnahmen: Drei oder sechs Monate, wir haben über den Baustopp diskutiert: Höchstens zwei Monate oder in der Regel höchstens zwei Monaten. Aufgrund der Rückmeldungen in der Fraktionssitzung habe ich das so verstanden, dass man die Fristen in der Kommission im Sinne von Guillotinen diskutiert hat. Heute aber wurde zwei, drei Mal so beiläufig gesagt, es seien Ordnungsvorschriften. Wenn man nicht Jurist ist, erfasst man den Unterschied zwischen Ordnungsvorschriften und Guillotinen. Jetzt kann man ja die Meinung vertreten, dass es Ordnungsfristen sind. Aber ich finde, man müsste dann transparent machen, dass man damit von der Diskussion abweicht, wie sie im Vorfeld geführt wurde. Ein zweites Beispiel betrifft die Entschädigung bei archäologischen Funden, bei denen man eigentlich seitens Kommission wahrscheinlich die Meinung hatte, die Entschädigung kommt dem Eigentümer zu. Aus dem Votum der Regierungsbank habe ich verstanden, dass der Finder doch auch noch eine Entschädigung zugut haben könnte, was dann letztlich wieder dem Antrag der SP entsprechen würde. Unabhängig davon, ob man jetzt für diese oder jene Positionen votiert, meine ich, es kann nicht sein, dass man die ganze Kommissionsdiskussion ausblendet und in Nebensätzen zuhänden der Gesetzesmaterialien gesetzlichen Bestimmungen andere Bedeutungen gibt, bei denen nachher bei der Anwendung gesagt wird: Ja im Kantonsratsprotokoll steht, dass der Kantonsrat oder der Regierungsrat ausdrücklich gesagt hat, es sei eben nur eine Ordnungsvorschrift,

aber in der Kommission war vielleicht die Meinung vorherrschend, es sei eine Guillotine. Das hat mich heute an der Diskussion gestört. Danke.

KR Dr. Michael Spirig: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich finde es noch interessant: Wir haben jetzt ein Gesetz mit einem Zweck, aber eigentlich ohne Wirkung. Ein Eigentümer ist jetzt also nicht verpflichtet, ein Objekt, das geschützt ist, zu unterhalten, damit es dauernd Bestand hat, sehr interessant. Danke.

KRP Peter Steinegger: Wir kommen jetzt zur Schlussabstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Schlussabstimmung

Das Denkmalschutzgesetz wird mit 72 zu 13 Stimmen genehmigt. Die Vorlage wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

KRP Peter Steinegger: Noch eine Schlussbemerkung. Das Postulat P 4/15 «Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen fürs Bauen» ist damit als erledigt abgeschrieben.

Wir machen Pause bis 15.35 Uhr.

5. Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Verwaltungsstandortes Biberbrugg (RRB Nr. 831/2018) (Anhang 4)

KRP Peter Steinegger: Wir fahren weiter. Bitte nehmen Sie Ihre Plätze ein. Ich bitte um Ruhe.

Eintretensreferat

Kommissionssprecher KR Christian Bähler: Geschätzter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Gleich wie die letzte Vorlage des Baudepartements, die HZI, ist auch die heutige Vorlage ein Produkt der Immobilienstrategie des Hochbauamtes. Es geht um den Projektierungskredit für das Verwaltungszentrum in Biberbrugg. Der Kanton besitzt in Biberbrugg neben dem heutigen Sicherheitsstützpunkt mit der Liegenschaft Bahnhöfli Landressourcen, die nicht genutzt sind. Auf der anderen Seite sind gewisse Einheiten der Kantonspolizei, vor allem in der Region Ausserschwyz, sehr teuer eingemietet. In dieser Situation drängt es sich ja fast auf, eine Lösung in Biberbrugg zu realisieren und die Mietlösungen aufzuheben, dies auch im Sinne der Eigentumsstrategie des Kantons. Heute sind beim Sicherheitsstützpunkt 85 Arbeitsplätze vorhanden. Durch eine Erweiterung sollen neu weitere 130 Arbeitsplätze dazu kommen – hauptsächlich von der Polizei aber auch von der Staatsanwaltschaft und dem Amt für Justizvollzug. Wichtig ist hier zu erwähnen, dass die Polizeiposten in den Ortschaften belassen werden. Neben dieser Aufstockung bietet der Standort Biberbrugg aber noch Platz für zusätzliche 105 Arbeitsplätze. Es gibt durchaus Verwaltungseinheiten, für welche der Standort Biberbrugg vorteilhaft wäre. So können z.B. Abteilungen, die im ganzen Kanton mobil unterwegs sein müssen, effizienter arbeiten. Ziel soll es auch sein, Verwaltungseinheiten zu integrieren, die funktional zusammenarbeiten, um eine Effizienzsteigerung zu erreichen. So sollen z.B. die Gefangenentransporte, die heute von Biberbrugg nach Schwyz gehen, entfallen. Weiter kann der Standort auch für die Mitarbeiterrekrutierung von Vorteil sein. Biberbrugg ist für Mitarbeiter aus dem äusseren Kantonsteil oder von angrenzenden Kantonen gut erreichbar. Was dort endgültig eingliedert wird, wird im Rahmen der Projektierung erarbeitet und festgelegt. Neben dem Verwaltungszentrum sollen optional noch ein Parkhaus, eine Zellenerweiterung und der Umbau des bestehenden Stützpunktes eingeplant werden. Die Kosten für das Verwaltungszentrum werden auf 60 Mio. Franken geschätzt. Zusammen mit den erwähnten Optionen liegen die Gesamtkosten bei etwa 71.5 Mio. Franken. Dies immer auf Basis der Kostenschätzung. Dem gegenüber kann man die Mietausgaben von mindestens Fr. 487 000.-- pro Jahr einsparen. Die heutige Vorlage beinhaltet nur

den Kredit für den Wettbewerb und die Projektierung dieses Vorhabens. Das wären 4.1 Mio. Franken. Terminlich soll im Frühling 2020 der Wettbewerb abgeschlossen sein, Baubeginn wäre 2023 und der Bezug schliesslich auf 2025 geplant. Da Arbeitsplätze vom Talkessel Schwyz nach Biberbrugg verlegt werden, ergeben sich in Schwyz freie Kapazitäten. Dies ermöglicht, den Entscheid über das Verwaltungszentrum in Schwyz zu einem späteren Zeitpunkt zu fällen, wenn diesbezüglich grössere Planungssicherheit herrscht. Die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen hat am 10. Dezember 2018 das Geschäft beraten. Dabei sind auch die Ansprüche und die Haltung der Polizei in Betracht gezogen worden. Die Kommission kam einstimmig zum Schluss, dass das Projekt mit dem Standort in Biberbrugg sinnvoll und für den Kanton nachhaltig ist. Auch die Kosten sind als plausibel und nachvollziehbar beurteilt worden. Somit empfiehlt Ihnen die Kommission, die Ausgabenbewilligung von 4.1 Mio. Franken für das Verwaltungszentrum gutzuheissen. Abschliessend danke ich den Kommissionmitgliedern für die sehr konstruktive Behandlung dieses Geschäfts. Für die kompetente Vorstellung des Projekts danke ich dem Baudirektor, RR Othmar Reichmuth, dem Kantonsbaumeister Peter Glanzmann und Hans Purtschert, Kantonspolizei. Weiter danke ich dem Departementssekretär Norbert Mettler sowie Carmen Nigg für das Protokoll.

Eintretensdebatte

KR Christian Bähler: Ich erlaube mir noch die Haltung der FDP kund zu tun. Die FDP ist grossmehrheitlich für die Annahme der Ausgabenbewilligung. Vielen Dank.

KR Christian Schuler: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die Ausgabebewilligung für die Projektierung des Verwaltungsstandortes Biberbrugg ist ein wesentlicher Entscheid für die Immobilienstrategie des Kantons Schwyz. Mit dem Ausbau des Verwaltungsstandortes Biberbrugg können einerseits Mietkosten eingespart werden, andererseits können andere kantonseigene Räumlichkeiten für andere Verwaltungseinheiten genutzt werden. Der Standort Biberbrugg ist im speziellen für die Polizei wie auch für andere Verwaltungseinheiten sehr zentral gelegen und bestens erschlossen. Aus Sicht der CVP-Fraktion soll bei der Erarbeitung der Projektierung zugleich auch Klarheit geschaffen werden, welche Verwaltungseinheiten in den neuen Räumlichkeiten angesiedelt werden sollen. Nicht für jede Verwaltungseinheit ist der Standort Biberbrugg geeignet. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und kann dieser Ausgabenbewilligung grossmehrheitlich zustimmen. Besten Dank.

KR Andreas Marty: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Die SP-Fraktion ist ebenfalls für die Bewilligung dieses Kredits über 4.1 Mio. Franken, um in Biberbrugg ein Polizei- und Verwaltungszentrum zu projektieren. Für uns zählen vor allem, dass Biberbrugg sehr gut mit dem öV erschlossen ist, das Land sich schon im Eigentum des Kantons befindet, teure Mietverhältnisse wegfallen und an der Bahnhofstrasse in Schwyz Potential für eine andere Entwicklung freigespielt wird. Schliesslich möchte die SP noch klarstellen: Sollten allenfalls in Schwyz Landreserven frei und nicht mehr benötigt werden, dürfen diese nicht verkauft, sondern höchstens im Baurecht abgegeben werden. Dankeschön.

KR Peter Dobler: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren Kantonsräte. Bei der vorgeschlagenen Erweiterung des Sicherheitsstützpunktes zu einem Verwaltungszentrum in Biberbrugg ist mit 60 Mio. Franken zu rechnen. Das ist allerdings ein grosser Brocken, den wir stemmen müssen. Trotzdem ist die SVP-Fraktion für den Projektierungskredit. Mit der vorhandenen Ausrichtung der Immobilienstrategie und der vorliegenden Machbarkeitsstudie wird klar aufgezeigt, dass in Zukunft mit zwei Verwaltungsstandorten eine effiziente Lösung geschaffen werden kann. Das heisst, ein Standort in Biberbrugg und ein Standort in Schwyz. Mit den vorhandenen Ausbaupkapazitäten bei diesen Liegenschaften des Sicherheitsstützpunktes Biberbrugg kann in erster Priorität ein Verwaltungszentrum geschaffen werden, das einen grossen Mehrwert ergibt. Ich denke an die betriebliche Optimierung bei der Polizei – alle Abteilungen und das Kommando unter einem Dach. Da können sicher auch Kosten eingespart werden, wenn alles zentraler geführt wird. Weitere Argumente sind die Stärkung der Region Mitte und die Ausweitung der Rekrutierung von Arbeitskräften – die Suche von

Arbeitskräften, auch im Raum Ausserschwyz bis St. Gallen, gestaltet sich beim Arbeitsort in Biberbrugg sicher einfacher, als wenn man in den Talkessel Schwyz arbeiten gehen muss. Ebenfalls ergibt sich Freiraum für die spätere Sanierung oder den Neubau des Verwaltungszentrums in Schwyz, man muss weniger Leute umplatzen. Das sind alles Vorteile. Aus diesen Gründen stimmt die SVP-Fraktion mehrheitlich der Ausgabenbewilligung für den Projektierungskredit von 4.1 Mio. Franken zu. Danke vielmals.

KR Paul Fischlin: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich persönlich mache bei der neuen Zweistandortstrategie, die der Regierungsrat umsetzen möchte, ein grosses finanzielles Fragezeichen. Laut Regierungsrat können mit dieser Aufteilung in zwei kantonale Verwaltungszentren die Gesamtkosten langfristig um 50% bis 60% gesenkt werden. Bei den Baukosten bin ich überzeugt, dass das nicht stimmt. Es ist wesentlich billiger, einen anstatt zwei Baukomplexe zu erstellen. Geschätzte Damen und Herren, da kann man nur sagen, Papier nimmt alles an. Mit diesem Projektierungskredit werden die Verwaltungsräumlichkeiten vom Kanton in Zukunft massiv erhöht. Mehr kantonale Verwaltungsräumlichkeiten heisst auch eine Erhöhung des kantonalen Personalbestandes (Verwaltung). Weiter schreibt der Regierungsrat im RRB, mit einem massiven Ausbau in Biberbrugg kann man zwischen Fr. 487 000.-- bis Fr. 700 000.-- Zinsen einsparen. Nach meiner Meinung wird diese Mietzinseinsparung durch eine massive Erhöhung der Stellenprozente mehr als aufgefressen. Ich frage mich auch, ob das Planungsbüro, das auf Polizei- und Sicherheitsbauten spezialisiert ist und schweizweit verschiedene Kantone berät, auch spezialisiert ist, schlanke kantonale Strukturen bzw. Bauten zu realisieren? Oder macht das Planungsbüro einfach nur das, was der Auftraggeber vorgibt? Der Kanton Schwyz hat im Vergleich zu anderen Kantonen momentan noch einen sehr schlanken Verwaltungsapparat. Einem solch massiven Ausbau der staatlichen Bürokratie kann ich nicht zustimmen. Danke.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Wenn Personal aufgestockt werden sollte, geht das über diesen Rat. Wenn die Bürokratie ausgebaut werden sollte, geht das auch über diesen Rat. Also Sie haben das nach wie vor in der Hand. Die Bedenken KR Paul Fischlin sind hier nicht wirklich angebracht. Offensichtlich hat er grundsätzlich etwas gegen diesen Bau. Dieser Bau sollte die Staatsanwaltschaften und die Polizei zentralisieren. Ich muss hier einfach einen Einschub machen oder meine Bedenken anmelden wegen den Gerichten. Es steht in diesem RRB Nr. 831/2018 an zwei Stellen, nämlich unter Ziffer 4.1.3 und unter Ziffer 5.2.2, die Bemerkung, dass verschiedene Nutzungseinheiten zusammengeführt werden sollen. Unter anderem werden dort das Strafgericht, das Zwangsmassnahmengericht oder generell Gerichte erwähnt. Es kann nicht sein und es darf nicht sein, dass alles an einem Ort konzentriert wird: Nämlich jene, die die Strafuntersuchung führen müssen, jene, die die Strafbefehle ausstellen müssen, jene, die Haft beantragen müssen und jene die beurteilen oder entscheiden müssen, dass diese am gleichen Ort domiziliert werden. Das spricht schon rein räumlich gegen die richterliche Unabhängigkeit und gegen die Gewaltenteilung. Es kann nicht sein, dass unsere oberen kantonalen Gerichte wie auch das Strafgericht oder Zwangsmassnahmengericht dort domiziliert werden. Das wäre der Sache wirklich abträglich. Wenn möglich, sollen alle noch im gleichen Kaffeeraum oder in der gleichen Kantine gepflegt werden. Das wäre der richterlichen Unabhängigkeit, dem Ansehen unserer Justiz in diesem Kanton wirklich abträglich. Deshalb empfehle ich Ihnen dringend, die Hand von solchen Planungen zu lassen, die Gerichte, ich betone, die Gerichte in Biberbrugg anzusiedeln. Nichts, aber auch gar nichts spricht gegen eine Zentralisierung der Polizei und der Staatsanwaltschaften in Biberbrugg, soweit das nicht vom Gesetzgeber anderes befohlen ist: Eine Staatsanwaltschaft Innerschwyz und eine Staatsanwaltschaft Ausserschwyz sind im Gesetz befohlen, aber was man zentralisieren kann, soll bei der Polizei und insbesondere auch beim Amt für Justizvollzug in Biberbrugg zentralisieren. Das macht Sinn und verbessert die Abläufe. Das führt zu Kostenreduktionen, auch zu einer personellen Reduktion und nicht zu einer personellen Ausweitung, wie KR Paul Fischlin vorgebracht hat. Deshalb ersuche ich Sie erstens, dieses Begehren für die Planungen in Biberbrugg zu berücksichtigen, und zweitens, diesen Planungskredit zu unterstützen.

KR Christian Schuler: Geschätzter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich habe auch noch eine kurze Bemerkung zum Votum von KR Paul Fischlin. In Biberbrugg sind Grossraumbüros ange-dacht. Und in Grossraumbüros kann man mehr kantonale Angestellte auf einer Fläche ansiedeln als bei den derzeitigen Verhältnissen. Teilweise sind momentan kantonale Verwaltungen in Wohnräumen untergebracht. Grossraumbüros sind sicher idealer. Die Effizienzsteigerung liegt so auf der Hand. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Die Voten aus dem Kantonsrat sind erschöpft. Das Wort hat der Baudirektor RR Othmar Reichmuth.

RR Othmar Reichmuth: Präsident, geschätzte Damen und Herren. Danke vielmals für die, breite Unterstü-tzung des Planungskredits. Das ist ein wichtiger Eckpfeiler unserer Immobilienstrategie, die wir Euch vor kurzem vorgestellt haben und der Regierungsrat verabschiedet hat. Ich bin froh, dass wir hier einen wichtigen Pflock mit einem zweiten Schritt einschlagen können. Man hatte Biberbrugg zu Biberbrugg schon einmal Ja gesagt – das waren unsere Vorgänger, ich weiss nicht, ob es noch Perso-nen hier im Rat hat, die schon zum ersten Schritt in Biberbrugg Ja gesagt haben. Jetzt machen wir im Prinzip den zweiten Schritt und erhalten damit gleichzeitig die Möglichkeit für die Weiterentwick-lung im inneren Kantonsteil. In diesem Sinne danke vielmals für die breite Unterstü-tzung. Die Voten habe ich gehört. Wir erhalten jetzt den Planungskredit. Ich kann Euch beruhigen, wir werden bei der Planung selbstverständlich darauf achten, welche Einheiten nach Biberbrugg passen. Wir haben sol-che Hinweise auch schon im Vorfeld seitens der Gerichte gehört, bevor wir den RRB ausgearbeitet haben. Wir werden genau schauen, wo die Schnittstellen – nebst denjenigen, die mit Sicherheit zu tun haben, mit der Polizei ging die Planung bis anhin am engsten vonstatten – mit den anderen Ver-waltungseinheiten, sei es Staatsanwaltschaft oder Gerichte, angesiedelt werden sollen. Genau das ist ein wichtiger Bestandteil der Planung. Mit dem Baukredit werden wir selbstverständlich transparent – auch anhand der internen Abläufe – klar darlegen, was in Biberbrugg stationiert sein soll. Insofern kann ich Euch beruhigen, dass das auch ein wichtiger Schritt der Planung ist. Ich kann auch KR Paul Fischlin beruhigen, dass wir nicht Verwaltungsräume schaffen, um möglichst viele Verwal-tungsangestellte haben zu können. Es macht diesbezüglich keinen Unterschied, ob wir Verwaltungs-raum in Biberbrugg oder in Schwyz realisieren. Es ist eher ein Irrglaube, dass, weil man schöne Räume hat, die Verwaltung ausgebaut würde. Wir sind schliesslich ein Gremium, das sehr streng den Personalstellenplan einhält. Abgesehen davon, es wurde gesagt, werden Ausbauten oder Mehrbedarf eher durch diesen Rat gutgeheissen, als dass der Regierungsrat diese befürwortet. Ich habe noch eine Bemerkung zuhanden des Protokolls: Ich möchte noch kurz zwei, drei Worte sa-gen zum Planungsablauf – ich habe im Vorfeld Hinweise aus der Branche erhalten. Wir haben den Begriff Planerprojektettbewerb verwendet. Ich möchte hier einfach ganz klar betonen und Sie kön-nen mich beim Wort nehmen: Wir wollen einen Wettbewerb durchführen, einen zweistufigen Wettbe-werb. Wir wollen bei diesem Wettbewerb von den eingebenden Büros Klarheit haben, wer denn ei-gentlich mitarbeitet. Also vom Architekturbüro, das den Lead hat, wollen wir auch wissen, welche Fachplaner dieses mit an Bord hat, damit wir bewerten können, ob dieses Team der Aufgabe ge-wachsen ist oder nicht. Das ist eigentlich unter diesem Begriff zu verstehen. Ich bin von diesem Vor-gehen überzeugt. Dieses Verfahren haben wir auch bei der KSA angewandt und dabei bewiesen, dass die Möglichkeit besteht, nach Möglichkeit Ortsansässige berücksichtigen zu können – zumin-dest in der ersten Stufe –, bei denen man weiss, von wem man spricht. Dann in der zweiten Stufe ist alles anonym, während dieser können wir dann selbstverständlich nichts mehr sagen. Mit dieser Va-riante haben wir die Möglichkeit, auch noch ein wenig für Ortsansässige zu sorgen. Das wollte ich einfach noch festhalten, weil es im Vorfeld entsprechende Hinweise gegeben hat. In diesem Sinne danke vielmals für die Unterstü-tzung. Merci.

KRP Peter Steinegger: Das Eintreten ist abgeschlossen und unbestritten. Wir kommen zur Detailbe-ratung. Ich bitte den Staatsschreiber um das Verlesen des Beschlussantrags.

Detailberatung

SS Dr. Mathias E. Brun:

Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Verwaltungsstandortes Biberbrugg

Der Kantonsrat beschliesst:

- 1. Dem Regierungsrat wird für die Projektierung des Verwaltungsstandortes Biberbrugg eine Ausgabenbewilligung von 4.1 Mio. Franken eingeräumt.*
- 2. Die Ausgabenbewilligung basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten von 99.2 Punkten vom 1. April 2017 (Basis 1. April 2010 = 100 Punkte). Er erhöht sich um die Summe der jeweiligen Teuerung.*
- 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

KRP Peter Steinegger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmezähler. Regierung und Kommission beantragen Ihnen die Annahme der Vorlage.

Abstimmung

Die Vorlage wird nach der Detailberatung mit 79 zu 5 Stimmen genehmigt.

6. Motion M 5/18: Anpassung der Konkordatsvereinbarung betreffend das Laboratorium der Urkantone (RRB Nr. 862/2018) (Anhang 5)

KR Albin Fuchs: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Sehr gerne nehme ich im Namen der Landwirtschaft Stellung zur Motion. Die Landwirtschaft braucht griffige Kontrollen, um das Einhalten der Gesetzgebung sicherstellen, einen höheren Erlös der einheimischen Produktion und die Direktzahlungen rechtfertigen zu können. Die Landwirtschaft will aber auch, dass Kontrollen in jedem Fall sachbezogen und fair erfolgen. Dabei müssen die Vorgaben das Wesentliche in der Kontrolle erfassen und nicht die Bauern wegen Bagatellen, die weder für das Tierwohl, den Tierverkehr noch für die Milchhygiene von Bedeutung sind, schikanieren. Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend notwendig, dass eine landwirtschaftliche Vertretung in der Aufsichtskommission einsitzt nimmt. Damit erhoffen wir uns eine Aufsicht auch über den Veterinärbereich und so mehr Verständnis seitens des Veterinäramts gegenüber der Landwirtschaft – und zwar auf höchster Ebene. Die CVP hat sich anlässlich ihrer Fraktionssitzung intensiv mit diesem Thema beschäftigt und diskutiert. Eine Mehrheit hat sich gegen die Erheblicherklärung dieser Motion entschieden. Im Namen der Motionäre beantrage ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion und hoffe auf Ihre Unterstützung. Besten Dank.

KR Dr. Simon Stäubli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Wenn Sie als Parlamentarier im Bereich des Laboratoriums der Urkantone z.B. im Veterinäramt, wie es jetzt angetönt wurde, Einfluss nehmen wollen, haben Sie eine direkte Möglichkeit und zwar über die Geschäftsprüfungskommission. Hier drin sitzen zwei gewählte Vertreter der Geschäftsprüfungskommission. Das sind KR Adolf Fässler und ich. Wir beide wurden bei dieser Motion nicht involviert. Wir hätten auch abgeraten. Wir erachten die Motion als untauglich, weil man ein operatives Problem anspricht und dieses mit einer Änderung des strategischen Gremiums lösen will. Um ein Beispiel zu verwenden, meine Damen und Herren, wäre das ähnlich, wie wenn Sie an Ihrem Auto abgefahrene Pneus montiert haben und diesen Mangel mit dem Ersetzen der Elektronik beheben wollen. Das funktioniert definitiv nicht. Deshalb beantragen Ihnen KR Adolf Fässler und ich, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und das Postulat erheblich zu erklären. Folgende Begründung:

1. Die Vertreter der Landwirtschaft wollen eine Verbesserung der Einflussnahme und der Kommunikation mit den Organen des LdU. Dem Antrag ist Rechnung zu tragen.

2. Die Motion verlangt eine Anpassung des Konkordatsvertrages mit Einbindung der Landwirtschaftsdirektion. Das ist, wie ich schon gesagt habe, nicht zielführend. Die Aufsichtskommission hat nur strategische Zuständigkeiten und operativ keine direkte Einflussmöglichkeit.
3. Wenn Sie diese Motion erheblich erklären, dann ergibt das einen heftigen Mecano. Es müssen Anpassungen des LdU-Konkordats von allen vier Konkordatskantonen gemacht werden. Die Wahl der Aufsichtskommission muss in allen Kantonen koordiniert werden und die Departementszuteilung stellt sich auch in Frage. Und das ohne Wirkung.

Ich bitte Sie deshalb, um Unterstützung unseres Antrags. Wenn Sie weiterhin eine Motion bevorzugen, dann empfehle ich die Ablehnung dieser Motion. Die CVP wird die Umwandlung in ein Postulat, grossmehrheitlich unterstützen. Zum Schluss noch eine Bitte: Wenn Sie künftig Fragen und Anliegen haben oder unzufrieden sind mit dem LdU, dann kommen Sie doch zu uns. Wir können die Fragen und Probleme direkt dorthin tragen, wo es weh tut, direkt dorthin, wo es wirkt. Wir haben wahrscheinlich die besseren Möglichkeiten als die Aufsichtskommission. Vielen Dank.

KR Dr. Antoine Chaix: Geschätzter Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich mache es mir relativ einfach und sage im Namen der SP-Fraktion, dass die Argumente, die mein Vorredner dargelegt hat, uns eigentlich überzeugt haben. Wir unterstützen deshalb die Umwandlung in ein Postulat.

KR Bruno Nötzli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Darf ich Sie bitten, dem Antrag von KR Dr. Simon Stäubli nicht zuzustimmen und die Motion M 5/18 nicht in ein Postulat umzuwandeln. Begründung: Seit mehr als zehn Jahren wird von Seiten der Landwirtschaft versucht, eine Verbesserung beim Kontrollwesen des Veterinäramtes zu erreichen. Unzählige Vorstösse wurden in diesem Rat schon behandelt. Genützt hat es wenig bis nichts. Ich bin der Meinung, dass mit der Erheblicherklärung der Motion M 5/18 eine Möglichkeit geschaffen wird, die Ausschichtskommission mit einer Person, die als Direktionsmitglied der Landwirtschaft vorsteht, zu verstärken. So erhoffe ich mir, dass der Informationsfluss auf beiden Seiten verbessert werden könnte. Mit dem Postulat wird von Seiten LdU und Regierung einmal mehr ihre Sichtweise aufgezeigt und die bestehenden Probleme im Kontrollwesen der Landwirtschaft werden kaum verbessert. Dass Handlungsbedarf besteht, beweist, dass die Motion von über 40 Kantonsräten unterschrieben worden ist. Deshalb bitte ich Sie, die Umwandlung der Motion in ein Postulat nicht zu unterstützen, das ist auch die Meinung der SVP, und der Motion festzuhalten. Ich danke.

KR Sepp Marty: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Man sollte das, was nicht zusammengehört, auch getrennt voneinander behandeln. Es kommt mir vor, als ob diese Motion oder eventuell dieses Postulat zwei Anliegen beinhaltet: Zum einen wird bemängelt, dass im Laboratorium der Urkantone die bäuerlichen, landwirtschaftlichen Interessen zu wenig berücksichtigt werden. Das bezieht sich vor allem auf die Veterinärkontrollen. Zum anderen wird gefordert, dass die Konkordatsvereinbarung, konkret die Zusammensetzung der Aufsichtskommission, angepasst wird. Es ist verlockend, die beiden Anliegen in einen Topf zu werfen. Aber es ist falsch, sie zusammen zu beurteilen. Als Liberaler habe ich Verständnis mit einer grundsätzlich kritischen Haltung gegenüber staatlichen Kontrollen. Auch eine Veterinärkontrolle kommt kaum gelegen und stört kurzzeitig den Bauernbetrieb. In den meisten Fällen zeigt sich auch, dass bei der Kontrolle keine Mängel festgestellt werden. So ist das auch zu erwarten, weil die allermeisten Bauern nämlich ihre Pflicht wahrnehmen – und das aus Überzeugung und nicht etwa aus Angst vor den Kontrolleuren. Aber genau für jene Bauern, für die das Tierwohl an erster Stelle kommt, sollten die Kontrollen wichtig sein. Die Kontrollen stellen sicher, dass sich auch ihre weniger pflichtbewussten Berufskollegen an die Regeln halten. Das ist wichtig. Es braucht nämlich nur einen einzelnen Regelbrecher, um ein schlechtes Licht auf den ganzen Bauernstand zu werfen. Wenn die Kontrollen dazu beitragen, das zu verhindern, ist auch den Bauern gedient. Ich bezweifle nicht, dass beim einen oder anderen Ort Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind: Etwa bei der Koordination der Kontrollen oder beim Umgang der Kontrolleure. Aber diese Bereiche werden sich nicht ändern, indem man die Zusammensetzung der Aufsichtskommission des Konkordats über den Haufen wirft. Im Gegenteil, es kommen eher neue Probleme dazu. Die

angestrebte Ergänzung der Aufsichtskommission mit einer Vertretung, die der Landwirtschaft vorsteht, bringt das Konkordat aus dem Gleichgewicht und schafft unnötigen Koordinationsaufwand. Im Gegensatz hierzu, ist der Vorschlag der Regierung weitaus besser geeignet, um den angestrebten Informationsaustausch zu gewährleisten, und erübrigt zudem auch einen Eingriff ins Konkordat. Der Vorschlag eines jährlichen Treffens der Aufsichtskommission mit dem Betriebsleiter des Laboratoriums der Urkantone, dem Kantonstierarzt und den für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsräten sollte genau diesem Anliegen der Motionäre dienen. Hier erwarte ich aber, dass die Regierung ernst macht und sich auch an den Vorschlag hält. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, aus Sicht von der FDP-Fraktion ist die geforderte Anpassung der Konkordatsvereinbarung kein geeignetes Mittel, um die von den Motionären vorgebrachten Anliegen zu beheben. Der erwähnte Vorschlag der Regierung ist insbesondere eine gute Alternative, um die landwirtschaftlichen Interessen stärker zu berücksichtigen. Wir sind darum einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion. Was die Umwandlung ins Postulat betrifft, muss man sagen, ist das eine gute Geste der beiden Vertreter der Geschäftsprüfungskommission, KR Dr. Simon Stäuble und KR Adolf Fässler. Aber es zeigt eigentlich, dass das Vorgehen unsauber war. Jetzt das einfach schnell in ein Postulat umzuwandeln, ist für mich auch keine gute Option. Es ist besser, man sagt: Wir machen das sauber, wir definieren einen klaren Handlungsauftrag für die Regierung. Hier ist nämlich immer noch nicht klar, was die Regierung genau machen muss. Deshalb würde ich auch sagen, dass wir dem Postulat nicht zustimmen sollten und dieses auch nicht erheblich erklären.

KR Dr. Bruno Beeler: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Mit der Veterinärkontrolle ist wirklich nicht alles zum Besten bestellt. Die Bauernsane versucht das seit vielen, vielen Jahren in die Ordnung zu bringen, und es funktioniert nicht. Ich habe immer wieder Strafverteidigungen, bei denen sich bestrafte Bauern wehren müssen, weil die Kontrolle ohne die notwendige Kompetenz und ohne die notwendige Seriosität vollzogen wird. Es gibt Kontrolleure, die mit dem offensichtlichen Ziel ausgesandt werden, Mängel zu finden. Wenn die Kontrolleure ohne Mängelfunde zurückkommen, heisst es, du bist ein schlechter Kontrolleur. Solche Weisungen gibt es. Es gibt einen Kontrolleur, der deswegen entlassen wurde und nicht mehr kontrollieren kann, weil er zu wenig Verfehlungen gemeldet hat. Solche Situationen existieren in der realen Welt hier, schönreden nützt nichts. Deshalb muss hier etwas geschehen. Die angeblich von der Regierung angestrebte Kommunikation mit dem LdU hat tatsächlich schon stattgefunden. Das LdU lacht eigentlich nur. Es wird sogar über das Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz gelacht, weil das LdU quasi machen kann, was es will. Mit dem speziellen Konstrukt, mit dem Konkordat, hat das LdU eine relativ grosse Unabhängigkeit. Es weiss genau, dass es ganz, ganz schwierig ist, etwas zu ändern. Mindestens das Postulat muss gutgeheissen werden. In habe in der Realität gesehen, wie die Kontrollen funktionieren oder eben nicht funktionieren. Ich ersuche Sie deshalb, mindestens das Postulat gutzuheissen.

LS Petra Steimen-Rickenbacher: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Das Konkordat des Laboratoriums der Urkantone ist eine interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden. Diese Vereinbarung kann durch einen einzelnen Konkordatskanton nicht geändert werden. Es ist meiner Ansicht nach auch wenig zielführend, wenn es konkrete Anliegen gibt, die mit formellen Anpassungen behoben werden sollen. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn ein besseres Verständnis zwischen dem Veterinärwesen und der Landwirtschaft erreicht werden kann. Er schlägt deshalb vor, dass die Kommunikation unter den Landwirtschaftsdirektoren und den Gesundheitsdirektoren bei strategischen Fragen aber auch auf operativer Seite verstärkt und verbessert werden soll. Ich bitte Sie aber auch, die vorhandenen Gefässe und Möglichkeiten zu nutzen. Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK hat die Oberaufsicht über das Laburk. Die Oberaufsicht, wir haben es gehört, besteht aus zwei Parlamentariern aus jedem Konkordatskanton. Bei uns sind das KR Dr. Simon Stäuble als Arzt und KR Adolf Fässler als Landwirt. Das ist ja eine Besetzung, welche die beiden Bereiche Kantonschemiker und Kantonstierarzt gut abdeckt. Die IGPK-Mitglieder bekommen auch sämtliche Protokolle der Aufsichtskommission. Ausserdem erstellt die IGPK jährlich einen Bericht zuhanden des Parlaments. Der letzte Bericht wurde im Dezember

von Ihnen zur Kenntnis genommen. Ich lese Ihnen die Gesamtbeurteilung der IGPK vor: «Die IGPK des Laboratoriums der Urkantone stellt fest,

- dass der Jahresbericht in der vorliegenden Form mit der vollständigen Abbildung der Jahresrechnung den Vorstellungen der Kommission entspricht;
- dass dem LdU eine engagierte Bearbeitung des Tagesgeschäfts sowie eine aktive Weiterentwicklung des Betriebs bescheinigt werden kann;
- dass sich keine Kritikpunkte zur Geschäftstätigkeit des LdU ergeben.»

Das ist das, was Sie im Dezember ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen haben. Mir geht es überhaupt nicht darum, die Anliegen der Landwirtschaft nicht ernst zu nehmen. Aber liebe Parlamentarier, kommen Sie doch mit konkreten Anliegen direkt auf mich zu. Oder noch besser, gehen Sie auf Ihre beiden Vertreter der IGPK zu. So können die Themen und Anliegen konkret aufgenommen und gelöst werden. Formelle Anpassungen haben noch selten geholfen, konkrete Probleme zu lösen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Besten Dank.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen damit zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler. Wir werden zuerst über den Antrag abstimmen, ob wir das Geschäft als Motion weiterbehandeln wollen oder als Postulat. In einer zweiten Abstimmung werden wir darüber befinden, ob man den Vorstoss überhaupt erheblich erklären möchte oder nicht.

Abstimmung

Die Motion M 5/18: Anpassung der Konkordatsvereinbarung betreffend das Laboratorium der Urkantone wird mit 39 zu 49 Stimmen in ein Postulat umgewandelt und mit 60 zu 27 Stimmen als Postulat erheblich erklärt.

7. NFA-Gerechtigkeit bei Grundstück-Vermögenswerten der Kantone, Bericht zu Postulat P 3/15 (RRB Nr. 959/2018) (Anhang 6)

Eintretensreferat

LA Kaspar Michel: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich habe hier ein wunderbares dreiseitiges Eintretensreferat. Angesichts der Zeitverhältnisse und aufgrund der Ökonomie der Kräfte – nicht nur von Ihnen auch von mir – beschränke ich mich auf fünf Punkte und nehme den Handzettel zu mir. Wir haben vor uns eine Berichterstattung zu einem Postulat, das erheblich erklärt worden ist. Das war der erste Punkt. Der zweite Punkt ist, dass wir, die Regierung, den Auftrag erhalten haben, uns für eine Verbesserung beim NFA einzusetzen, wobei namentlich die Bewertung der Grundstücksvermögenswerte anvisiert werden soll – deshalb heisst der Titel auch NFA-Gerechtigkeit, die Problematik liegt in den unterschiedlichen Grundstückvermögenswerten in den Kantonen. Drittens, wir haben gewusst, dass eine solche Harmonisierung dieser unterschiedlichen Voraussetzungen, wie sie aus den Kantonen von diesen Grundstückvermögenswerten in die NFA-Bemessung einfließen, chancenlos ist. Es wurde schon mehrmals versucht, es gab auf Bundesebene Vorstösse. Da will der Bundesrat nicht eingreifen, das Parlament lässt die Hände davon und die Kantone wollen nichts davon wissen. Viertens, es ist hingegen gelungen, es ist gelungen im Rahmen der jetzt anstehenden Beratungen und im Rahmen dieses Kompromisspaketes, das geschnürt wurde und hoffentlich auch Erfolg im Parlament haben wird, der sogenannte Faktor Alpha zu versteten. Es ist Ihnen im Bericht dargelegt, um was es dabei geht und wie diese Abläufe sind. Es gibt eine bessere Festlegung dieses Faktors Alpha. Da geht es um die Gewichtung der Vermögen insgesamt im NFA, die Grundstückvermögenswerte sind ja ein Bestandteil der Gesamtvermögenswerte. Wir haben weniger Volatilität durch die künftige Festlegung dieses Faktors Alpha. Er wird auch inskünftig in einer gewissen Bandbreite stattfinden, so wird es in der Verordnung, der sogenannten FiLaV, festgelegt. Für den Kanton Schwyz ist das ganz, ganz wichtig. Die Volatilität dieses Faktors Alpha hat bei uns teilweise markante Aus-

schläge bewirkt. Das haben wir schon in der Postulatsantwort festgestellt. Weil die Grundstückvermögenswerte Bestandteil des Vermögens sind, ist es auch für den Kanton Schwyz sehr vorteilhaft, wenn jetzt der Faktor Alpha eine Verbesserung erfährt. Wie gesagt, diese Verbesserung ist beschlossen, was den Kompromiss betrifft. Dieser Kompromiss ist bereits vom Ständerat verabschiedet. Er kommt jetzt noch in den Nationalrat. Es sieht so aus, dass beinahe alle Kantone bis auf zwei diesen Kompromiss gutheissen. Es gibt mit dem Kompromiss auch für die Geberkantone wesentliche Verbesserungen. Bei den Geberkantonen, der Geberkonferenz und ihren Fachgruppen, konnte sich der Kanton Schwyz gerade auch bei diesen Vermögensbemessungen für den NFA konkret einbringen. Das haben wir Ihnen in diesem Bericht dargelegt. Wir bitten Sie deshalb, um zustimmende Kenntnisnahme dieses Schlussberichtes zu dieser Problematik. Danke.

Eintretensdebatte

KR Markus Ming: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich möchte mich bei der Regierung für diesen ausführlichen Bericht, der sehr interessant ist und uns aufzeigt, wie komplex diese Materie NFA ist, bedanken. An dieser Stelle möchte ich dem Regierungsrat auch für sein Engagement zu Gunsten der Verbesserungen danken, die völlig in unserem Sinne sind, weil wir als Postulaten auch bezweckt hatten, dass fairere Lösungen gefunden werden. Ich stelle in meinem Alltag, im Steuerbereich, sehr stark fest, dass gewaltige Unterschiede dieser Bewertungen, wie die Liegenschaften angerechnet werden, in den Kantonen bestehen. Da kann man mit Korrekturtabellen erkennen, wie gross der Handlungsbedarf ist. Aber wie sich zeigt, ist die Absicht, dass die Liegenschaftswerte nicht mehr einen solchen grossen Einfluss haben. Es ist so, dass die Kantone die Autonomie haben, ihre Liegenschaften bewerten zu können, wie sie wollen, aber diese Bewertung soll auf die NFA-Bemessung keinen grossen Einfluss mehr haben. Das ist ganz in unserem Sinn. Man darf mit dem Bericht der Regierung zufrieden sein und das Postulat wohlwollend zur Kenntnis nehmen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmentzähler. Gemäss § 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden die Berichte des Regierungsrates mit oder ohne Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Abstimmung

Der Kantonsrat nimmt den Bericht über den Vollzug des Postulats P 3/15 mit 83 zu 0 Stimmen mit Zustimmung zur Kenntnis.

8. Festlegung der Richtzahlen für Klassengrössen in die Kompetenz des Kantonsrates, Bericht zu Postulat M 13/14 (RRB Nr. 985/2018) (Anhang 7)

Eintretensreferat

RR Michael Stähli: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Im Anschluss an den Landammann, der mit einem Handzettel operiert hat, versuchte ich meine Fassung auf einem Bierdeckel zu reduzieren – wenn ich einen hätte, hätte ich das getan. Ich möchte aber gleich wohl auch in Kurzfassung auf den Bericht eingehen, der Ihnen vorliegt. Dort haben wir Ihnen aufgezeigt, wie der dieses Geschäftes, das sich doch über vier Jahre hinweg gezogen hat, vonstattenging. Vor allem haben wir aufgezeigt, wie die Umwandlung der ursprünglichen Motion in ein Postulat erfolgt ist, nämlich mit der Frage, wer soll die Kompetenz in dieser Frage haben? Der Erziehungsrat hat sich dieser Frage angenommen, hat sich sehr schwer getan, hat dann aber doch eine Vernehmlassungsvorlage erwirkt, die an die Vernehmlassungspartner ging. Das waren die Gemeinden, Bezirksschulträger, Gemeindeschulträger aber auch der VSZGB und vor allem die politischen Gemeinden als Finanzverantwortliche. Von diesen kam dann einhellig die Rückmeldung, man wolle von einer stärkeren Regulie-

rung in der Frage der Klassengrößensteuerung eigentlich nichts wissen. Dies deshalb, weil die Betroffenen ja bei über 80% der Lehrerbesehung die Verantwortung tragen. Von einem möglichen weiteren Ausgleich über die Gemeinden oder Bezirke hinaus wollte man an den Bezirks- und Gemeindegemeinschaften schon gar nichts wissen. Trotzdem sehen der Erziehungsrat wie auch der Regierungsrat Handlungsbedarf. Nämlich deshalb, weil man mit Blick auf zwei Grafiken schnell feststellen kann, wo die Problematik liegt: Wir haben auf der einen Seite die Aufwandsteigerung im Bildungswesen insgesamt und auf der anderen Seite stetig sinkende durchschnittliche Klassengrößen. Deshalb ergreift die Regierung die Möglichkeit, die der Erziehungsrat im Entwurf ausgearbeitet hat, und wird die Untergrenze und die Richtwerte der Klassengrößen in der Volksschulverordnung so anpassen, wie sie eben im vorliegenden Bericht dargelegt sind. Wir erhoffen wir uns, dass die Leitplanken so gesetzt werden können, um mittelfristig eine Anhebung oder zumindest eine Stabilisierung dieser schweizweit unterdurchschnittlichen Klassengrößen zu erreichen. Die Regierung wird aber die Situation auch weiterhin im Auge behalten und verschiedene weitere Steuerungsmechanismen prüfen, um die Schulträger bei zu geringer Klassengröße zu einer optimaleren Ausgestaltung der Klassengrößen hinzuführen. Ich bitte Sie deshalb, den Bericht in der vorliegenden Fassung zu unterstützen und zur Kenntnis zu nehmen. Besten Dank.

Eintretensdebatte

KR Jonathan Prelicz: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die SP-Fraktion findet es sinnvoll, dass die Festlegung der Richtzahlen nicht hier im Kantonsrat diskutiert werden. Was wir aber nicht so gut finden, ist die allgemeine Richtung, die in dem Bericht eingeschlagen wird. Dass z.B. der Regierungsrat verschiedene Steuerungsmechanismen prüfen will, die die Schulträger dort zu einer effizienteren Ausgestaltung der Klassengrößen hinführen könnten, wo diese suboptimal sind. Solche Mechanismen und auch die Anpassung der Richtzahlen unterstützen wir nicht. Deshalb sagen wir: Der Bericht ist zwar inhaltlich richtig, aber wir stimmen nicht zu, weil wir einfach mit dem Ergebnis des Diskussionsgegenstandes nicht einverstanden sind.

KR Sibylle Ochsner: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich spreche jetzt erst einmal als Mitmotionärin. Dass dieser Vorstoss ein wenig älter ist, sieht man an zwei Dingen: Erstens sieht man an der Nummerierung anschaut, 13/14, dass das ein älteres Geschäft ist. Zweitens an der Tatsache, dass von diesen drei Motionären nur noch eine im Kantonsrat ist. Wir Motionäre wollten mit dem Vorstoss den Kantonsrat stärken, indem er nämlich künftig für die Festlegung der Klassenrichtzahlen zuständig sein soll. Es gab mehrere Auslöser für unser Anliegen: Einer war sicher die schon länger bestehende Unzufriedenheit, dass der Kantonsrat in Bildungsfragen, wenn überhaupt, nur ein Abnick-Gremium ist. Das mag bei bildungspolitischen oder pädagogischen Detailfragen durchaus Sinn machen – die Kilowäsche soll von mir aus der Erziehungsrat abwickeln. Aber bei bildungspolitischen Grundsatzfragen mit grossen finanziellen Auswirkungen ist das unbefriedigend. Und aus dieser Situation haben ja auch die Fraktionschefs die Bildung der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur mit eben dieser Idee initiiert, den Kantonsrat in Bildungsfragen zu stärken und vermehrt mitgestalten zu lassen. Erstmals mit der laufenden Legislatur wird sich zeigen, ob die damaligen Ziele erreicht werden konnten. Ein weiterer Auslöser dieser Motion war aber ganz konkret der seinerzeitige Beschluss des Erziehungsrates, der die oberen Richtwerte für die Klassengrößen im Kanton Schwyz gesenkt hat. Beinahe gleichzeitig wurde damals eine Studie der Universität Zürich publiziert, die belegt hat, dass sich höhere Schülerzahlen in den Klassen nicht negativ auf die Leistungen von lernschwächeren Kinder auswirken. Die Senkung der Klassenrichtzahl war also aus pädagogischer Sicht nicht erforderlich. Wir Motionäre waren im Gegenteil davon überzeugt, dass dieser Beschluss des Erziehungsrates eine ganz unerwünschte Wirkung haben könnte, nämlich jene, dass der Durchschnitt der Anzahl Schüler pro Klasse um genau diesen Wert sinken wird. Wir waren überzeugt, dass dies dann grosse finanzielle Folgen hat, indem neue Klassen geführt werden müssen und es bei gewissen Gemeinden oder Bezirken notwendig werden kann, dass neue Schulhäuser hätten gebaut werden müssen - all das, ohne dass für die Schülerinnen und Schüler ein Mehrwert oder ein Bildungsvorteil entstanden wäre. Bei der seinerzeitigen Beratung hatten ja dann die Regierung und der

Kantonsrat in der Mehrheit die Meinung vertreten, dass man die Motion in ein Postulat umwandeln und die Fragen untersuchen soll. Mit der vorliegenden Postulatsantwort wird jetzt aufgezeigt, dass unsere Befürchtungen von damals offenbar nicht gerechtfertigt waren. Die Durchschnittszahlen sind laut diesen Tabellen offenbar kaum gesunken und die Anhebung der Klassenrichtwerte erachtet die Regierung als nicht hilfreich. Klar, das ist auch logisch, dieser Zug ist nach viereinhalb Jahren sowieso abgefahren, aber natürlich auch aufgrund des Vorliegens dieser Erkenntnisse. Die Regierung schlägt jetzt vor, dass man eine Festlegung der Klassenuntergrenze als Lösung nehmen soll. Eine Lösung, die natürlich diesen sehr verschiedenen Anliegen des Vorstosses gerecht werden soll und auch in Anbetracht der Aussagen im Kantonsrat und den Ergebnissen der Vernehmlassung die einzige Möglichkeit war, damit umzugehen. Ob jetzt mit dieser vorgeschlagenen Lösung die Anliegen, die wir hatten, umgesetzt werden können oder das Ziel eines effizienten und effektiven Einsatzes der Mittel in der Bildung erreicht werden kann, können wir heute wohl nicht beurteilen. Die angepeilten Mittel und Ziele erscheinen uns vernünftig, massvoll und zweckgerichtet. Erlauben Sie mir als Motionärin folgendes Fazit: Nach viereinhalb Jahren haben wir jetzt offenbar eine Lösung auf dem Tisch. Mir kommt es aber ein wenig so vor, wie wenn ich als Gast in einem Restaurant um 12.00 Uhr ein Cordon bleu bestelle, dafür aber um 13.30 Uhr eine Forelle blau serviert bekomme. Das Ergebnis, das wir jetzt serviert bekommen, ist natürlich nicht das, was wir erwartet haben, es ist auch zu spät geliefert worden. Aber vielleicht ist es ja auch gut. Deshalb sagen wir: Wir probieren es. Wir sind einverstanden und das ist auch die Meinung der FDP-Fraktion: Probieren. Danke.

KR Mathias Bachmann: Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen. Ich kann mich kurzfassen. Dem Regierungsratsbericht ist zu entnehmen, dass das Amt für Volksschulen und Sport wie auch der Erziehungsrat verschiedene Optionen geprüft und diskutiert haben, wie man eben mit den Richtzahlen auf die Klassengrößen Einfluss nehmen kann. Das brauchte sicher seine Zeit, aber ein Ergebnis liegt jetzt da nicht wirklich auf dem Tisch, denn die Vernehmlassungspartner, darunter die Bezirke und Gemeinden und der VSZGB, haben praktisch sämtliche Vorschläge zur stärkeren Steuerung der Klassengrößen mit dem Verweis auf die Autonomie der Schulträger abgelehnt. Das heisst, die Schulträger bezahlen 80% der Schulinfrastruktur- und Lohnkosten und möchten sich also nicht dreinreden lassen. Erlauben Sie mir bitte an dieser Stelle die Bemerkung: Wer zahlt, befiehlt. Wenn der Kanton vielleicht ja gewillt wäre mehr, als 20% zu bezahlen, dann könnte er auch mehr Einfluss nehmen. Ich weiss nicht, vielleicht müsste sich die Regierung dies überlegen. Der Erziehungsrat erachtet jedoch das Handeln in der Frage der Klassengrösse angezeigt und empfiehlt dem Regierungsrat neue Regelungen, wonach die bisherigen Richtwerte mit einer neuen Untergrenze der Klassengrößen ergänzt werden sollen. Dass der Regierungsrat dem Erziehungsrat Folge leisten will, ist zu begrüssen, denn eine stärkere Steuerung der Klassengrößen scheint zur aktuellen Zeit nicht realistisch. Die CVP-Fraktion nimmt die Antwort des Regierungsrates zustimmend zur Kenntnis.

KR Erich Suter: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Ich möchte kurz die SVP-Meinung bekanntgeben. Wir sind mit dem Bericht nicht ganz zufrieden. Der Bericht ist noch nicht vollumfänglich zielführend. Wir haben da eigentlich mehr erwartet. Um es kurz zu fassen: Der Grossteil der SVP-Fraktion findet, dass im Bericht nicht ausreichend zielführende Massnahmen dargelegt sind. Wir werden das Postulat grossmehrheitlich ablehnen. Danke.

KRP Peter Steinegger: Ich habe keine weiteren Voten. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Ich bitte die Stimmzähler.

Abstimmung

Der Kantonsrat nimmt den Bericht über den Vollzug des Postulats M 13/14 mit 44 zu 36 Stimmen mit Zustimmung zur Kenntnis.

9. Interpellation I 3/18 von KR Leo Camenzind und KR Dr. Guy Tomaschett: Wie viel vom Einkommen bleibt uns Schwyzerinnen und Schwyzern eigentlich übrig? (RRB Nr. 533/2018)
(Anhang 8)

KR Leo Camenzind: Geschätzter Präsident, geschätzte Ratskolleginnen, geschätzte Ratskollegen. Ich bedanke mich für die Beantwortung der Vorstösse zum frei verfügbaren Einkommen. Ich spreche gleich zu beiden Vorstössen, also Traktandum 9 und 10. Das Fazit vorweg: Wir haben hier schwarz auf weiss den Nachweis, dass die Situation für den breiten Schwyzer Mittelstand in den letzten Jahren viel schwieriger und die Belastung grösser geworden ist. Weshalb? Weil die Lebensunterhaltskosten sehr viel stärker als die Löhne angestiegen sind. Während die Reallöhne in den letzten zwölf Jahren gerade einmal 10% gestiegen sind, sind in den letzten sechs Jahren, also in der Hälfte der Zeit, die beiden grössten Positionen auf der Aufwandseite um ein Mehrfaches gestiegen: Die Kosten für die Krankenkasse sind um 70% und die Marktmieten um 40% gestiegen. Im Kantonsvergleich ist Schwyz in wenigen Jahren aus dem vorderen Drittel ins Mittelfeld abgesackt. Dass der Mittelstand und die tiefen Einkommen im Kanton Schwyz in wenigen Jahren derart unter Druck gekommen sind, ist kein Zufall. Es ist eine direkte Folge der aktuellen Schwyzer Politik. Familien sind im Kanton Schwyz in den vergangenen Jahren nachweislich finanziell schlechter gestellt worden. Ausserdem wurden die Unterschiede beim frei verfügbaren Einkommen zwischen Familien mit Kindern und Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kinder grösser. Auch das ist kein Zufall. Das ist eine direkte Folge des Leistungsabbaus, einem Leistungsabbau, der mit mehreren Massnahmen Familien direkt getroffen hat. Wir Interpellanten hoffen, dass diese mit Fakten gesicherten Erkenntnisse in diesem Rat aufgenommen und irgendwann zur Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen führen werden.

KR René Baggenstos: Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Ich weiss, Ihr möchtet alle bald eine Reise machen – nach Hause. Aber ich muss Sie jetzt trotzdem noch rasch auf eine kleine andere Reise mitnehmen. Einige von Ihnen kennen wahrscheinlich Star Trek oder Raumschiff Enterprise. Wenn diese Raumschiffe durchs All flitzen und irgendwo einen Planeten sehen, der bewohnt ist, scannen sie diesen und bekommen unglaublich viele Informationen. Wenn so ein Raumschiff von aussen nun die Erde scannen würde, dann würden die Raumschiff-Verantwortlichen erst einmal sehen, dass in Sachen Lebensqualität z.B. die Schweiz weltweit hinter Norwegen auf Rang 2 ist. Sie würden sehen, dass in der wirtschaftlichen Freiheit die Schweiz hinter Hongkong, Singapur und Neuseeland als Nr. 1 in ganz Europa auf Rang 4 steht. Sie würden auch sehen, dass zwischen diesen beiden Grössen eine Korrelation besteht. Wie sieht es im Kanton Schwyz aus? Aufgrund der Interpellationsantwort konnten wir lernen, dass wir auch dort in der ersten Hälfte sind. Wenn ich also Captain Kirk wäre und sehen möchte, wo es auf diesem Planeten gut geht, dann würde ich vorschlagen, auf dem Hauptplatz in Schwyz zu landen – vielleicht nicht gleich heute, sonst ginge die Bühne kaputt. Man könnte meinen, ein gegenseitiges Schulterklopfen wäre eigentlich angebracht. Aber hohe Lebensqualität und grosse Freiheit sind anscheinend nicht das Gleiche, wie glücklich zu sein. Es ist irgendwie wie beim ersten Kirchhoffschen Gesetz – KR Leo Camenzind, als Elektroingenieur kennst Du das: Die Summe aller Ströme in einem Knoten ist immer konstant. Genau gleich verhält es sich offenbar auch mit den Problemen: Die Summe aller Probleme muss konstant bleiben, wenn man nicht ausreichend grosse hat, macht man halt ein paar kleine, das heutige Traktandum 3 lässt grüssen. Ich meine, es ist nicht an der Zeit, Probleme zu suchen, irgendetwas findet man immer. Ich meine, es könnte auch einmal an der Zeit sein, dass man jenen Dankbarkeit zeigt, die die Schweiz zu dem gemacht haben, was sie heute ist. Die Schweiz basiert auf einem liberalen Staatsmodell. Das ist ein Erfolgsrezept, das wir auch in Zukunft anwenden sollten. Es gibt drei Dinge, die wichtig sind: Eine offene und starke Volkswirtschaft, so viel Freiheit wie möglich und so viel Gleichheit wie notwendig. Weil es so wichtig ist, zum Abschluss noch einmal: Eine offene und starke Volkswirtschaft, so viel Freiheit wie möglich und so viel Gleichheit wie notwendig. Danke.

KRP Peter Steinegger: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist Traktandum 9 erledigt.

10. Interpellation I 32/18 von KR Leo Camenzind und KR Dr. Guy Tomaschett: Die Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens soll nicht bedeutsam sein? (RRB Nr. 914/2018)
(Anhang 9)

KRP Peter Steinegger: KR Leo Camenzind hat sich vorhin schon geäußert. Gibt es weitere Wortmeldungen? Damit ist das Traktandum 10 erledigt. Wie angekündigt, brechen wir hier die Sitzung ab.

Sehr geehrte Damen und Herren. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie so diszipliniert sachbezogen diskutiert haben. Wir konnten heute zwei strenge Vorlagen bewältigen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr, bleiben Sie gesund, auf Wiedersehen. (Applaus)

Schwyz, 10. März 2019

Dr. Paul Weibel, Protokollführer

Genehmigung

Die Ratsleitung hat dieses Protokoll genehmigt:

Peter Steinegger, Kantonsratspräsident